

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. I. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gotthold Appenzeller:

Das solothurnische Zunftwesen.

Inhaltsverzeichnis.

I. TEIL.

Quellen. Ungedruckte und Gedruckte	3—7
<i>I. Einleitung</i>	
(„Zunft“-Verhältnisse in der Schweiz: Zwei Gruppen) . . .	9—12
<i>II. Die politische Bedeutung</i>	
(Zünfte als Wahlkörper — Ausgehendes Mittelalter — Entwicklung des Bürgerrechtes — Das Patriziat und das 18. Jahrhundert — Mediation — Restauration — Auflösung — Größe der Zünfte)	12—28
<i>III. Religiös-kirchliche Aufgaben</i>	
(Bruderschaften — Teilnahme an Gottesdienst, Patronatsfeiern und allgemeinen Feiertagen, Prozessionen, Begräbnissen, Kerzentragen — Beziehungen zu Stift und Pfarrkirche St. Urs, Franziskanerkirche, St. Stephan, auswärtigen Kirchen — Reformationszeit — Auflösung)	28—70
<i>IV. Das Handwerk</i>	
(Zunftzugehörigkeit, Verbindlichkeit und freie Zunftwahl — Zuteilung der Handwerke — Gelübde — Handfesten — Meisterbott und Gesellenverband — Lehrlingswesen, Wanderjahre und Meisterstück — Privilegierung — Kampf gegen Konkurrenz von Fremden, Geistlichen, Frauen und Stümpfern — Verminderung der Handwerker — Handwerks-Aufsicht und -Polizei: Kontrolle durch Regierung, Schutz des Publikums, Sicherstellung des Rohmaterials und Verhältnis der Meister untereinander — Meisterschaften der Landschaft — Handwerk und Industrie)	71—136

Quellen.

A. Ungedrucktes.

(St. A. = Staatsarchiv Solothurn; B. A. = Bürgergemeindearchiv Solothurn.)

1. Die Zunftakten.

1. *Wirthen.*
Akten der Küfer. St. A.
2. *Pfistern.*
Protokoll I. 1550—1734. Stdbibl.
Protokoll II. 1731—1814. B. A.
Protokoll III. 1815—1836. B. A.
Zinsrodel 1788 und Rechnungen. B. A.
3. *Schiffleuten.*
Urbar und Protokoll I. 1693—1720. B. A.
Urbar 1748. B. A.
Protokoll II. 1748—1824. B. A.
Aktenband. 1704—1836. St. A.
4. *Schmieden.*
Zinsrödel und Rechnungen. B. A.
Protokoll I. 1515—1760. Stdbibl.
Protokoll II. 1731—1803 (1831). B. A.
Protokoll III. 1803—1836. B. A.
Alte Zunfttrödel (zirka 1500). B. A.
Zunftordnung (Reglement) auf Pergament. 1474. B. A.
Zunftordnung (Reglement) auf Papier. 1591. B. A.
Zinsrödel 1733, 1746, 1760, 1778. B. A.
Kassabücher und Rechnungen vieler Jahre.
Lehenbuch der Stadt Solothurn 1773—1794. (Freiheitsbrief der Savoyer
Keßler. 1776.) B. A.
Akten. St. A.
5. *Webern.*
Weber-Meisterbuch. 1719—1750. B. A.
Gärtner-Handwerksordnung. 1738. B. A.
Urbar, Zinsrodel, Kl. Journal. B. A.
Rechnungen, verschiedene Akten. Inventar 1758. B. A.
Urkunden verschiedenen Inhalts, B. A.:
Nr. 11 und 12. Zunftthaus. 1390 und 1398.
Nr. 12a. Altar der Webernzunft zu Barfüßern. 1506.
Nr. 13. Streit mit den Schwestern der Sammnung. 1516.
Nr. 14. Landmeister. 1555.
Nr. 15. Freiheit der Weber. 1571.
Nr. 16. Freiheit der Weber. 1652 (1613).

Nr. 17. Rechtsame der Webernzunft in der Vogtei Kriegstetten.
1662.

Protokoll 1717—1837. St. A.
Akten. St. A.

6. *Schuhmachern.*

Protokoll I. 1736—1776. B. A.
Protokoll II. 1770—1827. B. A.
Protokoll III. 1828—1835. B. A.
Ordnung und Handfeste, B. A.:
1. 1483.
2. 1618 (mit Abschrift 1730).
3. 1765.
4. Ordnung gemeiner Gerber und Schuhm. Handwerks. 1638.
5. Freiheitsbrief der Schuhmacher. 1648.
6. Neue Ordnung und Freiheitsbrief d. Z. z. d. Schuhm. 1683.
Brief betr. ewiges Licht. 1595. B. A.
Landmeister-Rodel. 1683. B. A.
Zinsrödel 1633, 1639, 1723, 1755. B. A.
Rechnungen von 1577 an. 1628. B. A.
Meisterbücher. 1742. 1766. B. A.
Sattler-Handwerksbuch. B. A.
Fülle von Akten. B. A.
Urkunden verschiedenen Inhalts, B. A.:
Nr. 18. Schiedsspruch der Berner.
Akten. St. A.

7. *Schneidern.*

Protokoll I. 1425—1789. St. A.
Protokoll II. 1729—1829. St. A.
Handwerksordnung mit gemaltem Deckel. 1425. B. A.
Protokoll III. 1829—1835. B. A.
Handwerksordnung mit gemaltem Deckel. 1644. 1425. B. A.
Briefe. B. A.

8. *Metzgern.*

Protokoll I. 1581—1615. B. A.
Protokoll II. 1784—1823. B. A.
Mandatenbuch 1617. B. A.
Urbare und Zinsrödel. B. A.
Lehenbuch der Stadt Solothurn 1773—1794 (Lehen um eine Metzgerbank in fünf Fällen). B. A.
Metzger-Ordnungen. 1647—1789. St. A.
Akten. St. A.

9. *Bauleuten.*

Protokoll I. 1622—1819. St. A.
Protokoll II. 1819—1835. St. A.
Aktenband. St. A.
Wappenbuch 1772—1820. Stdbibl.
Rodel. 1536 ff. 1639 ff. B. A.
Verschiedene Meisterbücher.
Rechnungen. B. A.
Inventare 1727, 1741, 1764, 1803, 1821. B. A.
Freiheitsbrief 1691 (Original und Kopie). B. A.

10. *Gerbern.*

Protokoll I. 1741—1794. B. A.
Protokoll II. 1794—1836. B. A.

Rechnungen 1756—1765. B. A.
 Journal.
 Handfeste (Brief), auch mit Schuhmachern. B. A.
 Akten. St. A.

11. Zimmerleuten.

Protokoll I. 1625—1638. B. A.
 Protokoll II. 1820—1835. B. A.
 Satzungsbuch (gemalt) 1465. B. A.
 Aktenband (Mandate) I. 1625—1756. B. A.
 Aktenband II. 1800—1820. B. A.
 Inventar 1646—1735. B. A.
 Rechnungsbuch 1589—1797. B. A.
 Zins- und Gültrödel. B. A.
 Rechnungen und Akten. B. A.
 Maurer- und Steinmetz-Artikel 1742. St. A.
 Akten (Schreiner). St. A.

2. Allgemeines.

Ratsmanuale, Missivenbücher, Mandatenbücher. St. A.
 Protokolle der Stadtverwaltung 1832—1842. B. A.
 Verzeichnis der Bürger auf Zünften 1814 und 1831. B. A.
 Lehenbücher XXI. 1a. 1773—1794. B. A.

B. Gedrucktes.

- Amiet, J., Solothurns Kunstbestrebungen und dessen Lucasbruderschaft.
 Neujahrsblatt des Kunstvereins 1859.
 — Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn, seit seiner Gründung
 bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874. 1878.
- Amiet, J. J., Die Metzgerrevolution 1783. (Solothurner Kalender 1861.)
- Appenzeller, G., Geschichte der schweizerischen Binnenschiffahrt im Ge-
 biet der Juraseen und Aare. 1922.
 — Der Silberschatz der Solothurner Zünfte. (Separatabdruck aus dem
 Sonntagsblatt der „Solothurner Zeitung“ 1928, Nr. 48—53.)
- Bein, Georg Felix, Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im
 Kanton Bern, mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Mei-
 sterschaftsverbände. Diss. Bern 1917.
- Berner Taschenbuch 1862.
- Büchi, H., Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime
 (zirka 1750—1798). (Separatabdruck aus der Basler Zeitschrift für
 Geschichte und Altertumskunde, Bd. XV.)
- Dörfliger, Hedwig, Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schan-
 zenbaues 1667—1727. 1917.
- Fiala, Friedrich, Das Franziskanerkloster und der letzte Franziskaner in
 Solothurn. (Separatabdruck aus dem St. Ursenkalender 1873.)
- Gutachten der Weinkammer vom 20./21. September 1740. (Solothurner
 Tagblatt 1908, 131/132.)
- Haffner, Fr., Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz etc. 1666.
- Henne am Rhyn, O., Art. „Zunftwesen“ in Reichesbergs Handwörterbuch
 der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung,
 Bd. III. 1911.
- Kälin, J., Gedenkblätter zum 300-jährigen Jubiläum der Bruderschaft
 St. Valentini in Solothurn. 1920.

- Lechner, A., Verzeichnis der stadtsolothurnischen Reformierten 1533. (Neues Solothurner Wochenblatt 1911.)
- Akten zur Geschichte des solothurnischen Wirtschaftswesens im Allgemeinen. (Neues Solothurner Wochenblatt 1910—1914.)
 - Zur Geschichte der solothurnischen Sonn- und Feiertagsordnungen. (Sonntagsblatt der Solothurner Zeitung 1923—1926.)
- Lehmann, Hans, Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II. Teil. 1910. (Mitteilungen der Antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. 26, Heft 7.)
- Meyer, Kurt, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates. 1921.
- Pestaluz, J. Conrad, Bericht über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz. Zürich 1829.
- Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. 1893.
- Rust, W., Der Freiheitsbrief der Gärtner zu Solothurn von 1738. (Solothurner Tagblatt 1895, Nr. 198.)
- Aus dem alten Solothurn. Die Gerbe, ehem. Beghinenhaus. (Vaterland 1895, 23. Mai.)
- Schmid, A., Solothurns Glaubenswirren 1863.
- Schmidlin, L. R., Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. 1904.
- Schwab, Fernand, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft. Liefg. I. 1926.
- Schubiger, Ferdinand, Geschichte der medizinischen Gesellschaften des Kantons Solothurn. 1923.
- Solothurner Blatt.
- Steck, R., Päpstliche und Evangelische zur Reformationszeit. (Neues Solothurner Wochenblatt 1912.)
- Tatarinoff, E., Aus einem alten Zunftbuch (Pfisternprotokoll Stadtbibl.). (Separatdruck aus dem Solothurner Tagblatt 1912.)
- Wegeli, Rud., Katalog der Waffensammlung im Zeughaus zu Solothurn. 1905.
- Wyss, G., Die St. Elogi-Bruderschaft (Olten). 1919.
- Zunftkerzen. (Anz. für schweiz. Altertumskunde 1924, Heft 4.)
- Zesiger, A., Das bernische Zunftwesen. 1912.
- Zetter-Collin, F. A., Die St. Lucas-Bruderschaft von Solothurn (1559—1909). 1909.
- Zingg, Ed., Die alten Wirtshäuser in Olten. (Vom Jura zum Schwarzwald, Bd. I.) 1884.
-

I. TEIL.

I. Einleitung.

Zunft (die süddeutsche Bezeichnung für die norddeutsche Gilde) wird abgeleitet von „zeman“ (geziemen) und bedeutet ursprünglich ganz allgemein eine Zusammenkunft oder Verein, eine Verbindung von Handwerksmeistern. Rud. Eberstadt¹⁾ umschreibt den Begriff „Zunft“ in seiner spätern Bedeutung wie folgt: „Zunft im spätern, gebräuchlichen Sinne des Wortes ist eine mit eignen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist. Eine Handwerkerschaft oder eine Mehrheit von Handwerkern ohne diese Erfordernisse — nämlich: 1. Organische Gliederung, 2. Verbandspersönlichkeit, 3. Recht der Selbstverwaltung — ist keine ‚Zunft‘.“

Man wird wohl auch nicht fehlgehen, wenn man die *Entstehung des Zunftwesens* zwischen die Jahre 1150 und 1225 setzt. Nach dem letztern Zeitpunkt sind die frühesten als öffentliche Institution bekannt. Doch ist gleich beizufügen, daß die Entwicklung lokal sehr verschieden ist, daß den eigentlichen Zünften zunftähnliche Gebilde vorangegangen sind und den Boden vorbereitet haben, auf welchem dann die Zünfte so überraschend schnell Wurzel gefaßt haben, so daß uns heute eine im Gebietskreis der deutschen Kultur liegende Stadt ohne Zünfte überhaupt nicht mehr denkbar ist.

Das Zunftwesen bildete in den rund 500 Jahren von 1300 bis 1800 sozusagen die Basis des gesamten öffentlichen Lebens. Die Zünfte hatten ihre Versammlungen, Vorstände, Siegel, Wappen, Banner und Schutzheiligen, wie die Städte. Als Zünfte bildeten sie die Unterabteilungen der städtischen Kriegsmacht, unter dem Kommando ihrer Zunftmeister. Der Ritterschaft schickten sie

¹⁾ Rud. Eberstadt: Der Ursprung des Zunftwesens und die ältern Handwerkerverbände des Mittelalters, pag. 19.

ihre Fehdebriefe und schlossen mächtige Schutz- und Trutzbündnisse mit den Schwesterzünften anderer Städte. Zu solcher Macht stiegen sie hauptsächlich in Deutschland und in einigen Teilen des deutschen Sprachgebietes. Wenn für unser Gebiet von einer solch umfassenden Bedeutung der Zünfte auch abgesehen werden muß, so wird man doch sagen können: „In wirtschaftlicher Beziehung bildete diese Handwerksblüte der Zünfte zugleich auch gut geleitete und wohltätig fungierende Kredit-, Rohstoffeinkaufs- und Magazinenossenschaften und Sterbe-, Begräbnis-, Witwen- und Waisen-, sowie Krankenkassen, alles in einer Institution.“

Wenn wir uns nun im besondern zu den *Verhältnissen in der Schweiz* wenden, so ist zu beobachten, daß auf diesem kleinen Gebiete die Entwicklung nicht eine einheitliche ist.¹⁾ Im 14. Jahrhundert begannen die Zünfte eine politische Rolle zu spielen, wenn es ihnen auch nicht überall gelang, sich in dieser Richtung geltend zu machen. Der Versuch zu diesem Ziele und sein Gelingen oder Mißlingen konnte nicht anders als heftige Kämpfe der Handwerker gegen die am Ruder befindlichen altbürgerlichen, teilweise adeligen Geschlechter hervorrufen, die den Rat besetzten und gegen die arbeitenden Klassen abzusperren suchten. Im ganzen (nicht ohne Ausnahmen) gelang der Sieg den Zünften in Süddeutschland. An diesem Ergebnis nahmen in der Schweiz Anteil die an das übrige Reich anstoßenden Städte: Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, während die vom Reiche abgelegenern Städte Bern, Luzern, Freiburg und *Solothurn* gleich den meisten norddeutschen dem Patriziate bis 1798 untertan blieben.

An der Spitze derjenigen Städte, die ein „demokratisches“, ein eigentliches Zunftregiment führten, stand Zürich, dessen Geschichte von besonderer Mannigfaltigkeit war. Basel hatte sich früher demokratisch entwickelt als Zürich; schon 1250 zeigt sich die Gemeinde in Gewerkschaften (oder Zünfte) gegliedert. Hier wirkte das Beispiel Straßburgs stark mit. In Schaffhausen waren die Handwerker anfangs politisch rechtlos; aber im Jahre 1411 entstand eine Zunftverfassung, wobei Zürich als Muster diente. Die Stadt St. Gallen unterschied sich von den bisher genannten

¹⁾ O. Henne am Rhy: Art. Zunftwesen in Reichesbergs Handwörterbuch, Bd. III.

A. Zesiger: Das bernische Zunftwesen, pag. 6 ff.

Städten dadurch, daß sie außerhalb des Weichbildes kein eigentliches Gebiet, sondern nur eine entlegene Gemeinde im Thurgau besaß. Die erste Erwähnung der Zünfte fällt in das Jahr 1436.

In den Städten der innern und westlichen Schweiz waren die Zünfte anfangs denjenigen der nördlichen Städte in ihrem Charakter, d. h. der Entstehung aus den Bestrebungen der Handwerker ähnlich, wandelten sich aber mit der Zeit in der Art um, daß sie zu politischer, wenn auch durchaus nicht wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit herabsanken oder politischen Einfluß überhaupt nicht erreichten. In Bern duldeten die herrschenden Geschlechter keine Zünfte der Handwerker, schrieben aber den Eintritt jedes Bürgers in eine der Genossenschaften vor, die fortan den Namen einer „Gesellschaft“, nicht den einer Zunft führten, wie es offiziell noch heute der Fall ist. In Luzern gab es wohl Zünfte oder Innungen; aber sie bildeten keine politischen Korporationen, sondern waren bloße Gesellschaften mit gewissen Statuten, die ihre eigenen Gesellschaftshäuser mit Trinkstuben hatten, religiöse Bruderschaften für gemeinsame Andacht bildeten und neben den gewerblichen auch polizeilichen und militärischen Zwecken dienten. In Freiburg waren die Zünfte im Mittelalter von großem politischen Einfluß, den sie jedoch verloren, als um das Jahr 1500 das oligarchische Regiment emporkam, so daß sie auf ihr Gewerbe beschränkt waren.

In *Solothurn* finden wir die Zünfte in einer Art entwickelt, die dem Charakter dieses Standes angepaßt ist. In seiner Geschichte stark von Bern beeinflusst, mußte die politische Seite zurücktreten. Der bis ins 19. Jahrhundert bestehenden konfessionellen Geschlossenheit entsprach die religiös-kirchliche Betätigung. In seiner Handwerksgruppierung spiegelte sich die Lage der Stadt an bedeutender Verkehrsrouten, und in der Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens kam die Neigung zu frohem Treiben zum ungeschminkten Ausdruck.

Die nachfolgende Darstellung ist genötigt, die drei Jahrhunderte von 1550 bis 1800 als eine Einheit zu erfassen, da eine Vorgeschichte infolge Mangels des Urkundenmaterials nicht darstellbar ist und die Struktur der Solothurner Zünfte in den dreihundert Jahren keine wesentliche Änderung, sondern nur eine Ausgestaltung erfahren hat. Es blieb somit keine andere Möglichkeit,

als den vorhandenen Stoff „nicht in chronologischer Folge, sondern, was einzig richtig ist, in Längsschnitten zu behandeln“ (persönliche Äußerung von Gustav Tobler an den Verfasser).

Das 19. Jahrhundert brachte zunächst eine Wiederbelebung des Zunftgeistes, wenn auch unter andern Voraussetzungen als vor der Revolution.¹⁾ Aber die Gesetze der Dreißiger Jahre ließen die Zünfte aus den Verfassungen verschwinden. Wo es heute noch Zünfte gibt, sind sie mit Ausnahme von Bern, wo sie als Unterabteilungen der Bürgergemeinde ihre Stellung beibehalten haben, bloß noch gesellige Vereine oder wirtschaftliche Korporationen ohne Beschränkung auf gewisse Berufsarten. In *Solothurn* haben sich die Zünfte infolge Ausschaltung ihrer politischen Tätigkeit durch die Gesetzgebung der Dreißiger Jahre aufgelöst und sind aus dem gesellschaftlichen Leben der Stadt vollständig verschwunden.

II. Die politische Bedeutung.

Wenn man von der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Zustände der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Chur her kommt, ist man an den Gedanken eines eigentlichen Zunftregiments gewöhnt. Wenn dagegen die geschichtliche Betrachtung der Verhältnisse des benachbarten Bern vorangegangen ist, weiß man, daß es sich in der Hauptstadt des mächtigen Nachbarstandes nach Überwindung der Kämpfe in den Jahren 1294 bis 1420 um ein eigentliches Zunftverbot gehandelt hat, das in der Urkunde vom 7. März 1373 zum förmlichen Ausdruck gekommen ist: „alten brief, zünfte zu weren“. So kennt Bern keine Zünfte, sondern Gesellschaften, die keinen Anteil am Regiment, d. h. an der Besetzung des Großen oder Kleinen Rates haben, trotzdem aber eine Vereinigung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, mit Rechten und Pflichten ganz besonderer Art sind.²⁾

¹⁾ J. Conrad Pestalutz: Bericht an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz.

²⁾ Zesiger, A.: Das bernische Zunftwesen, pag. 49.

In *Solothurn* liegen die Verhältnisse anders als in den eigentlichen schweizerischen Zunftstädten, indem das *Patriziat* sich allmählich herausbildet, das sich den maßgebenden Einfluß auf die Politik sichert. Sie liegen aber auch anders als in Bern, indem die Zünfte die *Wahlkörper* sind und bleiben.

Die Entwicklung der Beteiligung der Zünfte am politischen Leben beginnt wohl mit der faktischen Übergabe des Schultheißenamtes durch den Grafen Hugo von Buchegg im Jahre 1344.¹⁾ Überall regte sich zu dieser Zeit das städtische Element und innerhalb der Stadtmauern der demokratische Handwerkerstand, der zur politischen Macht zu gelangen suchte. Auch Solothurn wurde durch diese allgemeine Zunftbewegung berührt. Von den Parteikämpfen, die damals ausgelöst wurden, haben wir weder in Bezug auf Hergang noch Ergebnis sichere Kenntnis. Als Handwerksinnungen bestanden die Zünfte wahrscheinlich schon längere Zeit (siehe im Nachfolgenden die Ausführungen über den religiös-kirchlichen Charakter und die Mitteilungen über das Vorhandensein der Zunft Häuser im 14. Jahrhundert). Die neue Verfassung scheint ein Kompromiß zwischen dem Rats- und dem Zunftelement gewesen zu sein. Zweifellos wurde damals die behördliche Organisation verbreitert. 1346 wird unkundlich zum ersten Male ein „alter Rat“ genannt, was darauf deutet, daß ein neuer neben ihn getreten war. In einer spätern Urkunde, 1377, wird dieser als der „junge Rat“ bezeichnet. Es darf wohl vermutet werden, daß er mehr das bürgerlich-zünftische Element vertrat und wohl der Bürgerschaft ist, den der „alte Rat“ zu wichtigen Geschäften schon vorher beigezogen hatte. Die elf Zünfte erscheinen nun als Wahlkörper, aus denen je ein alter und zwei junge Räte gewählt wurden. Diese 33 Ratsherren und der Schultheiß, der dem alten Rat verblieb, bildeten nun den ordentlichen Rat der Stadt. Was nun die Wahlart anbetrifft, so wählte der junge Rat den alten. Die gesamte versammelte Gemeinde bestätigte diese Wahlen oder konnte auch Vorschläge des jungen Rates zurückweisen. Der Schultheiß wurde ebenso aus den alten Räten von der versammelten Bürgerschaft gewählt. Diese Wahlen fanden wohl schon damals am St. Johann-Baptist-

¹⁾ Wir folgen im folgenden in der Hauptsache der ausführlichen Darstellung von Kurt Meyer: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates.

Tag im Barfüßer-Baumgarten statt. Die solothurnische Verfassung, die sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts bildete und die uns im 15. Jahrhundert in fest umrissener Form entgegentritt, war somit ein *Kompromiß zwischen Rats- und Zunftverfassung*, in dem sich diese beiden Elemente nicht jederzeit die Wage hielten. Bezeichnend für den Charakter der Verfassung ist es, daß auch in dieser sogenannten „Zunftzeit“ die Schultheißen nicht aus dem Handwerkerstande genommen wurden, sondern Edle waren.¹⁾

Im Jahre 1430 wurden zwei Gesetze über die Zunftzugehörigkeit erlassen. Der Wechsel der einmal empfangenen Zunft wurde erschwert und war nur mit Bewilligung der betreffenden Zunft möglich. Bei Streitigkeiten über die Zunftzugehörigkeit entschied der Rat. Alle in der Stadt sesshaften Handwerker und Gewerbetreibenden, die noch nicht zünftig waren, mußten in eine Zunft eintreten, und zwar in die ihres Handwerks. Falls diese sie zu stark beanspruchte, sollte jeder sich eine andere wählen können. Ein absoluter Zunftzwang scheint damals nicht durchgedrungen zu sein. Da aber nur ein Zunftgenosse in den Rat gelangen konnte, ist anzunehmen, daß alle Bürger, auch die vornehmen, sich in die Zünfte eingefügt hatten, wie denn in den ersten Ratsverzeichnissen öfters Namen von Adelligen oder Rittern erscheinen. Im Verbands der Zünfte nahmen die Bürger am öffentlichen Leben teil, gingen sie vor allem jährlich auf St. Johannstag in den Rosengarten zur Ämterbesetzung. Aus den Zünften, auf die sich die Bürger wahrscheinlich ziemlich gleichmäßig verteilten, wurden in gleicher Anzahl die Ratsherren und die „Burger“ (Großer Rat) gewählt. Die Gemeinde handhabte die ihr zustehenden Wahlrechte jedenfalls noch kräftig. Die Zünfte waren ein bedeutsames Element im öffentlichen Leben.²⁾

Mit dem ausgehenden Mittelalter beginnt in Solothurn die *Abwendung vom Zunftsystem*. Bezeichnend dafür ist die freilich mißlungene Staatsveränderung von 1488. Damals hielten die leitenden Staatsmänner das Wahlsystem der Behörden für überlebt und reformbedürftig. Der Stadtschreiber *Hans vom Stall* verfaßte ein Gutachten über die damalige Ämterbesetzung und die daran zu treffenden „Verbesserungen“. Eine Würdigung dieses Verfassungsprojektes ergibt, daß es sich gegen die Gemeindeversamm-

¹⁾ Kurt Meyer, pag. 24—28.

²⁾ *ibid.*, pag. 30—32.

lung und gegen die Zünfte richtete und daß es durchaus aristokratische Tendenzen verfolgte. Die Räte, ganz besonders der Alte, sollten mehr Gewicht bekommen. Die Gemeindeversammlung sollte ganz ausgeschaltet und ihre Vertretung, der verstärkte Große Rat, nur zu den allerwichtigsten Geschäften nach Gutdünken des Kleinen zugezogen werden. Der auf die Hälfte des bisherigen Großen Rates reduzierte Ausschuß sollte die Funktionen der „Bürger“ übernehmen. Die Obrigkeit sollte enger, oligarchisch werden, indem der „alte Rat“ eine dominierende Stellung erhielt. Das bürgerlich-demokratische Element war aber noch zu stark. Vorläufig erlitten die Vorschläge eine Niederlage.

Der *Vorstöß gegen die Zünfte* wurde 1500/1505, und zwar in der Weise durchgeführt, daß der Zunftzwang aufgehoben und die freie Zunftwahl eingeführt wurde. Die Bürger konnten eine beliebige Gesellschaft empfangen, ohne daß der Zunft ihres Handwerks ein Recht zustand, sie zu reklamieren. Voraussetzung blieb nach wie vor, daß jeder Bürger zunftpflichtig war. Der Beschluß hat insofern eine Tendenz zur Aristokratie, als nunmehr die nach Ämtern strebenden Bürger sich diejenige Zunft aussuchen konnten, die ihnen die größte Möglichkeit bot, in den Rat zu gelangen. Die aristokratisch gesinnten Familien konnten sich besser auf die einzelnen Wahlkörper verteilen, was sich erst später so recht zeigt. Damals wurde der Grund zu einem Beschluß gelegt, den z. B. das Bött zu Metzgern unterm 27. Dezember 1790 faßte: „Hr. Leutnant Joseph Brunner, des gewesenen Landschreibers Sohn, läßt vortragen, daß er gesinnt sei, auf einer andern Zunft sein Glück zu machen, bittet um einen Revers, um diesen Wechsel vornehmen zu können, wurde einhellig erkannt, daß ihm entsprochen werden solle.“¹⁾

Auf ein regelrechtes Patriziat hin drängte auch die *Entwicklung des Bürgerrechtes* im 17. Jahrhundert. Das Hauptgewicht wurde noch im 16. Jahrhundert darauf gelegt, daß einer in der Stadt eingesessen und zünftig war. Im Laufe dieses Jahrhunderts erfuhren aber die Einkaufsgebühren eine erhebliche Steigerung. Die Verschärfung des Bürgerrechtsbegriffes war zum Teil auch die Folge der Neuordnung des Armenwesens, indem der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu unterstützen habe, die Gemeinden begreiflicherweise veranlaßte, sich ihre Leute näher

¹⁾ Kurt Meyer, pag. 32—40. Metzgern Prot. II, pag. 81.

anzusehen und die Aufnahme an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Eine straffere Fassung des Begriffs des Gemeindebürgerrechts und eine neue Erschwerung der Freizügigkeit waren die Folge. 1638 wurde der für die patrizischen Bestrebungen bezeichnende Beschluß gefaßt, daß neue Bürger während den ersten zehn Jahren nicht zu den Ämtern gelangen dürften. In diesem Jahre erfuhren auch die Bürgerrechtsgelder eine solche Steigerung, daß es nur noch reichen Leuten möglich war, sie aufzubringen. Fremde hatten 1000 Pfd., Eidgenossen 500 Pfd., Landleute 300 Pfd. zu zahlen, um innere Bürger zu werden. Zum eigentlichen *Schluß des Bürgerrechtes* kam es im Jahre 1682. Der Beschluß vom 10. Juni 1682 scheidet endgültig und scharf die Bevölkerungsklassen der Stadt aus in Altbürger, Neubürger, (alte) Hintersäßen und Schirmuntergebene (bloße Domizilanten oder Häuslileute).¹⁾

Wie nun zwischen Stadt und Land scharfe Trennung bestand, so entwickelte sich auch innerhalb der Vollbürger eine Scheidung. Immer mehr trat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Wille der Gemeindeversammlung in der Besetzung der ihr zuständigen Stellen zurück. War sie schon von jeher in ihren Wahlen gebunden gewesen, so beschränkte sie sich immer mehr darauf, den Vorschlägen des Jungrates zuzustimmen, auch in der Wahl ihres Vertrauensmannes, des Gemeinmanns. Und nun trat der Grundcharakter der Verfassung dieser Städte mit Ratssystem auch in Solothurn in volle Wirksamkeit: Das tatsächliche *Selbstergänzungsrecht der Räte*. Heimgekehrte Offiziere, die Zeit und Mittel hatten, sich der Politik zu widmen, Nachkommen von Personen, die sich im Staatsdienst ausgezeichnet hatten, Leute mit staatsmännischer Begabung, denen die Handwerker gerne huldigten, traten in den Vordergrund, ohne daß ein ausdrücklich geschriebenes Gesetz sie dazu befähigt hätte; es handelte sich mehr um eine Anerkennung des Herkommens und den absolutistischen Zeitgeist.²⁾

Die Ausübung des *aktiven Stimmrechts* war an die Vollendung des 20. Jahres gebunden und ebenso an den vorherigen Eintritt in eine Zunft. Dieses Verlangen mußte immer wieder präzisiert werden, da es von Zeit zu Zeit Bürger gab, die, zum vornherein auf politische Betätigung verzichtend, aus Armut oder Nachläs-

¹⁾ Meyer, pag. 48—66.

²⁾ *ibid.*, pag. 67—80.

sigkeit keiner Zunft beitraten. Das *passive Wahlrecht* wurde erst durch Beschluß des Kleinen Rates vom 20. Februar 1692 geregelt: „daß inskünftig keiner zu obrigkeitlichen Ämtern und Diensten zu gelangen fähig sein solle, er sei denn zuvor Bürger und zünftig“. Dieser Beschluß scheint nicht nur gegen die zu jungen Großräte, sondern auch gegen Saumselige in der Erfüllung der Bürgerpflicht als Druckmittel gefaßt worden zu sein, wurde aber nicht stricte beachtet.¹⁾

Über die *Verteilung der Familien auf die Zünfte* gibt es keine genauen Aufstellungen in dem Sinne, daß die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbildung des Patriziates festzustellen wäre. Es genügt, zu konstatieren, daß auf einzelnen Zünften gewisse Familien im Vorsprunge waren, so auf Wirthen die Vigier, von Stäffis; zu Schmieden die Wagner; zu Webern die von Roll; zu Schneidern die Walliser und Glutz; zu Metzgern wenigstens später die Vogelsang. Die größern Familien waren aber darauf angewiesen, ihre Mitglieder, bezw. die verschiedenen Familienzweige auf mehrere Zünfte zu verteilen, um möglichst viele ins Regiment bringen zu können, so die Sury, Wallier, Gugger, die wir fast auf allen Zünften finden. Die Vigier wichen in der Zeit des gesteigerten Familienregimes von ihrer traditionellen Wirthenzunft ab, und wir finden 1700 einen zu Webern als Großrat. Es kam vor, daß auf einzelnen Zünften ein fast regelmäßiger Wechsel der Familien stattfand, wie wenn darüber eine stillschweigende Abmachung unter denselben bestanden hätte.²⁾ Nach den Zusammenstellungen von Herrn Major von Vivis in Luzern waren die 345 Ratsgeschlechter auf den Zünften wie folgt verteilt:

217	Geschlechter	waren	nur	je	in	einer	Zunft	vertreten.
52	„	„	„	in	2	Zünften	vertreten.	
24	„	„	„	3	„	„	„	
21	„	„	„	4	„	„	„	
10	„	„	„	5	„	„	„	
7	„	„	„	6	„	„	„	
6	„	„	„	7	„	„	„	
7	„	„	„	8	„	„	„	
1	Geschlecht	war	in	11	Zünften	vertreten.		

¹⁾ Meyer, pag. 110.

²⁾ *ibid.*, pag. 181 und 219.

Von den 345 Ratsgeschlechtern waren also immerhin 128 oder zirka 37% in mehr als einer Zunft vertreten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Patrizier aber genötigt, ihren Kreis etwas zu *öffnen*. Der starke Abgang an Geschlechtern und die engen Verwandtschaftsverhältnisse nötigten dazu. Die Patrizier waren einfach nicht mehr stark genug, alle Ratsstellen allein zu besetzen. Die starke Hingabe an den Fremddienst und den geistlichen Beruf, die beide eine leichte Versorgungsmöglichkeit boten, raubten dem Staatsdienst viele Kräfte. Der *Abgang* an Kandidaten machte sich vor allem in der Besetzung der *Jungrats*-Stellen geltend, da weder Vater und Sohn, noch Brüder zugleich im Kleinen Rate sitzen konnten, dagegen diese nächsten Verwandten als Ratsherren im Großen Rate zahlreich waren. Es kam sogar so weit, daß Dispense von der Wahlordnung erteilt werden mußten, damit zu junge Großräte in den Großen Rat gewählt werden konnten. Ein solches Musterbeispiel patrizischer Wahlvorgänge in einer durch die Verhältnisse geänderten Zeit zeigt die Besetzung von Jungrats- und Großratsstellen auf der *Schuhmachernzunft* in den Jahren 1783/1784. Nach dem plötzlichen Tod des Seckelmeisters Gibelin hatte auf der Zunft nur ein Großrat die nötigen Eigenschaften, um als Jungrat nachzurücken, ein Ludwig von Roll. In der Verhandlung des Kleinen Rates vom 22. Februar 1783 wurde konstatiert, daß dieser nicht wolle, da er, Hauptmann in der Schweizergarde, sich den Weg zum Fremddienst offen halten wollte. Ein zweiter, Amanz Glutz, Leutnant in französischen Diensten, hatte das gesetzmäßige Alter von 24 Jahren noch nicht. Von den übrigen saßen Vater, Söhne oder Brüder im Kleinen Rate. Darauf beriet der Große Rat, an den dieses außergewöhnliche Geschäft gewiesen werden mußte, ob Glutz wegen seiner Jugend zu dispensieren oder ob allen regimentfähigen Bürgern dieser Zunft die Prätension zu gestatten sei. Er entschloß sich zu dem Vorgehen, das am wenigsten von der strengen Linie der Verfassung abwich, zugleich aber auch dem Patriziate nicht nahe trat. Glutz wurde mit Dispens des Großen Rates durch den Kleinen zum Jungrat gewählt, „in Anbetracht, daß ein Großrat schon wirklich ein Mitglied des Staates sei und den ersten zur Prätension der Ratsstelle nötigen Schritt schon getan habe, doch unter ausdrücklicher Bestätigung der Satzung (vom 16. Brachmonat 1711) und

ohne Konsequenz“. Die Konsequenz kam aber schon drei Monate später, indem einer auf der nämlichen Zunft resignierte und sich so der Fall vom 22. Februar wiederholte; denn in wenig ausschauernder Weise hatten die Ratsherren damals einen etwa 22½-jährigen Tugginer in den Großen Rat gewählt, der natürlich bei einer baldigen Vakanz im Kleinen Rate nicht wählbar war. Ludwig von Roll verbat sich die Wahl wieder. Am 31. Mai 1783 mußte noch einmal ein Dispens erteilt werden, weil niemand vorhanden war, der das gesetzmäßige Alter von 24 Jahren hatte und doch nicht durch Verwandtschaftsgrade gehindert war. Dem Amtschultheißen wurde aufgetragen, damit künftighin in solchen Fällen eine Richtschnur vorhanden sei, vor Ihro Gnaden und Herrlichkeiten einen Anzug zu tun, damit innerhalb drei Monaten die Meinung in eine Satzung abgefaßt werden möge. Die Katastrophe dauerte aber auf dieser Zunft an und führte zu einem Wahlunikum, das so recht den Geist des Patriziates zeigt. Im folgenden Jahre nämlich war hier bei einer neuen Vakanz im Jungen Rate gar kein Großrat vorhanden, der, selbst mit Dispens, hätte gewählt werden können! Deshalb ordnete man nach weitläufigen Verhandlungen den Wahlgang mit verschiedenen Dispensen von Verfassungsbestimmungen in der Weise, daß zunächst der Großrat gewählt wurde, statt der Jungrat. Man wählte nicht den ältern Bewerber, den nicht patrizischen Schützenhauptmann Weltner, sondern den Leutnant Gibelin, der noch nicht 24 Jahre alt war und darum von der Satzung dispensiert werden mußte, um nach seiner Wahl in den Großen Rat gleich zum Jungrat weiterbefördert werden zu können. Ein solches durchaus ungesetzliches Manöver war nötig, um den patrizischen Gedanken zu erhalten, statt daß Weltner als Jungrat und Gibelin als Großrat ernannt worden wäre, ohne Dispens von der Verfassung.¹⁾

In welcher Weise bei der Wahl der „Häupter“ die Ausschließlichkeit gepflegt wurde, zeigte sich z. B. bei der Wahl des für die Öffentlichkeit so wichtigen *Seckelmeisters*. Es bildete sich das Gewohnheitsrecht heraus, daß nur die Alträte dafür in Frage kommen könnten. Verschiedene Versuche, die Wahlfähigkeit auch auf die Jungräte auszudehnen, begegneten erheblichen Schwierigkeiten. So beschloß der Rat am 15. Dezember 1620, daß es ein seit langen Jahren geübter guter Brauch sei, daß der Seckelmeister

¹⁾ R. M. vom 22., 23. Februar und 31. Mai 1783. Meyer, pag. 185/186.

aus den Alträten genommen werde und kein Jungrat dazu fähig sei, „aus diesen beweglichen Ursachen, daß kein Altrat, so ein Jungrat zu solcher Würde käme, ihm den Vorsitz und Vortritt lassen würde, welches dann solchem Amt ein großer Despekt, so solcher den Nachtritt auf Tagleistungen und anderswo haben müßte, geben und gebären täte. Falls aber das Altratamt und selbiger Zunft variierte, zu welchem ein Jungrat gelangen möchte, so möge alsdann ein Jungrat oder sonst eine qualifizierte Person derselben Zunft auch dazu promoviert werden.“ Am 30. Dezember 1624 kam die Frage neuerdings zur Sprache. Nochmals wurde der Standpunkt vertreten, daß zum Amt eines Seckelmeisters allein die Alträte gelangen können, es wäre denn, daß kein Altrat auf der Zunft wäre. In solchem Fall mag ein Jungrat, wie auch der Stadtschreiber, dazu vorgeschlagen werden.¹⁾

Die politische Betätigung der Zünfte ging aber mit dem Untergang des alten Regimes im Jahre 1798 nicht zu Ende. In der *Mediationszeit* wurde sie neu festgelegt. Laut Organisationsgesetz vom 5. Mai 1803 wurden einerseits dem Stadtgericht nebst den darin bestimmten Kompetenzen alle diejenigen Funktionen übertragen, welche die Munizipalität in Polizeisachen hatte, andererseits aber wurde laut Weisung des Verfassungsrates vom 10. Juni sämtlichen löbl. Zünften überlassen, aus ihrer Mitte zwei Kommissarien zu ernennen, welche vereint mit den zwölf Gerichtssäßen alles dasjenige, was zum Nutzen und allgemeinen Besten der Gemeinde dienlich sein kann, mit Eifer, Tätigkeit und Uneigennützigkeit besorgen sollen. Dieses gemeinschaftliche Corps heißt der *Stadtrat*. Sämtliche Mitglieder des Stadtrats sollen auf ihren Zünften vereidigt werden (Art. 1). Ferner soll der Stadtrat sich bei allen wichtigen finanziellen Geschäften bei den Zünften Rat erholen, um auf diese Art den Willen der Zunft kennen zu lernen (Art. 3). Sämtliche Rechnungen des Stadtrats sollen alljährlich von zwei Revisoren jeder Zunft revidiert werden, nach vollendeter Revision sollen sie elf Tage auf dem Bureau liegen, wo sie jeden Tag einer Zunft zur Einsicht überlassen sind (Art. 4). Die an die Zünfte gemachten Vorschläge und Beratungen sollen von der Majorität der elf Zünfte, nicht aber der Zunftbrüder entschieden werden (Art. 5).²⁾

¹⁾ R. M. Meyer, pag. 362.

²⁾ Pfistern Prot. II. Schuhmachern Prot. II, pag. 103.

Zur Beteiligung an den Wahlen zur Besetzung des Stadtrates konnte jeder Zunftbruder oder Bürgersohn, der es wollte, sich als Zunftbruder auf- und annehmen lassen, sofern er das 20. Altersjahr erreicht hatte.

Die *Organisation des Stadtmagistrats* Solothurn vom 22. Juni 1804¹⁾ beweist, in welcher Weise die Zünfte ihre politische Stellung zu wahren wissen. In den 15-gliedrigen Stadtrat kommen die Glieder des Stadtgerichts mit drei Gliedern von Rät und Burgern. In Rät und Burger aber wählt jede der elf Zünfte aus ihrer Mitte zwei Mitglieder. Auf jeder Zunft tritt alle Jahre ein Mitglied aus; dasselbe ist immer wieder wählbar. Die Zunftgenossen, die zu wählen sind, müssen das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, 1000 Franken besitzen und schon Fähigkeiten durch Versehen eines Zunftamtes bewiesen haben.

Aus der Mediationszeit erwähnen wir ein erneutes Schreiben des Stadtrates an sämtliche Zünfte vom 9. Dezember 1808, daß alle diejenigen Bürgersöhne, welche nicht vor dem Jahre 1798 als Bürger angenommen waren, sich als Bürger einschreiben lassen sollen, und daß sie, um eingeschrieben werden zu können, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und zünftig sein müssen.

Die *Restaurationszeit* wird eingeleitet durch ein Schreiben der Zünfte an den Kleinen Rat vom 10. Januar 1814, in dem es heißt: „Mit wärmstem Dankgefühl und Wonne des Herzens entnehmen wir aus Hochderoselben entworfenem Beschluß vom 10. dies das der ganzen Burgerschaft geschenkte Wohlwollen, womit wir zuversichtsvoll hoffen dürfen, daß uns nach dem überstandenen großen Sturme und erlittenen Drangsalen bessere und heitere Tage entgegenlächeln werden; daher wir einmütig den festen Entschluß gefaßt, die Rechte unserer gnädigen Herren und Obrigkeit, die Hochwohldieselben von Gott, als dem Lenker alles Guten aufs neue wiedergegeben worden, nach unsern Kräften bei jeder etwaigen Gelegenheit zu bekämpfen. Durch diese Bereitwilligkeit, Anhänglichkeit, Liebe und Hochachtung dürfen wir aber auch getrost hoffen, daß die der Burgerschaft seit sechs Jahren entrissenen Rechte in Gewinn und Gewerbe wieder werden geschenkt werden. Beinebens wollen wir unser Dankflehen zu Gott abschicken, daß er jenes große Werk, welches durch Sie,

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung, pag. 923.

beste Herren Stadt- und Landesväter, neu angefangen worden, in beständiger Dauer und Ununterbrüchlichkeit nicht leiden möge.“¹⁾ So müssen wir uns nicht verwundern, daß der Obmann der Zunft zu Pfistern in der Bottversammlung vom 16. Januar 1814 nach der Aufforderung, zu gemütlichem Mahl zusammenzukommen, sich bereit erklärte, seine Stelle jenen wieder einzuräumen, die sie vor 1798 besessen und zu diesem Ende die Gewölbschlüssel abzugeben.²⁾

Nach der neuen *Staatsverfassung* des Kantons Solothurn vom 17. August 1814 wird die gesetzgebende Gewalt wie folgt gebildet: „Der Große Rat wird folgendermaßen zusammengesetzt: Jede der elf Zünfte der Stadt Solothurn zählt vier, die Amtei Balsthal vier; die Bürgerschaft von Olten aber, so wie jede der fünf Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Gösgen, Dorneck und Thierstein zählen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte im Großen Rate. Diese werden aus einem von ihnen ausgehenden dreifachen Vorschlage genommen. . . .“ (Art. 8).

In der anschließenden „Verfassung für die *Stadt Solothurn*“ vom 14. April 1815 finden sich in Bezug auf die Bildung des Stadtmagistrates folgende Bestimmungen:

1. Jede der elf Zünfte der Stadt Solothurn wählt aus ihrer Mitte drei Commissare. Diese bilden „Rat und Bürger“ der Stadt.
2. Das Recht, auf den Zünften sein zu dürfen, kommt nur jenen Zunftgenossen zu, die eigenen Rehtens, nicht im Almosen stehen, und weder bevogtet, verpfändet noch mit Verlust vergantet sind.
3. Um von einer löbl. Zunft als Mitglied in den Rat und Bürger erwählt werden zu können, sind folgende Eigenschaften erforderlich: 24. Altersjahr, Eigentum von Fr. 1000.—, selbständig sein, weder im Dienst der Stadt noch der Regierung stehen.
4. Zur genauen Befolgung der Art. 2 und 3 wird ein besonderes Reglement festgesetzt werden.
5. Aus diesen 33 von den Zünften gewählten Commissarien ernannt „Rat und Bürger“ einen Stadtmagistrat, der aus 15 Gliedern bestehen soll.

¹⁾ Schmieden Prot. III, pag. 63.

²⁾ Pfistern Prot. II.

6. Bei der Wahl dieser 15 Glieder soll *berücksichtigt* werden, daß *jede der elf Zünfte ihren Repräsentanten im Stadtrat habe*; die übrigen vier seien in freier Wahl zu ernennen, ohne an eine Zunft gebunden zu sein.
11. Alle drei Jahre wird ein Mitglied der Rat und Burger von jeder Zunft oder die Hälfte von Rat und Burgern austreten, so daß in sechs Jahren der ganze Rat und Burger wird ausgetreten sein. Jedes ausgetretene Mitglied kann von der betreffenden Zunft wieder ernannt werden.¹⁾

Wie man dem „Bürgerbrief der Stadt Solothurn“ vom 20. Dezember 1814 entnehmen kann,²⁾ sind für die *Bürger=Annahme* eines Landesbürgers und Eidgenossen Rät und Burger zuständig; über die Annahme eines Ausländers hingegen, der weder Kantons- noch Schweizerbürger ist, sollen nach eingereichten Vorschlägen von Rat und Bürger die elf Zünfte zu entscheiden haben (Art. 2b und c). Um Bürger der Stadt Solothurn zu sein, wird erfordert, daß man einer der bestehenden elf Zünfte sich einverleiben lasse; der aufzunehmende Bürger hat sich um diese Zunftaufnahme zu bewerben. Ist derselbe ein Professionist, so muß er sich bei jener Zunft melden, wo seine Profession ihre Innung hält; ist er aber kein Handwerker, oder von einer Profession, die keiner Zunft zugetan ist, so entscheidet das Los zwischen sämtlichen Zünften für die Aufnahme. Die Zunft sodann, welcher auf diese Art ein Zunftgenosse zugeteilt worden, ist dem Lose nicht mehr unterworfen, bis der Reihe nach sämtliche Zünfte einen dergleichen Zunftgenossen erhalten haben. Das Los wird von Rät und Burgern der Stadt gezogen. Für diese Aufnahme darf die Zunft von einem Kantonsbürger nicht mehr als Fr. 200.—, von einem Eidgenossen oder Ausländer nicht mehr als Fr. 400.— fordern (Art. 5).

In den Zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, unmittelbar vor Torschluß, erfolgte die letzte *Revision* der *Stellung* der *Zünfte* im *Verfassungsleben* (*Wahlrecht*). Am 18. Dezember 1823 faßte der Große Rat folgenden Beschluß:

1. Um nach den Bestimmungen der Verfassung das Wahlrecht zu einem dreifachen Vorschlag für die Besetzung einer mittelbaren Großratsstelle ausüben zu können, muß die betreffende Zunft bei Abfassung des Verzeichnisses der stimm-

¹⁾ Schmieden Prot. III, pag. 84.

²⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 274.

fähigen Zunftgenossen wenigstens 16 solcher stimmfähigen Männer besitzen.

2. Ist diese Zahl nicht vorhanden, so wird der abgehende mittelbare Großrat durch den Großen Rat selbst gewählt werden.

Über die fernern Punkte 3, 4 und 5 dieser Verordnung betreffend die *Verwirkung des Vorschlagsrechtes auf Zünften*, ob er aus der gesamten Bürgerschaft in freier Wahl, oder nur aus den Zunftgenossen der betreffenden Zunft gewählt werden solle, soll der Staatsrat neue Vorschläge bringen.¹⁾

Am darauf folgenden Tage, 19. Dezember 1823, beschloß der Große Rat, aus der Erwägung heraus, daß sich nach Art. 31 der Staatsverfassung keine Zunft weigern dürfe, einen Ortsbürger, der noch auf keiner Zunft ist, aufzunehmen, *eine Verpflichtung der Zünfte zur Aufnahme neuer Bürger*. Es wurde als im Interesse der Öffentlichkeit liegend angesehen, daß die Zahl der Zunftbrüder nicht zu klein werde. Bei der Aufnahme hat der Petent die verlangten Gebühren zu entrichten; außerdem hat der Einkaufende für den Mitgenuß des Zunftgutes einen Betrag zu bezahlen, welchen der Kleine Rat nach einer bestimmten Klassifikation festsetzen wird.²⁾

Am 17. Februar 1824 beantragte der Staatsrat die Ergänzung der im Vorjahre genehmigten Verordnung durch folgende Punkte:

„3. Diese Wahl des Großen Rates ist auf die Mitglieder derjenigen Zunft beschränkt, wo der zu ersetzende mittelbare Große Rat abgeht.

4. Zu diesem Ende soll ein von dem Obmann und Sekretär der Zunft unterzeichnetes Verzeichnis der vorhandenen Mitglieder der betreffenden Zunft vorgelegt werden.

5. Würde auch der Fall eintreten, daß an den festgesetzten Tagen und der bestimmten Stunde acht Glieder des Wahlkollegiums sich nicht versammelt finden, so soll auch in diesem Falle die Wahl des mittelbaren Großrats aus den wahlfähigen Gliedern der betreffenden Zunft dem Großen Rat zukommen.“

In der Verhandlung vom 27. Mai 1824 zeigten sich neuerdings verschiedene Bedenken gegen den Grundsatz, daß der Große Rat

¹⁾ R. M. vom 31. Dezember 1823.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 142.

dennoch an die Zunft gebunden sein sollte; „ja es könnten Umstände eintreten, wo durchaus kein wahlfähiger Zunftgenosß auf einer solchermaßen verlassenen Zunft zu finden wäre, und so müßte der Gang der Konstitution selbst still stehen.“ Der Kleine Rat seinerseits fand keinen Grund, von seinen frühern Ansichten über diesen Gegenstand zurückzukommen und beharrte daher auf dem System, daß die Zunft in einem solchen Fall ihr Wahlrecht verwerke, und der Große Rat, ohne an sie gebunden zu sein, den ihr betreffenden Großrat wähle, gleichwie es in freier Wahl geschieht. Indem der Kleine Rat seine Ansichten dem Staatsrat zur Ausarbeitung eines neuen Vorschlages bekannt machte, bemerkte er dazu, daß auf Mittel bedacht genommen werden sollte, „das *Einschmelzen einzelner Zünfte zu verhindern* und dieselben auf irgend eine Art in einer verhältnismäßigen Bevölkerung zu erhalten, wodurch dann von selbst das außerordentliche Einschreiten des Großen Rates wegfiel.“¹⁾

Es ging bis zum 22. Dezember 1826, daß der Große Rat über die *Vervollständigung der Wahlkollegien auf Zünften* bei Abgang stimmfähiger Zunftglieder beschloß. Der Beschluß lautete folgendermaßen:²⁾

„Da weder in der Staatsverfassung noch in der Wahlordnung vom 18. Dezember 1817 der Fall vorgesehen ist, daß sowohl ein oder andere der elf Zünfte der Stadt Solothurn aus Mangel der erforderlichen Anzahl stimmfähiger Zunftglieder außer Stande sein könnten, nach Vorschrift der Verfassung ein Wahlkollegium bilden zu können,

da es notwendig und wichtig ist, zu bestimmen, wie in solchen Fällen die Wahl vor sich gehen und die betreffende Zunft repräsentiert werden solle,

haben auf den Antrag des Kleinen Rates beschlossen:

1. und 2. (siehe oben im Jahre 1823).

3. In diesem Falle, wenn unmittelbare Großräte auf einer solchen Zunft sich vorfinden würden, soll der älteste derselben dem Amtsalter nach zur mittelbaren Großrats-Stelle übergehen; wären aber keine solchen unmittelbaren Großräte vorhanden, tritt sodann der Große Rat in die Rechte der Zunft ein, in welcher der mittelbare Großrat abgeht, und

¹⁾ R. M. vom 27. Mai 1824.

²⁾ Solothurner Kantonsblatt 1826, pag. 74—76.

bezeichnet vorläufig aus dem ihm vorzulegenden Verzeichnis der wahlfähigen Genossen dieser Zunft den abgehenden mittelbaren Großrat.

4. Nach geschehener Wahl eines solchermaßen bezeichneten Großrats hat der Kleine Rat zu untersuchen, ob er die durch die Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze. Der daherige Bericht muß sobald als möglich, längstens aber in der darauf folgenden ordentlichen Versammlung dem Großen Rat erstattet werden, der dann im Fall des geleisteten Ausweises die definitive Annahme dieses Großrats ausspricht.

5. Würde aber der vorläufig bezeichnete Großrat über die vorgeschriebenen Eigenschaften sich nicht ausweisen, so wird auf die nämliche Art von dem Großen Rat in seiner nächsten Sitzung zu einer neuen Wahl geschritten.

6. Der Kleine Rat ist mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.“

In Zunftkreisen bestanden Befürchtungen über die *Gefährdung der Zünfte* durch die Ereignisse des Jahres 1830. 154 Bürger reichten der Stadtverwaltung ein Bittschreiben ein, das auf Belebung des Zunftgeistes drang. Als diese Eingabe nicht beachtet wurde, stellte sich eine Sechser-Deputation bei der Stadtverwaltung mit folgenden Begehren:

1. Sie sehen sich sehr gekränkt und hintangesetzt, daß ihre Bittschrift nicht beachtet worden, obschon jeder unbefangene vernünftige Mensch zu Stadt und Land einsieht, daß hiedurch der Stadt mehr Unheil erwächst und für die Zukunft erwachsen muß, als wenn ein Teil in Flammen aufginge.

2. Ebenso habe sie sich über das Nichtzusammenrufen der Bürgerschaft zu beklagen, während jede Dorfgemeinde versammelt worden und ihre Wünsche und Ansichten durch Vorgesetzte gehörigen Orts anbringen konnte.

3. Daher verlangen sie die Versammlung der ganzen Bürgerschaft.

Am nämlichen Nachmittag (27. Dezember 1830) erfolgte die Zusammenberufung der Bürgerschaft.¹⁾

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung vom 27. Dezember 1830.

Daß die Befürchtungen nicht unbegründet waren, bewiesen der Erlaß der *Staatsverfassung* vom 29. Dezember 1830 (genehmigt von den Gemeindeversammlungen am 13. Januar 1831) und des *Gemeindeverwaltungsgesetzes* am 16. Juli 1831. Nach langer Diskussion wurde die Frage: „Sollen die Zünfte einen *Anteil an den Wahlen ausüben?*“ mit 10 Ja gegen 70 Nein *verneint*. Der Protokollführer zu Schneidern gab wohl der allgemeinen Stimmung den richtigen Ausdruck, wenn er am 28. August 1831 schrieb: „Da die neue Staatsverfassung den politischen Einfluß der Zünfte auf das Regierungswesen und ein Beschluß des Großen Rates auf die Gemeindeverwaltung aufgehoben hat, so mußte die zweckmäßige Existenz der Zünfte bei Einigen wohl in Zweifel fallen.“¹⁾ Damit war das Signal zur Auflösung gegeben. (Siehe über die Einzelheiten Kapitel VIII.)

Es verdient, ausdrücklich festgehalten zu werden: Nicht etwa infolge der Ausschaltung der religiös-kirchlichen Aufgaben (im Jahre 1830 gab es kaum 100 Andersgläubige in der Stadt), nicht im Zusammenhang mit der Lockerung des Handwerkszwanges und der Freiheit von Handel und Gewerbe, nicht infolge einer eventuellen Änderung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt, sondern infolge der Aufhebung des Anteils am politischen Leben ging die Auflösung der Zünfte vor sich. Das berechtigt zur Feststellung, daß *das politische Leben das eigentlich konstitutive der Solothurner Zünfte war*. Solange in irgend einer Form der Zusammenhang zwischen Zünften und Politik aufrecht erhalten wird, können sie bestehen; sobald er unterbrochen wird, lösen sie sich auf.

Über die *Größe der Zünfte*, bezw. die Zahl der Zünftigen, die zugleich auch in der Hauptsache diejenige der Mannschaftspflichtigen und Stimmberechtigten darstellt, geben folgende Verzeichnisse Auskunft:²⁾

	1529	1530	1532	1814	1831
Wirthen	23	23	22	39	37
Pfistern	27	22	28	58	42
Schiffleuten	31	34	34	54	52

¹⁾ Schneidern Prot. III, pag. 38.

²⁾ Für 1529 und 1530: Rodel derer, so zünftig sind und Bürger. B. A. Nr. 10.

Für 1532: Steck, R.: Neues Solothurner Wochenblatt 1912.

Für 1814 und 1831: Verzeichnis der Bürger auf Zünften. B. A. Nr. 21.

	1529	1530	1532	1814	1831
Schmieden	43	45	48	73	76
Webern	25	28	30	29	40
Schuhmachern	20	24	27	34	35
Schneidern	25	29	30	32	36
Metzgern	23	26	27	34	60
Bauleuten	33	32	27	23	17
Gerbern	24	29	24	29	32
Zimmerleuten	40	42	42	54	61
Total	314	334	339	459	488

III. Religiös-kirchliche Aufgaben.

Die Stadt Solothurn ist seit alten Zeiten der Sitz zahlreicher *Bruderschaften*. Einzelne von bürgerlichen Bruderschaften (Confraternitäten) zum Zwecke gemeinschaftlicher Hebung des religiösen Sinnes und der Wohltätigkeit gemachte Stiftungen standen unter der Leitung des Pfarrstiftes; ein Teil dieser Vermögen stand in Verbindung mit dem allgemeinen Stiftsgut, ein anderer Teil stand unter der Verwaltung der Bruderschaften selbst. Von Bedeutung war der Stiftungsfonds der sogenannten „vier Bruderschaften“ *S. S. Sebastiani, Virginis Mariae, Ursi, Rosarii*, der vor der staatlichen Verwaltung vom Pfarrstift gemeinsam verwaltet wurde. Amiet¹⁾ erwähnt als eingegangen die Gürtelbruderschaft zu Ehren des hl. Augustinus und seiner Mutter Monica, die Bruderschaft des hl. Sacramentes (gegründet 1604 in Rom), die Laurentianische Bruderschaft, die Bruderschaft Septem Dolorum, die Wächterbruderschaft, die Sebastiansbruderschaft, welche in frühern Zeiten die Bußgelder straffälliger Geistlicher bezog.

Als vorhanden zählt Amiet auf: Die *St. Jakobsbruderschaft*, der im Jahre 1664 gestattet wurde, einen Nebenaltar bei St. Peter machen zu lassen,²⁾ die *St. Rochusbruderschaft*, der 1677 erlaubt wurde, den St. Sebastiansaltar zu erneuern und ein geschnitztes Rochusbild danebenzustellen, und im Jahre 1738, die Seelenmesse in

¹⁾ Amiet: Pfarrstift, Bd. I, pag. 576.

²⁾ *ibid.*, pag. 262.

der Schmiedenkapelle (siehe unten Seite 44—47) unter Aufbahrung einer Totenbahre halten zu lassen,¹⁾ die *St. Ursenbruderschaft* und die *St. Anna-Congregation*, gegründet 1689, der 1696 gestattet wurde, ein Bildnis von St. Joachim neben dem Altar U. L. Frauenkapelle aufstellen zu lassen.²⁾ Mit andern Gotteshäusern verbunden sind: Die *St. Margarithenbruderschaft* (Spitalkirche), die *St. Josephsbruderschaft* (Klosterkirche St. Joseph), die *St. Valentinbruderschaft* (ursprünglich bei der Franziskanerkirche), gegründet am 20. Februar 1620 als Gesellschaft der Handelsleute³⁾ und die *Romanerbruderschaft* (St. Peter).

Am 3. Oktober 1559 erschienen die Maler, Glaser und andere, die die *St. Lux-Bruderschaft* aufzurichten gesinnt, vor dem Rate und baten ihnen hierüber zu raten, wie solches in Vollzug kommen könne. Der Rat beschloß, ihnen hiezuhilfflich zu sein, und am Gallustag 1559 wurde der Stiftungsbrief ausgefertigt.⁴⁾

Im Jahre 1572 wurde von den Ärzten, Schärern und Apothekern die Bruderschaft der hl. *Cosmas* und *Damian* gegründet. Ihren Gottesdienst hielten sie in der Barfüßer- (Franziskaner-) Kirche ab, ohne doch im Besitze eines Altars gewesen zu sein. Die erste „Ordnung“, vom Rate gutgeheißen, stammt aus dem Jahre 1638.⁵⁾

Die Organisation von verschiedenen Handwerksbeschäftigungen und anderer verwandter Berufsarten brachte es mit sich, daß auch auf dem *Lande Bruderschaften* entstanden, die zum Teil nicht einmal viel jünger, ja, in einem uns bekannten Falle sogar älter sind.

Im Jahre 1480 verbanden sich die *Glaser* der *untern Vogteien*, Falkenstein und Bechburg, in *Balsthal* zu einer *St. Agatha*-bruderschaft, setzten eigene Statuten auf und ließen dieselben von der Regierung in Solothurn bestätigen. Der Glasofen befand sich in der Klus. Aus den vielen Ratsentscheiden in Sachen der „Glaser in der Clus“, welche da im Verlaufe des folgenden Vier-

¹⁾ Amiet: Pfarrstift, Bd. I, pag. 269, 301.

²⁾ *ibid.*, pag. 281.

³⁾ J. Kaelin: Gedenkblätter zu 300-jährigem Jubiläum der Bruderschaft St. Valentin in Solothurn.

⁴⁾ R. M. 1559. J. Amiet: Solothurns Kunstbestrebungen in vergangener Zeit und dessen Lucasbruderschaft, pag. 30. F. A. Zetter-Collin: Die St. Lukasbruderschaft in Solothurn 1559—1909.

⁵⁾ Schubiger, F.: Geschichte der mediz. Gesellschaften des Kantons Solothurn, pag. 3—5.

teljahrhunderts getroffen wurden, kann man unschwer auf eine große Ausdehnung und bedeutende Entwicklung dieses Gewerbezweiges schließen. So entstand eine eigenartige Gründung, die zwar mehr den Charakter einer Innung trug, dagegen, um keinen Anstoß bei den städtischen Handwerkern zu erregen, offiziell Bruderschaft genannt wurde und in nicht ungeschickter Weise kirchliche und weltliche Bestimmungen ineinander verflocht. Von der Klus aus verpflanzte sich das Glaserhandwerk, der alten Verkehrsstraße folgend, weiter nordwärts nach Langenbruck und bis in das Städtchen Waldenburg. Noch aus dem Jahre 1537 stammt eine Notiz im Ratsmanual: „Den Glasern aus der Clus und von Balsthal haben Meine Herren bewilligt, daß sie mit ihrer alten Bruderschaft samt denen von Langenbruck des Handwerks halbfürfahren in ihrer Ordnung, doch die Fremden zu der Kilchen mitbringen“ (bestätigt 1560).¹⁾

Bekannt ist uns ferner die *St. Elogi-Bruderschaft* in *Olten*, deren obrigkeitliche Anerkennung auf den 14. März 1642 datiert wird und eine ebenfalls nicht unbedeutende Stellung eingenommen hat.²⁾

Wenn auch wohl alle elf Zünfte aus eigentlichen Bruderschaften heraus gewachsen sind, so läßt sich doch die Existenz solcher religiöser Institutionen nicht für alle nachweisen.

Schmieden hatte innerhalb der Zunft eine *St. Elogi-Bruderschaft*, wie nur aus einer kurzen Notiz bekannt ist. Am 20. September 1508 hatte die Schmiedenzunft die Kapelle („Schmiedenskapelle“) zu St. Ursen bereits unter ihr Patronat genommen und eine „Bruderschaft zu Ehren des Schmiedenheiligen Eligius errichtet (in qua quaedam notabilis confraternitas fabrorum in honorem Scti. Elogii Episcopi et confessoris instituta fore dignoscitur)“.³⁾

Von *Schuhmachern* ist ebenfalls nur bekannt, daß schon im Jahre 1634 eine Bruderschaft bestanden hat. Am 21. Dezember 1790 beschloß das Bott, „da die Bruderschaft der Schuhmacher-Gesellen eingestellt sei,“ die vier durch eine Stiftung festgesetzten Messen gleichwohl lesen zu lassen.⁴⁾

¹⁾ Hans Lehmann: Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II, pag. 334 ff.

F. A. Zetter-Collin: Die St. Lucas-Bruderschaft von Solothurn, pag. 6.

²⁾ Gottlieb Wyß: Die St. Elogibruderschaft (Olten).

³⁾ Amiet I, pag. 45. Siehe auch G. Wyß: Die St. Elogi-Bruderschaft, pag. 22. Zunftordnung zu Schmieden 1591.

⁴⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 59.

Etwas eingehender sind wir über die Bruderschaft innerhalb der *Schneidern-Zunft* orientiert. „Vom Dienst Gottes und den Ämtern“ handelt ein Beschluß vom 24. März 1501. Bischof Aymon von Montfaucon hat sich mit einem Antrag der Schneiderzunft zu befassen, der dahin geht, „daß weil ihre Vorfahren in selbiger Bruderschaft oder Zunft unter sich geredet haben zu Nutz und Heil der abgestorbenen Seelen aller Zunftbrüder“, inskünftig alle Fronfastenmessen zu halten. Im Jahre 1647 wurde diese Anordnung ergänzt, „aus sonderbarer Begierd gegen die lieben Brüder, welche der Natur nach aus diesem vergänglichen und Jamertal in Gott verschieden“, und ein eigentliches gesungenes Seelenamt jährlich bewilligt.¹⁾

Über die zur *Bauleuten-Zunft* gehörende *Drechsler-Bruderschaft* sind wir durch verschiedene Nachrichten unterrichtet. Am Sonntag nach Hilariustag 1431 wird ihr Bestehen zuerst erwähnt: „Wer die Bruderschaft empfängt, soll der Bruderschaft zehn Schilling Stebler-Pfennige geben und unserer lieben Frau ein Pfund Wachs an die Kerzen oder an das Licht“. Wer zur Bruderschaft gehört, soll auf nächsten Sonntag nach dem Frauentag zur Lichtmeß nach Solothurn kommen, um dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Seckelmeisterrechnungen der Jahre 1488 bis 1491 erwähnen regelmäßige Spenden an Met oder Wein von Seiten des Rates an die Bruderschaft. Dann scheint sie etwas in den Hintergrund getreten zu sein, denn der Rat beschloß im Jahre 1536, sie als Bruderschaft mit den Nachbarn aus Basel und Bern wieder aufzurichten. 1541 erfolgte die erneute Aufforderung, sich der kirchlichen Pflichten nüchtern, d. h. frühmorgens anzunehmen (nicht nur am Samstag Abend, wenn sie voll Wyn sind!). Aus dem Jahre 1550 stammt ein eigentliches Missiv an die Dreher-Bruderschaft, „daß ihr bis Sonntag nächstkünftig zu früher Zeit allgemein in unsrer Stadt erscheinen und miteinander zu den heiligen christlichen Ämtern, nach altem Brauch, und da dann vor dem Imbis ein gemein Bott versammeln und ihrer Händel, soweit die Bruderschaft betrifft, aufrichten.“ Die fremden „Träyer“ (Drechsler), die nicht zur Bruderschaft gehören, dürfen nach Ratsbeschlüssen aus den Jahren 1575 und 1580 auch nicht in der Stadt feilhalten. Ein ähnlicher Beschluß stammt vom 28. Februar 1586,

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 19. Ordnungs- und Satzungsbuch B. A.

wonach die Bruderschaft das Recht hatte, die Drechsler, die gegen ihre Privilegien handelten, zu bestrafen. Die im Jahre 1431 beschlossene „Wagner- und Treyer-Ordnung“ wurde am 8. Oktober 1638 erweitert und ergänzt.¹⁾

Das Verhältnis der Bruderschaften zu ihren Aufgaben brachte es mit sich, daß die *Geistlichkeit* auf den Zunftstuben keine unbekanntenen Persönlichkeiten waren. Es war vielfach Sitte bei den Weltgeistlichen, daß sie ihre freie Zeit meist auf den Zunftstuben verbrachten. Deshalb wurde nach den Ratsprotokollen jedem neugewählten Pfründer vorgeschrieben, daß er „friedsamen“ Wein trinke und mit den Bürgern auf den Zünften nicht hadere.²⁾ Schon im Jahre 1527 wurde festgesetzt, was (Einzelheiten nicht erwähnt) ein jeder Chorherr zu St. Ursen für Brief und Siegel an die Zünfte zu geben hat. Spätere Beschlüsse sind genauer. Jeder neugewählte Chorherr bezahlte außer den von ihm geforderten Gebühren an die Kirche auch am 1. Januar den elf Zünften der Stadt je einen Gulden, und in den Stadtseckel, was Ihre Gnaden anordnen. Die Zünfte wohnen nach alter Gewohnheit mit brennenden Kerzen der Leichenfeierlichkeit bei, die Erben des verstorbenen Chorherrn müssen aber dafür jeder Zunft einen Gulden geben.³⁾

Über die Formalitäten zur Aufnahme in die Zunft bringt die Zunftordnung zu Schmieden aus dem Jahre 1474 die Mitteilung, „von der Priester wegen, sie seien weltlich oder geistlich, der da begehrt, meiner Meister Heimlichkeit zu empfangen und zünftig zu werden,“ wobei für den Leutpriester und den Ordenspriester die Taxe festgesetzt wird; die Hälfte ist zu vertrinken und die andere in den Laden zu legen. Im Jahre 1518 wurde Hans Jost Ligermann, Caplan auf St. Ursen, auf Freitag vor St. Johannis Tag in die Zunft aufgenommen um 30 Batzen, und Herr Dietrich Wanner, Caplan im Beinhaus, auf den nämlichen Zeitpunkt und mit den gleichen Bedingungen.⁴⁾

Ferner ließen es sich die Zünfte angelegen sein, gelegentlich auch an bedürftige Geistliche Unterstützungen auszurichten. Am 26. Dezember 1797 beschloß die Zunft zu Schneidern, da andere

¹⁾ 1431. B. A. 1550. B. A. 1638. B. A.

²⁾ Schmidlin: Solothurns Glaubenskampf, pag. 15.

³⁾ Amiet I, pag. 117, 523/524. R. M. 1527, 21. Oktober. 1558, 1559 und 1560.

⁴⁾ Schmieden Zunftordnung 1474. Prot. I, pag. 6.

Zünfte bereits vorangegangen waren, zum Reisegeld der „armen emigrierten Geistlichen“, zwei große Taler beizusteuern. Ferner hatte die Zunft zu Metzgern die Pflicht übernommen, die Zinsen von zwei Stiftungen zur Verpflegung durchreisender armer Geistlicher, Waldbrüder und Kindbetterinnen zu verwenden und das Benötigte an Fleisch, Salz, Geld, Lingen usw. dem Bürgerspital verabfolgen zu lassen. Dies geschah bis zum Jahre 1733, da das Spital ein Raub der Flammen wurde.¹⁾

Aus dem Jahre 1795 stammt noch die Notiz, daß die Metzgerzunft außer ihrer Verpflichtung an das Spital eine Fleischlieferung an den Waldbruder zu Kreuzen anerkennt.²⁾

Die Zünfte zeigen ihren religiösen Charakter durch rege *Teilnahme am Gottesdienst*, an den *sonntäglichen* Feiern sowohl als an den Tagen ihrer *Zunftpatrone* und allgemeinen *Feiertagen*.

Der Rat erließ unterm 4. Oktober 1556 ein „Mandat wegen Kirchgangs und christkatholischen Wandel“ an alle Zünfte, um ihnen anzuzeigen, „daß sie merklich geflissentlich zur Kirche gingen mit seinen Diensten und Hausgenossen und an den gebotenen Feiern und Sonntagen vor Vollendung der Predigt und Messe nicht auf dem Markt, vor dem Chor und sonst spazieren würden.“ Aus dem Jahre 1580 stammt die Mitteilung, daß die Altäre auf den Zünften anzeigen sollen, daß aus jedem Hause eine Person der Dienstmesse beiwohnen solle. 1583 erfolgte ein Gebot an alle Zünfte wegen Kirchgangs, Gotteslästerung, Reinlichkeit und Wirtschaftspolizei.³⁾

Die Zünfte begingen mit besonderer Feierlichkeit die Tage ihrer Patrone. Nach dem „Wappenbuch der Familie Wagner“ hat die Zunft zu *Wirthen* St. Urs und St. Ludwig, *Pfistern* St. Urs und St. Mauritius, *Schiffleuten* St. Petrus und St. Niklaus, *Schmieden* St. Antonius und St. Eligius, *Webern* St. Severinus und St. Severus, *Schuhmachern* St. Crispinus und St. Crispinianus, *Schneidern* St. Homo bonus (Gutmannus) und St. Briccius, *Metzgern* St. Ursus und St. Antoninus, *Bauleuten* St. Ursus und St. Josephus, *Gerbern* St. Ursus und St. Mauritius, *Zimmerleuten* St. Petrus und St. Josephus.⁴⁾

¹⁾ Schneidern Prot. II. Metzgern Prot. II, pag. 524.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 123.

³⁾ R. M. 1556, 1580 und 1583.

⁴⁾ Wappenbuch der Familie Wagner. St. Bibl.

So wurden die Dreher im Jahre 1550 angehalten, nach altem Brauch am Patronstag bei den heiligen christlichen Ämtern zu erscheinen, eine Ordnung, die im Jahre 1672 dahin verschärft wurde, daß, so Einer den öffentlichen Kirchgang am St. Josephs-Patronstag, wie auch am Tag darnach das Seelenamt und Fronfastenmesse versäumt, aufgeschrieben und mit einem Pfund un-nachlässlicher Buße belegt werden soll.¹⁾ Die Schneidernzunft beschloß noch im Jahre 1805, mit wörtlicher Erneuerung in den darauf folgenden beiden Jahren, daß es gut sei, wenn die Zunftbrüder sich auch den alten religiösen Gebräuchen nähern; daher solle jeder Zunftbruder am heiligen Bricciustag um $\frac{1}{8}$ Uhr auf der Zunft erscheinen, so wie auch am folgenden Tag, um dem alten Gebrauch gemäß von dort aus Paar um Paar mit den Kerzen in die Kirche zu ziehen.²⁾ Die Zünfte hielten darauf, ihre Patronatstage wirklich zu feiern. Fiel ein solcher mit einem allgemeinen Feiertag zusammen, so wurde der Patronatstag verlegt. So beschloß die Bauleutenzunft im Jahre 1757, um eine Kollision des Zunftfeiertags mit dem Palmsonntag zu verhüten, das Hochamt am St. Josephstag am 4. April, das Anniversarium für die Verstorbenen am 5. April zu halten.³⁾ Desgleichen verschob die Zunft zu Gerbern, weil der St. Mauritiustag im Jahre 1765 auf einen Samstag fiel, das Amt auf den Montag um 7 Uhr und das Seelenamt auf Dienstag um 7 Uhr.⁴⁾ Im Jahre 1773 beschloß der Rat, weil das Fest des Antonius auf den Sonntag fiel, den Kirchgang der Zünfte zu Schmieden und Pfistern auf den darauf folgenden Montag zu verlegen.⁵⁾

Die Klagen über ungenügenden Besuch der kirchlichen Veranstaltungen wiederholen sich in allen Zunftakten. Am 21. Dezember 1747 beschloß die Pfisternzunft, ihre Fronfastenmessen in der Weihnachtszeit, die sonst um 7 Uhr angefangen, auf punkt $\frac{1}{8}$ Uhr zu verlegen, dafür aber auch die abwesenden Zunftbrüder zu büßen, wenn keine Entschuldigung vorliegt. Die Klage über unregelmäßigen Besuch wiederholt sich 1775 mit der Bemerkung: „Ist auch geklagt worden über das Karren und Fahren

¹⁾ Missiv an die Dreher-Bruderschaft 1550. B. A. Bauleuten Prot. I, pag. 29.

²⁾ Schneidern Prot. II. 1805, 3. November.

³⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 151.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 211.

⁵⁾ R. M. 1773, 15. Januar.

an Sonntagen, Feiertagen und Gottesdienstmittagen, welches niemals erlaubt gewesen ist, in die Stadt zu fahren und den Kunden ihr Mehl zu liefern bis nach beendigter Vesperzeit.“¹⁾ Die religiösen Kirchenpflichten erstreckten sich aber nicht nur auf die Meister, Gesellen und Lehrlinge in der Stadt, sondern für bestimmte Tage auch auf die Meister der innern Vogteien. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft aus dem Jahre 1691 heißt es in Art. 7: „Soll ein jeder Meister der innern Vogteien auf den nächsten Sonn- oder Montag nach dem Frauentag zu Lichtmeß in die Stadt kommen, von der Zunft in die Barfüßernkirche sich verfügen, daselbst bei dem Amte hl. Messe im Chor ohne einig- es Ausbleiben beiwohnen helfen und zu Lob und Ehre Gottes das Opfer gewohntermaßen abstatten.“ Bei nicht richtig entschuldigter Abwesenheit ein Pfund in Geld und ein Pfund in Wachs als Buße.²⁾ Dagegen trat das Bott auf das Begehren der städtischen „Schuhknechte“ (Schustergesellen) im Jahre 1770 nicht ein, die die um die Stadt herum befindlichen Schuhknechte zum Besuch der gewöhnlichen Fronfastenmessen verpflichten wollten; man befürchtete böse Folgen und Zwistigkeiten und wies das Verlangen ab.³⁾

Die Zünfte hatten sich bei verschiedenen *Prozessionen* ebenfalls zu beteiligen. Am 5. Mai 1586 beschloß der Rat, es sei auf allen Zünften Bott zu halten und sie zu verpflichten, bei bestimmten Kreuzgängen von einem jeden Haus eine erwachsene Person zur Kirche und mit dem Kreuz zu stellen; dies Gebot wurde am 27. Oktober durch das andere ergänzt, daß jede Zunft zur Stellung eines Wächters unters Tor während der Kreuzgänge verpflichtet wurde. Am 1. Juni 1588 kam der Beschluß des Rates zustande, daß für den „Pfungstumzug“ von jeder Zunft sechs geboten werden.⁴⁾ Aus dem Rahmen der übrigen Prozessionen und Gottesdienste trat heraus, daß das St. Ursenkapitel am 4. März 1605, „weil das Königreich Hungaria vom römischen Kaiser zum Türken abgefallen und sich Siebenbürgen an die Türken ergeben, so daß die deutsche Nation und katholische Kirche in höchster Gefahr sei,“ ein 40-stündiges Gebet in der Pfarrkirche anordnete.

¹⁾ Pfistern Prot. I.

²⁾ Freiheit zu Bauleuten 1691. 23. Januar. B. A.

³⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 2.

⁴⁾ R. M. 1586 und 1588.

Alle elf Zünfte der Stadt mußten dem Gebet beiwohnen, die zu Wirthen und Pfistern mußten die erste Stunde, dann alle Zünfte der Ordnung nach, wie sie am St. Johannstag in den Rosengarten gehen, die übrigen Stunden dem Gebet beiwohnen. Jeder Zunft wurden Priester („vom Propst bis zum letzten Kaplan“) zugeordnet. Die Zünfte trugen ihre Zunftkerzen; die Zeremonien, Prozessionen etc. werden bis in alle Einzelheiten beschrieben.¹⁾ Unter den Festen nimmt das Fronleichnamfest eine besonders angesehene Stellung ein. Dies geht u. a. aus der Mitteilung vom 23. Juni 1683 hervor, die erwähnt, daß, wenn die drei Zünfte Pfistern, Schifflenten und Webern, die in der Franziskanerkirche Kapellen haben, den Himmel nicht tragen könnten, die Stelle von einem oder mehreren Jungräten von einer andern Zunft besetzt werden soll. Schon 1580 wurde nach Wunsch der Zünfte angeordnet, daß „die von Rüttenen“ mit ihren Kerzen erst hinter den Schützen in der Prozession marschieren sollen, und nach einer Notiz vom 10. Juni 1759 im Protokoll der Schneidernzunft beteiligten sich die Zünfte lebhaft an den Vorbereitungen für das Fest durch „Meienhauen“.²⁾

Für die Feste wurde auch eine bestimmte *Kleidung* vorge-schrieben. Am 17. Juni 1753 beschloß das Schmiedebott, daß die Zunftbrüder zu Stadt und Land am allgemeinen Patronstag St. Urs und Viktor und an den Zunftfeiertagen St. Eligi und Antoni „mit Kragen und Gewehr angetan“ erscheinen sollen, bei Bußenandrohung im Unterlassungsfalle. Vier Jahre später, am 22. Mai 1757, ordnete die Schneidernzunft für das Fronleichnamfest an: „1. daß die Hintersäßen nicht nur allein die halbe Wacht versehen und wie die Bürgerschaft exerciert werden sollten, und 2. daß alle diejenigen Burger, die wohl mit Uniformkleidern versehen sind und das Gewehr tragen, zu bestimmter Zeit sich versammeln und unter das Gewehr treten. Die nicht Uniformierten sollen für die Zünfte Kerzen tragen, wo die mit Krägen und schwarzen Mänteln versehen werden sollen.“³⁾

Die religiöse Betätigung der Zünfte trat im täglichen Leben durch nichts so stark hervor wie durch ihre Beteiligung an den

¹⁾ Amiet, Bd. I, pag. 544.

²⁾ R. M. 1580. Lechner, A.: Zur Geschichte der solothurnischen Sonn- und Feiertagsordnungen. Schneidern Prot. II, pag. 52.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 60. Schneidern Prot. II. 1757.

Begräbnissen. Die älteste dahingehende Mitteilung finden wir in der „Handfeste“ der Zunft zu Schneidern vom Jahre 1425: „Wer auch unter uns klagbarlich fallen (sterben), so halt man einen Meister im Gebot, der nimmt dann zu einer klagbar Lich zwo Kerzen von unserer Zunft und gibt davon zeh Schilling zu vertrinken, stirbt aber einem Meister ein Kind, das unter Tagen ist, der gibt von den Kerzen vier Maß Weins, und schenkt man ihm zu dem Morgenbrot seine Urte, und wenn sich ein Meister versäumt, mit einer klagbarlichen Lich zu gehen, der gibt zu Buß ein Schilling, und von einem Kind sechs Heller, und wenn die Leiche vor das dritte Haus kommt, so ist die Buß ohn Gnad verfallen.“¹⁾ Die Erzeugung der letzten Ehre ist natürlich zugleich eine Sache, die die Öffentlichkeit angeht; das geht aus der Mitteilung des Chronisten Haffner hervor, daß Rät und Bürger eine „schöne Ordnung“ im Jahre 1545 aufsetzten, in der festgelegt wurde, „wie eine jede Zunft ihre abgestorbenen Zunftbrüder zum Grab und Kirchen begleiten und auch die letzte Ehre erzeigen sollen.“²⁾

Dabei wurden die Aufgaben geteilt. Die einen Zunftbrüder hatten die Leiche zu tragen, eine Pflicht, die im Laufe der Zeit nicht immer freudige Erfüllung fand. Klagen über unregelmäßigen Dienst der Leichenträger finden sich in fast allen Zunftprotokollen; diese ihrerseits klagen über ungenügende Bedienung beim Trunk. In der Schifflenzunft wurden im Jahre 1795 die vier jüngsten Lader nebst den vier jüngsten Zunftbrüdern für diesen Dienst bestimmt, eine Maßregel, die aber schon im folgenden Jahre dahin abgeändert wurde, daß der Hauswirt sechs anständige Männer anstellen und bezahlen solle.³⁾ Die Schmiedenzunft bestellte am 26. Dezember 1774, statt wie bisher zeh, nunmehr zwölf Träger, immer die Jüngsten; wobei der Jüngste die Totenbahre abholen soll. Dagegen beschloß Gerbern am 20. September 1801 allerdings, daß es bei der ältern Verordnung sein Bewenden haben solle, daß nämlich die jüngsten acht Zunftbrüder den Toten zu tragen haben; allein die Vermögenden können andere an ihrer Stelle ernennen oder beim Bieten den bestimmten Betrag dem Hauswirt bezahlen. Wenn keine Jungen da sind, so

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 1.

²⁾ Haffner I, pag. 229 a.

³⁾ Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 62.

soll der Kehr nach jedem, der das 60. Altersjahr noch nicht erreicht, geboten werden.¹⁾ Mit dem Läuten war es auch eine eigene Sache. Es kam manche Nachlässigkeit vor. So zeigte der Hauswirt der Schmiedenzunft am 20. Januar 1779 dem Bott an, daß es mit dem Läuten sehr unfleißig und schlecht zugegangen, ja, daß sogar bei der Bestattung eines Kindes von Doctor Göbenstein nicht geläutet worden sei. Das gab den Anlaß, diese Pflicht — nach dem Vorgang anderer Zünfte wie Schiffleuten und Schmieden — um eine bestimmte Entschädigung dem Stifts-sigrist zu übertragen.²⁾ Bevor diese Ablösung erfolgte, hatten die Verwandten des Verstorbenen den Trägern und Läutern ihre Mühe zu bezahlen, was unmittelbar nachher geschehen sollte, damit keine Klagen entstünden. Bei unvermögenden Zunftbrüdern konnte das Bott davon dispensieren und übernahm die Entschädigung.³⁾ Begreiflicherweise mußten sich die Zünfte auch darüber klar sein, wie weit sie den Kreis der in die Kirche zu Tragenden ziehen wollte. Hier gingen die Auffassungen natürlich auseinander. So beschloß die Schneidernzunft unterm 25. Oktober 1739: „welche Wittweiber die Neujahrsschenkung nicht ordentlich ausrichten, solche wird man nach ihrem Absterben von einer lobl. Zunft nicht zur Kirche tragen“. Auf der andern Seite entschied das Pfisternbott am 23. Januar 1661, daß, wenn es sich zutrage, daß einem Zunftbruder seine Tochter oder Tochterkind sterbe, auch wenn die Tochter mit einem Mann verhehelicht war, der nicht zur Zunft gehörte, soll sie doch von meinen Herren zur Kirche getragen werden, gegen Entschädigung. Gleich gehalten wird es beim Tode von Knechten und Mägden.⁴⁾ Andererseits hielten sich die Zünfte auch bei „Hof-Beerdigungen“ nicht fern. Bei der Beerdigung der Gemahlin des Ambassadors, Marquise de Courteille (gestorben 17. Februar 1740) heißt es im Programm der Zugsfolge: „Le corps porté par huit Bourgeois de la confrérie des Maréchaux“.⁵⁾

Auf die eigentliche Beerdigung folgte die Abhaltung einer Seelenmesse für den verstorbenen Zunftbruder oder die Zunft-

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 190. Gerbern Prot. II, pag. 215.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 190. Gerbern Prot. I, pag. 281.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 30. Bauleuten Prot. I, pag. 222.

⁴⁾ Schmieden Prot. II, pag. 30. Pfistern Prot. I, pag. 22.

⁵⁾ Schmieden Prot. II, pag. 19.

schwester, deren Anordnung im Pflichtenkreis des Hauswirtes liegt. Wie ernst man es zu Zeiten mit dieser Pflicht nahm, geht aus den Beschlüssen der Schneidernzunft hervor, die in den Jahren 1501 und 1647 gefaßt wurden. Aus früherer Zeit stammt die Sitte, zu Nutz und Heil der verstorbenen Zunftbrüder, durch jeden Zunftbruder 50 Vater Unser und Ave Maria und durch den Priester eine Messe zelebrieren zu lassen. Da es nun in der Zunft viele gibt, die infolge Jugendlichkeit oder anderer Gründe diese Gebete nicht verrichten könnten, so beschloß die Zunft im Jahre 1501 die Abhaltung einer besondern Seelenmesse, die künftighin jede Fronfastenzeit stattfinden soll. Dieser Beschluß wurde im Jahre 1647 dahin ergänzt, daß man „zur größten Beförderung und ehester Erledigung der armen und sehr bedrängten Seelen in der feurigen Qual des Fegfeuers“ die Bitte an die geistliche Obrigkeit richtete, es sollte bei der Patronsfeier und am andern Tag oder nächstbequemsten Tag ein gesungenes Seelenamt jährlich gehalten werden.¹⁾

Zur Beteiligung an den verschiedenen religiösen Zeremonien waren *Kerzen* erforderlich. Daher sind von den ältesten „Zunftgerechtigkeiten“ oder „Handfesten“ an die Bestimmungen vorhanden, daß bei bestimmten Abgaben nicht nur Geld, sondern auch Wachs geliefert werden soll. Schiffleuten verlangt im Jahr 1408, Schneidern im Jahre 1425 und Bauleuten im Jahre 1431 bei der Aufnahme eines Zunftbruders ein bestimmtes Quantum Wachs für Kerzen. Bei den Schneidern handelte es sich um drei Pfund, und es wurde ausdrücklich betont, daß man für das Wachs kein Geld annehmen solle. Aus dem Jahre 1581 stammt der Beschluß des Rates für alle Zünfte, daß der Lehrmeister von einem jeden Lehrknaben Wachs auf die betreffende Zunft liefern solle nach altem Gebrauch. Am 24. Januar 1774 wurde im Bott der Schuhmachernzunft konstatiert, daß für die Kerzen, welche bei Begräbnissen vorangetragen zu werden pflegen, ungleich bezahlt werde; daher wurde der Preis auf 7½ Kreuzer pro Stück festgesetzt. Aus dem gleichen Jahre stammt der Beschluß der Schneidernzunft, gemeinsam mit der Schuhmachernzunft neue hölzerne Leichenkerzenstöcke (zwei Paar) anzuschaffen, da die alten in der Franziskanerkirche zurückbleiben, dagegen die Custorei zu

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 19. Ordnungs- und Satzungsbuch. B. A.

St. Urs neue anfertigen lasse.¹⁾ Die Kerzen blieben zum Teil in den Gotteshäusern vor den Altären. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft vom 23. Januar 1691 heißt es in Artikel 7 u. a.: „Und soll inskünftig (jeder Meister der innern Vogteien) die zwei gewöhnlichen Kerzen, die bei der Elevation des hochwürdigsten Sakramentes des Altars angezündet werden, durch den jeweiligen Zunftmeister aufstecken und dartun lassen, dazu auch die Kosten wegen des Amtes künftig über sich nehmen.“²⁾

Bei den andern Kerzen handelte es sich aber darum, sie in den Umzügen und bei den Beerdigungen zu tragen. Am 18. Dezember 1643 erschien ein allgemeines Mandat: „Und weilen bis dahin wegen des *Kerzentragens* eine große Unordnung und Konfusion verspüret, indem dieselben anstatt bestellten Männern allein durch junge und kleine Buben getragen, dadurch nichts anderes als ein Verlachen und Gespött geworden, sollen inskünftig die Kerzen wie von Alters her von bestandenen Zunftbrüdern getragen werden, bei zehn Schilling unnachlässlicher Buße.³⁾ Aus dem Jahre 1692 stammen zwei Ratsbeschlüsse, die sich mit dem Tragen der Zunftkerzen befassen. Am 1. Februar erhielten die Zunftwirte den Auftrag, die Zunftkerzen entweder selbst zu tragen, oder sie durch erwachsene Mannspersonen tragen zu lassen, die mit ehrbaren schwarzen Mänteln versehen sind. Am 4. Juni wurde die Zugsordnung bestimmt, die allerdings für das Fronleichnamfest gilt: die Studenten sind die ersten, dann die Kapuziner, ferner die Franziskaner und darauf die Zunftkerzen.⁴⁾ Nach Mitteilungen aus verschiedenen Zunftprotokollen ist es der Hauswirt, der die Aufgabe hat, für richtiges Tragen besorgt zu sein. In diesem Sinne beschloß das Bott der Schifflente am 3. Januar 1678. Im Reglement für den Hauswirt zu Metzgern vom 20. April 1786 wird ihm die Pflicht, selber zu tragen, überbunden; sollen zwei Kerzen getragen werden, so ist der jüngste Zunftbruder beizuziehen oder ein anständiger Stellvertreter. In der Aufstellung der Pflichten für den Hauswirt zu Zimmerleuten vom 24. Juni 1832 ist aufgezählt, bei welchen Festen, abgesehen

¹⁾ Schifflenten I. Urbar, pag. 60. Schneidern Prot. I, pag. 1. Bauleuten Akten. B. A. R. M. 1581. Schuhmachern Prot. II, pag. 20. Schneidern Prot. II.

²⁾ Freiheitsbrief. B. A.

³⁾ Lechner: Sonn- und Feiertagsordnungen. Miss. Bd. 76, pag. 500—502.

⁴⁾ R. M. Lechner, *ibid.* Mandate und Verordnungen. IV, pag. 443.

von der Beerdigung, die Zunftkerzen zu tragen sind: Dreikönige, Lichtmeß, Urs Erfindung, Mariä Verkündigung, Palmsonntag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam und acht Tage darauf, Dornacher Schlacht, Mariä Himmelfahrt, dann, wenn Mariä Geburtstag nicht auf den Betttag fällt, Kirchweihfest, St. Urs und Viktor, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.¹⁾

Für den Beerdigungsdienst versahen sich die Zünfte auch mit den verschiedenen *Totenuensilien*. In erster Linie handelte es sich um *Totentücher* für jede Zunft. Gerbern beschloß am 27. Dezember 1778, ein anständiges Totentuch mit silbernem Wappen anzuschaffen. Schon 1785 wird ein zweites Totentuch anzuschaffen nötig. Schmieden ließ im Jahre 1793 für 81 Pfund 15 Batzen ein neues Totentuch erstellen. Um diese Ausgabe zu finanzieren, ließ das Bott sieben silberne Becher einschmelzen, die im Protokoll genannt werden: Zwei façonierte Schallenbecher von Herrn Urs Graf, ein Kallenbergischer Fußbecher, ein Fußbecher ohne Wappen, ein Fußbecher mit Degerischem Wappen, ein kleiner Fußbecher mit Gotthardischem Wappen, ein Fußbecher mit Wagnerischem Wappen, zusammen 136 Lot 2 Quintchen.²⁾ Noch zur Zeit der Aufhebung der Zünfte in den Dreißiger Jahren sind allerhand Gegenstände für die Beerdigung vorhanden. Die Schiffleutenzunft besitzt 1833 noch eine Totenbahre, ferner ein Tuch von Samt mit vier silbernen Zunftschilden aus dem Jahre 1818, dazu ein altes kleines, Kerzen usw. Bauleuten übergab im Jahre 1834 der Stadtpolizei die zwei vorrätigen Totentücher, die Zunftkerzen, die bei den Gräbden von Knaben vorgetragen werden, ferner die zwei „weißen Zunftkerzen“, welche an gewissen Festtagen in der Pfarrkirche aufgesteckt und bei Prozessionen von Bürgern vorgetragen wurden. Schuhmachern endlich übergab der Stadtverwaltung 1835 unentgeltlich das Totentuch, die silbernen Schilder nach ihrem Wert.³⁾

Die Zünfte gingen aber nicht nur im Falle einer Beerdigung mit den Zunftangehörigen zur Kirche, sondern auch bei frohen

¹⁾ Schiffleuten I. Urbar, pag. 96, 99 und 102. Metzgern Prot., pag. 28. Zimmerleuten Prot., pag. 158.

²⁾ Gerbern Prot. I, pag. 278, 327. Schmieden Prot. II, pag. 253. Appenzeller, G.: Silberschatz, pag. 12—14.

³⁾ Schiffleute Aktenband 1704—1836. St. A. Bauleuten Prot. II, pag. 44. Schuhmachern Prot. II, pag. 129, 134.

Familienfesten. In der Handfeste der Zunft zu Schneidern aus dem Jahre 1425 findet sich die Bestimmung: „Welcher Meister auch zur *Ehe* greifet oder sein Kind zur Ehe bringt, der gibt zehn Schilling zu vertrinken, und geht man mit ihnen zur Kirche, so gibt er ein Pfund; dagegen schenkt man ihm einen Zuber, Gelten mit Wein.“¹⁾)

In der Reihe der *Gotteshäuser*, zu denen die Zünfte Beziehungen anknüpften und unterhielten, stand

Stift und Pfarrkirche zu St. Ursen

in erster Linie. Jedenfalls gingen die Beziehungen schon ins 15., wenn nicht ins 14. Jahrhundert zurück. Die verschiedenen Stiftungen zu den Altären hatten im Verlaufe der Zeit solche Ungleichheiten erzeugt, daß im Jahre 1626 die Regierung der Stadt sich veranlaßt sah, durch den damaligen Probst Georg Pfauw sich Bericht über die Ordnung und Abtheilung der Stiftungen und Kaplaneien geben zu lassen. In diesem Berichte wird gesagt, daß viele der Stiftungen von Pfründen und Altären gar seltsam untereinander vermischt und daß bisweilen auf einem Altar zwei oder drei Stiftungen seien. In den Jahren 1644—1648 fanden neue Bauveränderungen und Verschönerungen statt. Man brach damals die Nebenkapellen ab und errichtete neue Seitenmauern mit Fenstern, zwei Nebenschiffe, in welche man die Altäre an die Wand stellte. Man baute einen Porticus an der Nordseite, schaffte neue Glocken, neue Kirchenstühle usw. an. Die Altäre wurden dann nach einem einheitlichen künstlerischen Plane erstellt, wobei weniger der einzelne Heilige oder Patron, zu dessen Ehre der Altar geweiht wurde, als der religiöse Gedanke, der in den Altarbildern dargestellt wurde, in den Vordergrund trat. Bei der Frage über die Niederreißung der alten Pfarrkirche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beriet man auch die Frage, ob das Stift und die Zünfte und Familien, welche bis dahin ihre Kapellen gehabt, zu diesem Gebäude etwas beizutragen haben. Am 3. Februar 1762 genehmigte der Rat der Stadt den von Propst und Kapitel an die Baukosten anerbötenen Beitrag von 10'000 Pfund unter dem Vorbehalte, daß die bisherigen Pflichten und Schuldig-

¹⁾ Ähnliche Bestimmung in der Handfeste zu Schuhmachern 1483., pag. 5.

keiten, welche das Stift, Familien, Zünfte und Partikularen der Kirche halber bisher auf sich gehabt, auch inskünftig fortdauern sollen.¹⁾

Die einzelnen Zünfte hatten in folgender Weise Beziehungen zur St. Ursus-Kirche.

1. Wirthen.

Im Jahre 1617 stellte die Wirthenzunft das Begehren, es möchte ihr bewilligt werden, auf dem St. Ursenaltar das Fest ihres Patrons St. Ludwig und Tags darauf das Zunftseelamt halten zu dürfen. Da St. Ursi Gesellschaft heiliges Gebein in demselben Altar ruht, kann der Rat dies nicht zugeben; damit sie aber ihres Patrons Fest dies Jahr begehen können, wolle er der Zunft zulassen, daß es dies Jahr wenigstens geschehen könne. Sie sollen dazu einen Priester bestellen.²⁾

2. Pfistern.

Im Januar 1641 versprach die Pfisternzunft, für ein „musikalisches“ Amt im Chor am St. Antoniustag zu dem weißen Meßgewand zwei Levitenröcke, ein weißes Antependium und einen Tabernaculmantel machen zu lassen. Am 15. Januar 1657 prätendierte die Zunft, daß des Stifts Kapellmeister an ihrem Festtag St. Anton beim Amte musizieren lassen müsse, weil die Zunft einen schönen Ornat geschenkt. Das Kapitel beschloß, es solle musiziert werden, solange die Zunft den geschenkten Ornat auch erhalte und neu ersetze, „wenn er geschlissen sei“, sonst aber solle die „Musica aufgehoben sein“.³⁾ 1762 wurde an den Neubau ein Beitrag von 1000 Taler beschlossen, und 1803 festgesetzt, daß der kostspielige und an ehemalige Religionszwistigkeit erinnernde Zug in die St. Ursenkirche in Begleitung der Zunftbrüder zu Schmieden (Reformationszeit) für ein und allemal abgetan und unterbleiben solle.⁴⁾

¹⁾ J. Amiet: Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zu seiner staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, Bd. I, pag. 33, 34, 36, 58, 59.

²⁾ Amiet, pag. 553. R. M. 1617, 23. August.

³⁾ Amiet, pag. 236 und 258.

⁴⁾ Pfistern Prot. I. 1762, 20. Juni. 1803, 26. Dezember.

3. Schifflenten.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts schenkte die Zunft zu Schifflenten einen vollständigen Ornat von weißgelbem Damastboden mit vielen Blumen von Gold und Seide, und an den Neubaubeschloß sie einen Beitrag von 1000 Talern,¹⁾ vom Rat als „vorzüglich reizendes Beispiel“ bezeichnet. 1772 handelte es sich darum, einen Altar zu stiften.

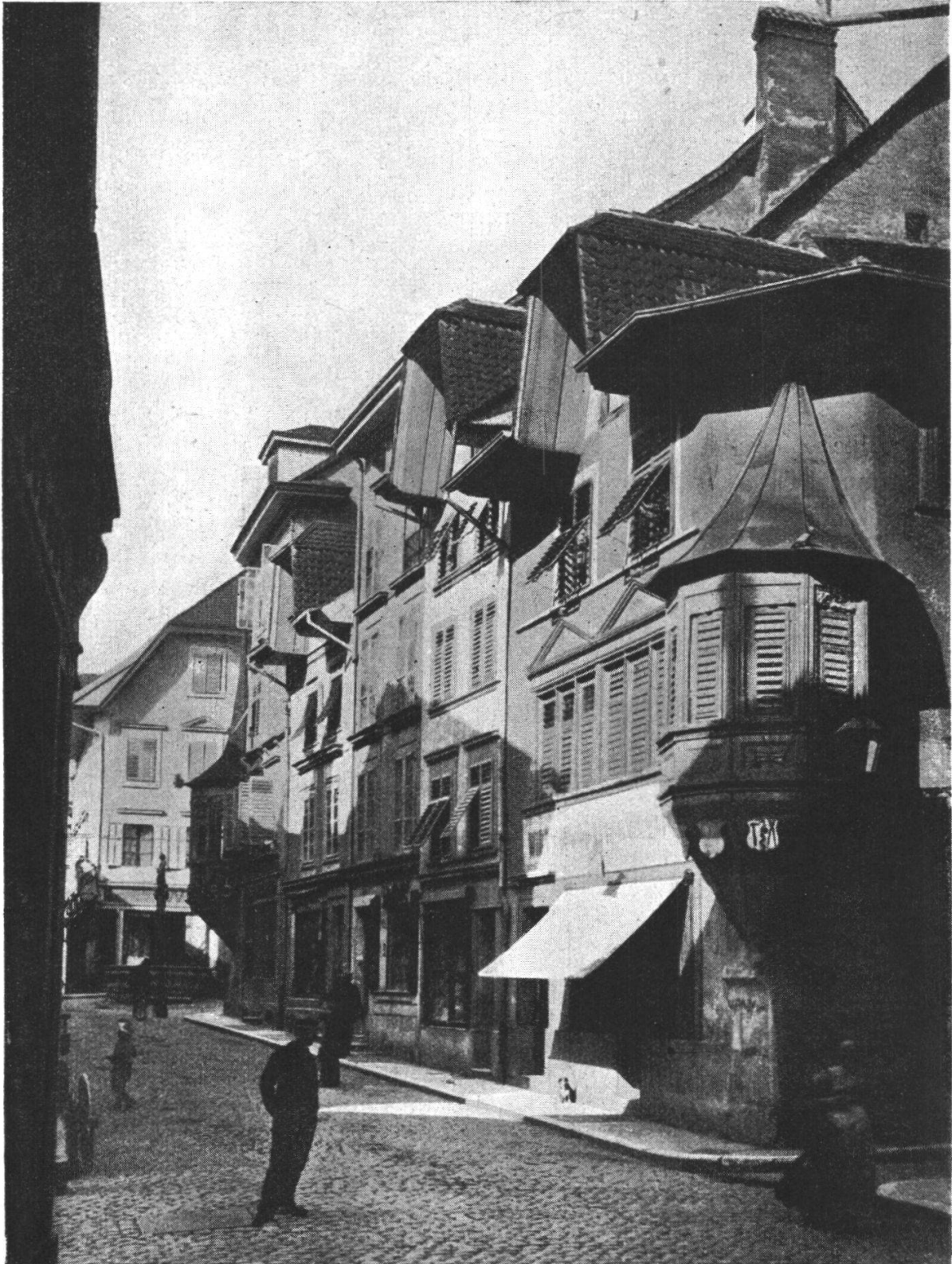
4. Schmieden.

Hier sind besonders ausführliche Verhandlungen zu berichten, weil die Zunft eine besondere Kapelle zu St. Ursen besaß. Die sogenannte Schmiedenskapelle war auf der linken (nördlichen) Seite des Chores angebracht. In dieser Kapelle befanden sich bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts der St. Ursenaltar, zeitweise zugleich Leutpriesteraltar, der dann verlegt wurde. An seine Stelle kam der Altar der heiligen Dreifaltigkeit, auch St. Johann-Baptistaltar genannt, und, weil der Frühmesser daselbst seine Messe las, Frühmessealtar genannt.²⁾ Das war aber nicht so selbstverständlich. Aus dem Jahre 1500 haben wir die Mitteilung, daß die Abgeordneten des Stifts vor dem Bott zu Schmieden erschienen und begehrt, die Zunft solle von ihrem Begehren abstehen und keine Kapelle bauen.³⁾ Das wurde denn auch verhindert, und laut einer Notiz vom 20. September 1508 hatte die Schmiedenzunft die Kapelle bereits unter ihr Patronat genommen und eine Bruderschaft zu Ehren des Schmiedenheiligen Eligius errichtet (in qua quaedam notabilis confraternitas fabricarum in honorem Scti. Elogii Episcopi et confessoris instituta fore dignoscitur). Im Jahre 1518 wurde nach Hingang von Heinrich Holzmüllers Ehefrau die Schmiedenskapelle der Zunft vermacht. Am St. Laurenzenabend 1519 stellten sich die Abgeordneten der Zunft zu Schmieden, Hans Stölli, Venner, und andere vor dem Kapitel, und verpflichteten sich, das von ihr neuerstellte Fensterwerk und die Altartafeln in der Schmiedenskapelle zu unterhalten und vor jeder Fronfastenmesse ein Pfund, ebenso am St. Loyentag (St. Eligi) für das Zunftamt zwei Pfund zu geben, wovon

¹⁾ Amiet, pag. 448.

²⁾ *ibid.*, pag. 43.

³⁾ Aktenband. St. A.



Zunftthaus zu Schmieden (1564)
(Zustand bis 1920).

dem Leutpriester fünf Schilling wegen der Verkündung zufallen. Das Amt soll mit Sang und Orgelklang gefeiert werden. Das Opfer an diesen Tagen soll dem St. Johannskaplan zufallen, bis die Zunft einen eigenen Priester habe. Der Zunft wird eine Büchse in der Kapelle gewährt; das daherige Opfer soll zur Beleuchtung und Zierde des Altars gebraucht werden. Die Zunft erhielt zugleich vier Gräber in der St. Johannskapelle zu ihrer Bruderschaft.¹⁾ Am 23. November 1520 wurde diese Kapelle von dem Stifte den Herren und Meistern der Schmiedenzunft übergeben, damit dieselben eine neue Kaplanei und Beneficium am St. Johannsaltar gründen und dotieren und dem Stifte hiezu einen tauglichen und geeigneten Priester präsentieren und überhaupt den Bau und die nötige Zier der Kapelle unterhalten können. Dabei wurde bestimmt, daß zwei oder drei Herren des Kapitels und zwei oder drei aus der Zunft in Zukunft den betreffenden Kaplan, jedoch den Rechten des Kapitels unnachteilig, zu wählen haben.²⁾ Wie sehr die Kapelle der Schmiedenzunft heimisch war, geht aus der Protokollnotiz hervor, daß Hans Brunner im Jahre 1565 den Meistern einen silbernen Becher schenkte, unter der Bedingung, daß man ihn in der Schmiedenskapelle begraben werde.³⁾

Am St. Johannstag 1601 anerbote die Schmiedenzunft die Stiftung einer sonntäglichen Messe am Schmiedenaltar („darum daß sich eine große Vile (Menge) der Burgeren allda versammeln“). Der Antrag wurde verschoben. Am 19. Dezember gleichen Jahres wurde der Schmiedenzunft diese Stiftung einer sonntäglichen Messe aus verschiedenen Gründen, namentlich aber wegen Unmöglichkeit der Ausführung, durch die sonst schon vielfach in Anspruch genommenen Chorherren und Kapläne abgeschlagen, weil die vakanten Präbenden noch einstweilen an den „Bau“ verwendet wurden und noch nicht frisch besetzt werden können. Dagegen wurde der Zunft einstweilen gewährt, zu bestimmten Zeiten gegen eine bestimmte Präsenz Chorherren und Kapläne zu ihren Ämtern zu verwenden.⁴⁾ Die Zunft ließ sich die Pflege ihrer Kapelle angelegen sein. Im Januar 1641 verehrte sie einen schönen Kelch für ein musikalisches Amt im Chor am St. Antoniustag. Im

¹⁾ Amiet, pag. 45. R. M. 1518. Amiet, pag. 513.

²⁾ *ibid.*, pag. 46.

³⁾ Schmiedenprotokoll I, pag. 37.

⁴⁾ Amiet, pag. 541.

Jahre 1648 wurde die Kapelle, bis dahin gemeinhin Dreifaltigkeits (oder Wagnersche) Kapelle genannt, von der Zunft aus restauriert, ein Fenster daselbst versetzt, um es mit den übrigen der Nordseite in Symmetrie zu bringen und ein neuer Altar errichtet.¹⁾ Diese Restaurationsarbeiten gaben offenbar Anlaß zu Differenzen mit dem Stift. Am 31. August 1648 ließ die Zunft die Stühle in der Schmiedenskapelle neu herstellen, wobei das Stift auf gleiche Weise seine Pfarrechte wahrte. Die Zunft prätendierte wegen der vorhin erwähnten Leistungen der Jahre 1508 und 1520 ein besonderes Vorrecht. Das Kapitel meinte, daß in der Schmiedenskapelle die „Burgerschaft“ keine andern „gemeine Stühle“ habe als diese, die Schmiedenzunft solle an diesen Stühlen nicht mehr Recht haben als ein „gemeiner Bürger“, obwohl sie dieselben bezahlt. Es entschied auch in letzterm Sinne, und sprach sogar das von der Schmiedenzunft an der Wand angebrachte Wappen weg. Ein Ausschuß der Burgerschaft wandte sich an den Schultheißen Schwaller, der vor Kapitel erschien und verlangte, daß zehn Stühle U. L. Frauenkapelle beförderlichst nach St. Peter getan und neue „gemeine Stühle“ dorthin sollen gemacht werden, zum „Troste der Burgerschaft“, aus welcher sich Einer anerbieten, 1000 Pfund an den Altar dieser Kapelle zu geben. Das Kapitel nahm dieses Anerbieten anerkennend zu Protokoll. So nahm dieser „Schmiedenhandel“ ein Ende.²⁾ Im 18. Jahrhundert bewerben sich um die Benutzung der Schmiedenskapelle die zwei Bruderschaften St. Rochus und St. Lucas. Die erste verlangte die Einräumung zur Lesung einer Totenmesse; aber die letzte behauptete, daß sie seit 200 Jahren den Vorgang habe. Allein die Zunft entschied, daß, wenn die Lucasbruderschaft ihr Vorrecht nicht nachweisen könne, die St. Rochusbruderschaft bevorzugt werden solle.³⁾ Am 10. Februar 1760 ließ Herr Chorherr Schwaller durch einen Künstler, den er extra hieher berufen ließ, einen Altar von Stukkaturarbeiten in der Schmiedenskapelle aufrichten und verlangte von der Zunft nichts anderes, als daß sie die beiden Nebenbilder an den Seiten vergolden lassen möchte. Im Jahre 1770 wünschte der Pfarrer zu Gretzenbach den in der alten Kirche

¹⁾ Amiet, pag. 236, 46. Winistörfer, pag. 11.

²⁾ Amiet, pag. 249.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 12. 26. Dezember 1738.

in der Schmiedenkapelle gestandenen, von Chorherr Schwaller geschenkten neuen Altar zu kaufen. Sollte der Spender dies erlauben, so wollte man zuerst fragen, ob der in der neuen Kirche gebraucht werden könne. Da dies nicht der Fall war und sich neben dem Pfarrer von Gretzenbach noch derjenige von Seewen um den Altar bewarb, wurde die Entscheidung dem ehemaligen Spender überlassen.¹⁾

5. Webern.

Die einzige vorhandene Mitteilung weist ein Beschluß vom 22. Oktober 1763 auf, an den Neubau der St. Ursenkirche 550 Pfund Solothurner Gelds zu leisten. (Prot.)

6. Schuhmachern.

Am Montag vor Fronleichnam 1505 wurde durch Brief festgestellt, „daß die Herren und Meister zu den Schuhmachern als Nachfolger von Ulrich Gächto, Altrat zu Solothurn, das ewige Licht stiften und besetzen in der Lütkilchen vor dem St. Erhardaltar, da die Ampel gehenkt und das Licht jetzt angefangen ist. Sie sind verpflichtet, den Unterhalt zu leisten“.²⁾ Anfangs Dezember 1513 beschloß das Kapitel, die an den Messen der Zünfte der Schneider und Schuhmacher an den Tagen ihrer Zunfttheiligen Gutmannus, Crispinus und Crispinianus gespendeten Opfer unter dem Leutpriester und den Caplänen zu teilen.³⁾ Am 22. März 1602 weigerte sich die Zunft zu Schuhmachern, das hölzerne „uralte Palmeselin“, welches am Palmsonntag herumgetragen wurde und schadhaft geworden war, ferner zu erhalten. Da beschloß das Kapitel, dasselbe bloß auf den Kirchhof zu stellen und nicht mehr herumzutragen: Der alte Gebrauch scheint von jener Zeit an verschwunden zu sein.⁴⁾ Ein im August 1628 von der Zunft zu Schuhmachern beanspruchtes Recht auf den St. Erhardsaltar, Zunftstühle und Grabstätten vor demselben, wurde am 7. August von Propst und Kapitel abgewiesen. Auch der Rat der Stadt, an den die Parteien gelangten, wies das Eigentumsbegehren ab: dagegen

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 105, 164, 181.

²⁾ Urkunde. B. A.

³⁾ Amiet, pag. 512.

⁴⁾ *ibid.*, pag. 542.

soll die Zunft an benanntem Altar ihren Feiertag halten dürfen.¹⁾ Am 4. Januar 1715 ließ die Zunft zu Schuhmachern durch Deputierte dem Kapitel anzeigen, es habe eine fremde Person in der Stadt Solothurn mehrere Paar Schuhe verkauft. Dieselbe soll zur Strafe bezahlen an die St. Ursenkirche drei Pfund, wie auch an den Schultheißen und an die Zunft. Solche Bestimmungen sind in verschiedenen „Ordnungen“ und „Handfesten“ anzutreffen.²⁾ Am 13. September 1734 gestattete das Stift der Zunft, ihre Fronfastenmessen in der Pfarrkirche gleich den andern Zünften halten zu lassen, wofür die Zunft wie die übrigen, für Wachs und Weihrauch bei jeder Messe 10 β bezahlen mußte.³⁾ Schließlich beschloß die Zunft auch am 2. Juli 1772 grundsätzlich, sich an der Errichtung eines Altars in der Stiftskirche wie die andern Zünfte zu beteiligen.⁴⁾

7. Schneidern.

Die eben erwähnte Notiz aus dem Jahre 1513 gilt auch hier. Am 19. November 1593 verlangte das Kapitel von der Zunft zu Schneidern, daß sie die Dachung ob dem Gewölbe U. L. Frauenaltars herstelle, was dann geschah.⁵⁾ Am 26. April 1607 verlangte die Zunft zu Schneidern wenigstens eine Grabstätte in U. L. Frauenkapelle, um etwa einen Altrat dahin zu legen, weil auch die Schmiedenzunft ihre Sepulturen habe. Das Begehren wurde abgeschlagen, weil die Kapelle mehrtheils für die Grabstätten des Propstes und der Chorherren aufbehalten werden müsse.⁶⁾ Am 17. August 1628 gelangte die Zunft zu Schneidern an das Kapitel mit dem Gesuche, es möge das Stift auch ferner, wie bis dahin, ihre Ämter und Messen auf U. L. Frauenaltar halten lassen, dafür wolle die Zunft alle Ornata, Lichter, und was noch vonnöten, auf ihre Kosten „dartun“, ohne jedoch einen Eigentumsanspruch an den Altar und die Kapelle selbst zu machen (also gerade das Umgekehrte von dem, was die Schuhmachernzunft im gleichen Monat verlangte). Das Kapitel gewährte der Schneidernzunft, was

¹⁾ Amiet, pag. 227.

²⁾ *ibid.*, pag. 293.

³⁾ *ibid.*, pag. 298.

⁴⁾ Prot. II, pag. 12.

⁵⁾ Amiet, pag. 538.

⁶⁾ *ibid.*, pag. 547.

sie beehrte, nämlich alle Fronfasten eine Seelenmesse und ein Amt am Patrocinium und nahm dagegen das Angebot an.¹⁾ Auf Matthias 1511 verlangte die Zunft, daß das Kapitel einem Johannes Umendurn einen Titel auf den St. Michaelsaltar gebe, was gegen einen Revers des Verzichtes auf den Fall der Berufung auf eine andere Pfründe geschah.²⁾ Schließlich ist noch die Bemerkung verhanden, daß sich die Zunft zu Schneidern im Jahre 1654 (4. Februar) zur Bezahlung eines Fensters verpflichtete.³⁾

8. Metzgern.

Neben den Zünften zu Schmieden und Bauleuten sind die Beziehungen der Zunft zu Metzgern zu St. Urs besonders lebhaft. Schon aus dem Jahre 1505 stammt eine Notiz im Ratsmanual über einen Streit wegen eines Legats zu Gunsten der Metzgernkapelle zu St. Ursen zwischen Hans Karlis sel. Erben und der Metzgernzunft. Sonntags vor Matthiä 1511 verlangten die Herren und Meister der Zunft zu Metzgern, eine Stiftung zu Gunsten des Provisors auf ihren Altar (St. Antonini) zu machen. Das Kapitel antwortete, es werde fragliche Pfründe ausrichten wenn die gestifteten Güter ausgefertigt seien, was dann geschah.⁴⁾ Der Altar des hl. Antoninus wurde im Stiftsprotokoll auch der *Metzgernaltar* genannt (*altare laniorum*). Diese Notiz stammt aus dem Jahre 1571. Laut einem Visitationsbericht von 1453 stand der Antoninusaltar damals noch im Beinhaus. Er wurde von der Zunft zu Metzgern unterhalten. Am 22. September 1520 wurde Martinus de Walse Antoninuskaplan und am 15. Oktober 1520 wurde das Beneficium des Metzgernaltars (*altare carnificum*, wie es im Protokoll heißt) einem Johannes Criberarius von Olten übergeben, der auch den Kaplaneneid schwor.⁵⁾ Nach einer Bemerkung im Ratsmanual von 1518 war die Kapelle damals noch nicht im ausschließlichen Besitz der Metzgernzunft, sondern Ulrich Nägeli hatte noch einen Viertel zu Recht, doch wird es mit dem Tod des Genannten in den Besitz der Zunft übergehen. Am 21. Fe-

¹⁾ Amiet, pag. 227.

²⁾ *ibid.*, pag. 512.

³⁾ *ibid.*, pag. 241.

⁴⁾ *ibid.*, pag. 512.

⁵⁾ *ibid.*, pag. 52.

bruar 1520 gab Ulrich Hugi 30 Schiltstücke (scuta) an das Licht der Metzgernkapelle. Zwanzig Jahre später schließt der Rat mit der Zunft einen Haustausch und gibt ihr ihr Kaplaneihaus am Klosterplatz.¹⁾ Am St. Johannes-Vorabend 1545 wurde ein Heinrich Schadeckü von Delsberg zum „Metzgerzunftkaplan“ (Sacellanus carneficum) ernannt unter der Bedingung, daß er den Matutinen und übrigen Horen beiwohne, und daß das Kapitel ihn im Falle der Nachlässigkeit seines Beneficiums berauben könne.²⁾ Die Jahreszeit des Wolfgang Gerwer, Chorherr, soll nach Testament des Jahres 1547 „an der Pfrund der Herren und Meister zu Metzgern“ begangen werden, deren Gunst er besessen, wobei u. a. an die Metzgernpfrund ein braunes Meßgewand samt Zubehör und ein schwarzsamtenes Corporal fallen sollen.³⁾ Bisher hatte die Metzgerzunft zwölf Maß Öl zu ihrer Ampel der Custorei gegeben, was zur Nahrung der Ampel nicht hinreichte. Das Stift beschloß am 14. Dezember 1584, die Zunft möge die Ampel selbst beleuchten oder 20 Maß Öl verabfolgen lassen. Am 11. Juni 1586 beschließt der Rat, mit Propst und Kapitel zu reden, daß sie die zwölf Maß Öl, das die Metzger seit altem Gedenken gebraucht, weiter nehmen und das Licht in der Kapelle weiter halten und keine Neuerung machen, „dieweil sie auch den Priestern ein Hübsches von ihrer Kaplanei geben“. Die Sache wurde aber anders geordnet: Auf Weihnachten 1586 wurde von der Zunft zur Beleuchtung der Ampel 15 Pfund in Geld gefordert und gegeben.⁴⁾ Ein Jahr nachher bespricht eine Ratsmanualnotiz die „spänigen Stühle in der Metzgernkapelle“, die zur Liquidation der Zunft zur Verfügung gestellt werden sollen.⁵⁾ Im Jahre 1647 ließ die Metzgerzunft die Kapelle des hl. Antoninus, die links dem Beinhaus gegenüberstand (wie aus der oben erwähnten Berichterstattung vom Jahre 1453 bereits hervorging), abbrechen, die Mauer und Fenster daselbst aufführen. Ein neuer Altar wurde an Stelle des alten St. Antoninusaltars gebaut und unter dem Titel St. Laurentiusaltar neu eingeweiht. Das Stift überließ der Metzgerzunft diesen Altar gegen das Versprechen, ihn in Bau, Dach und Fach zu unterhalten und ihn mit Ornaten zu versehen. Auch wurde das bür-

1) *ibid.*, pag. 514. R. M. 1540.

2) *ibid.*, pag., 518.

3) *ibid.*, pag. 211.

4) *ibid.*, pag. 534. R. M. 1586.

5) R. M. 1587, 9. September.

gerliche Zunftwappen angebracht.¹⁾ Am 15. Januar 1657 wurde (wie ähnlich gleichzeitig gegenüber der Pfisternzunft) gegenüber der Zunft zu Metzgern dekretiert, daß beim Amte am Tage des Zunftheiligen St. Antoninus auch nicht musiziert werde, wenn der Zunftmeister nicht dem Kapellmeister eine Krone überschicke.²⁾ Im Jahre 1762 gab es laut Inventar auf dem St. Antoninus=Altar zwei Kelche der Metzgerzunft.³⁾

Ganz ausführlich sind wir über die Obliegenheiten des *Zunftkaplans* unterrichtet. Nach dem vom 17. Januar 1784 datierten „Instrumentum oder aufhabenden Pflichten des Herrn Caplan“ sind „unsern in Gott ruhenden lieben Voreltern zu Trost, unsern und unsern Nachkommen Seelenheil“ die milden Stiftungen geflossen, aus denen man den Caplan erhalten kann. Er hat folgende Aufgaben:

- „1. Uralter Übung gemäß zu Ehren der Stadt- und Landpatrone St. Urs und Viktor, des heil. Antoninus, des Zunftpatrons und zur Beförderung des Gottesdienstes soll er in der Mutterkirche die heil. Messen lesen, zwei Tag in der Woche, Dienstag und Donnerstag bestimmt um 10 Uhr, die übrigen nach Anordnung.
2. Bei der Beerdigung eines Zunftbruders soll er die heil. Messe statt um 10 Uhr, während des Leutpriesters Messe, lesen und unter anderm auch für den wirklich Verstorbenen besonders applizieren.
3. Zu den im Inventar aufgezählten und ihm zugestellten Kirchen=Paramenten soll er möglichst Sorge tragen und sofort berichten, wenn Reparaturen erforderlich sind.
4. Soll er jährlich, wie Hauswirt und Kirchmeyer, seinen Zins- und Bodenzins=Rodel vorweisen.
5. Für alle Fälle soll er vermögliche Bürgschaft stellen.
6. Soll er für die zwei heil. Messen, alle Wochen zu lesen, aus der Stiftung für die Lebenden 104
7. Von der Dürholz=Stiftung für die verstorbenen Zunftbrüder 30

Übertrag 134

¹⁾ R. M. 1587, pag. 52 und 249.

²⁾ *ibid.*, pag. 258.

³⁾ Tatarinoff: Solothurner Wochenblatt 1917, pag. 177.

	Übertrag	134
8. Von der Reinhardschen Stiftung für die Reinhardschen und Bysischen Anverwandten		40
9. Dann aus genannter Stiftung für unschuldig Verstorbene und umgekommene Soldaten jährlich		12
	Summa der heil. Messen	186
10. Steigt das Kapital, so ist für je zehn Batzen Solothurner nach dem Willen der Stifterin eine neue Messe zu lesen.“ ¹⁾		

Bei Revision und Wiedergenehmigung der Ordnung anlässlich der Neubesetzung der Kaplanei beschloß das Bott am 11. September 1808 die neue Bestimmung: „Soll der Zunft vorbehalten sein, wenn begründete Klagen gegen den Herrn Kaplan in betreff der aufhabenden Pflichten der Kaplanei einkommen sollten, den Herrn Caplan abzusetzen.“²⁾

Seit der Revolution (1798) hatte sich die Metzgerzunft geweigert, die für die Zunftämter jährlich an die Custorei früher bezahlten elf Kronen zu entrichten. Am 1. April 1811 beschloß das Kapitel, die Zunft dadurch zur Zahlung anzuhalten, daß sie drohte, keine Paramente und Kerzen zu solchem Zwecke aus der Custorei zu verabfolgen. Die Schuld war von elf Jahren her auf 143 Kronen angewachsen. Das Kapitel beschloß am 31. Dezember 1811 ein reklamierendes Schreiben. Am 6. April 1813 entschied sich das Kapitel dahin, die streitigen Rückstände mit der Zunft friedlich zu schlichten und auf Wiederbezahlung der elf Kronen zu dringen. Zufolge Bevollmächtigung der Regierung vom 17. März 1809 bestimmte das Säckelamt der Stadt unterm 15. Januar 1810 den verhältnismäßigen Betrag des Stiftes an die Beleuchtungssteuer der Stadt (Laternengeld) auf jährlich 80 Franken a. W.³⁾

Die oben erwähnte Caplanei der Metzgerzunft war als besondere Caplanei wegen geringer Dotation schon recht bald eingegangen und die daherigen Verrichtungen einem andern Kaplan, namentlich dem Frühmesser, übertragen worden. Die Metzgerzunft hatte den betreffenden Meßstiftungsfonds nicht durch das Stift verwalten lassen, sondern selbst verwaltet, von ihrem Zunft-

¹⁾ Metzger Prot. II, pag. 19.

²⁾ *ibid.*, pag. 295.

³⁾ Amiet, pag. 353.

gute getrennt. Als zu Anfang der Regenerationsperiode die Kapitalien der Zünfte verteilt wurden, ließ die Metzgernzunft den fraglichen Meßstiftungsfonds selbst nach ihrer Auflösung noch fort verwalten, und überließ dem sonst schlecht honorierten Frühmesser, der schon lange zuvor die bezüglichlichen Verrichtungen besorgt hatte, den Genuß der daherigen Zinse. Noch im Jahre 1845 bezog der Kaplan Franz Josef Amiet, der sich noch immer als Kaplan der Metzgernzunft unterzeichnete, direkt die zu diesem Fonds gehörigen Bodenzinse. Der Vermögensstand der sogenannten St. Antoninus- oder Metzgernkaplanei bestand laut der vom Schaffner J. Amiet-Lutiger von 1852—1855 abgelegten Rechnung aus Fr. 6638.56. Durch Vertrag vom 27. Mai 1857 mit der Verwaltungskommission hat der letzte Obmann der Metzgernzunft, Herr C. Graff-Amiet, den von ihm bei Auflösung der Zunft im Jahre 1835 zur Verwaltung übernommenen Meßfonds an die Bürgerschaft der Stadt Solothurn abgetreten. Damit übernahm aber die letztere die Verpflichtung, die von den Zunftbrüdern gestifteten heil. Messen auch in der Folge lesen zu lassen. Das Kapital betrug bei der Übernahme Fr. 6387.35. Auf 31. Dezember 1925 belief sich das Vermögen auf Fr. 7723.46.¹⁾

9. Bauleuten.

Am 21. Januar 1620 gestattete das Kapitel der Zunft zu Bauleuten, den St. Bartholomäusaltar und die Kapelle im Beinhaus zu zieren und ohne Lasten des Stiftes den Altar in Ehren zu halten. Wenn sie das Fest ihres Zunftpatrons halte, so solle sie nach Gewohnheit anderer Zünfte ihre eigenen Ornate und Kerzen haben, mit Verkündigen und Läuten Ordnung halten, die Kantoren und Organisten selbst bestellen und „nach Gebühr versolden“. Am 8. Mai gleichen Jahres forderte die Zunft zu Bauleuten neuerdings zwei Grabsteine in der St. Bartholomäuskapelle im untern Beinhaus und versprach, die Kapelle stattlich zu zieren. Da jedoch auch der Rat der Stadt, welcher das Beinhaus gebaut, und die Junker vom Staal eine „stattliche Kontribution“ dahin gegeben, und ebenfalls dort Grabstätten verlangen könnten,

¹⁾ Amiet, pag. 556. Rechnungen der Kaplanei St. Antonini 1852 bis 1862, 1868—1869 mit Belegen. B. A.

so wurden die zwei Steine nur vorbehaltlich der Ansprüche Dritter an einem „kommlichen Orte“ bewilligt.¹⁾

Im Jahre 1637 stifteten mehrere Zunftbrüder zwei seidene Meßgewänder samt einer Alba, und 1639 verehrte Herr Stadtvenner Wallier einen schönen innen und außen wohlvergoldeten Kelch.²⁾ Der St. Bartholomäusaltar wird in späterer Zeit auch St. Josephsaltar geheißen, der als solcher von der Bauleutenzunft seit dem Jahre 1640 erhalten wurde.³⁾ Am 17. März 1653 stiftete die Zunft zu Bauleuten durch ihren Zunftmeister Joseph Schwaller 80 Pfund für das Recht, am St. Josephsfest ein Amt mit zwei Leviten, mit Incens usw. halten zu lassen. Das Kapitel verlangte 100 Pfund und daß die Zunft die Kerzen sowohl an ihrem Feiertage als an der Jahrzeit und der Fronfastenmesse selbst dartue und zu ihrem Meßgewande auch zwei Levitenröcke machen lasse. Über die „Ordnung“ dieses Festtagsgottesdienstes sind wir durch eine Originalurkunde unterrichtet, die vom 7. März 1654 datiert ist. Zu diesem Festtag, wie auch zum Seelamt am Tag darnach darf die große Glocke zweimal geläutet werden. Die Kosten für das Läuten, den celebrierenden Priester für zwei Ämter und vier Fronfastenmessen, die Musikanten für das „musikalische“ Amt, den Weihrauch, die Benutzung der Levitenröcke, bis die Zunft eigene hat, zwei Kerzen auf die Stöcke wie auch zwei Tortschen zur Elevation betragen 15 Pfund 6 Btz. An diese Summe gab die Zunft bisher zehn Pfund sechs Btz.; den Rest stiftet Chorberr Jos. Schwaller seinem heil. Patron zu Ehren.⁴⁾ Es wird gewünscht, daß am Fest des heil. Joseph vier Kerzen auf dem Altar brennen, die andernmal zwei, im Chor aber allezeit vier. Den Knaben, die das Rauchfaß, Schifflein, Kerzen, Stöcke, Tortschen, Kreuz und Wasserkessel tragen, wie auch dem Sigrüst, kann aus dem Opfer etwas gegeben werden. In Ergänzung dieser Stiftung wird in den Tagen vom 14.—18. März 1665 die Angelegenheit neu geordnet. Die Zunft läßt ein neues weißes Ornat zur Zelebrierung ihres Patronfestes machen samt zwei Levitenröcken. Probst und Kapitel haben der Zunft zugestanden, daß sie ihr Patronfest in der Stiftskirche jährlich mit einer Solennität und musikalischem

¹⁾ Amiet, pag. 554.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 45.

³⁾ Amiet, pag. 52.

⁴⁾ Amiet, pag. 253. Akten B. A.

Amt, mit Incens und Vorstellung der Heiltümer, wie auch andern gewöhnlichen Ceremonien begehen kann, wie auch nach ihrem Be-
 lieben ein Seelamt und alle Fronfasten besonders eine heilige
 Messe zu lesen. Die Geldsumme bleibt die oben erwähnte. Alles
 Wachs für den Altar und auf das Grab soll die Zunft dartun; der
 Ornat, wenn alt geworden, ist von ihr zu ersetzen.¹⁾ Am 26. Fe-
 bruar 1714 gestattete das Kapitel der Zunft zu Bauleuten gleich
 andern Zünften, ihre gewöhnliche Fronfastenmesse während der
 Messe des Leutpriesters halten zu dürfen, sofern diese Neue-
 rung keine Behinderung in dem Pfarrgottesdienste verursachen
 werde.²⁾

Im Januar 1738 weigerte sich die Bauleutenzunft, die Fenster
 der St. Josephskapelle in der Pfarrkirche reparieren zu lassen, wozu
 sie wegen des St. Josephsaltars verpflichtet war. Es entstand ein
 Konflikt mit dem Kapitel, der dahin endigte, daß laut Kapitels-
 protokoll vom 17. November 1738 ein Vertrag zustande kam, über
 dessen Inhalt der damalige Kapitelssekretär leider keinen Auf-
 schluß gibt. Die Zunft scheint die Leistung gemacht zu haben,
 denn sie war zur Erhaltung der Fenster von altersher verpflich-
 tet.¹⁾ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schenkte die Zunft zu
 Bauleuten der St. Ursenkirche einen schönen Ornat von weißem
 Damastboden und vielfarbigen Blumen von Seide und Gold, alles
 mit echten Borden und Fransen besetzt, bestehend aus Meß-
 gewand, Levitenröcken, Schemel, Kelchtüchlein und Burse.⁴⁾ Als
 sich die Zunft zu Bauleuten am 9./13. Juli 1834 als aufgelöst er-
 klärte, erklärte sie im Protokoll: „Es mußte alljährlich das Stift
 St. Ursen ersucht und bezahlt werden, woraus denn deutlich her-
 vorgeht, daß dießorts nichts gestiftet wurde. Früher wurde alle
 Quartal eine Seelenmesse gesungen; weil sich aber sehr wenige
 Zunftbrüder dabei einfanden, hat man diese Messen auf den Tag
 nach St. Josephstag verlegt. Die Kosten wurden dem Zunftkaplan
 ausbezahlt, der sie verteilte. Da nun die Korporation aufgelöst,
 so soll diese kirchliche Zeremonie wegfallen.“ Die Paramente
 (ein rotes Meßgewand mit zwei Levitenmänteln, ein schwarzes
 Meßgewand mit silbernen Zunftwappen) wurden dem Stift über-

¹⁾ Amiet, pag. 262. Akten B. A.

²⁾ Amiet, pag. 293.

³⁾ *ibid.*, pag. 300.

⁴⁾ *ibid.*, pag. 448.

lassen mit dem Wunsche, doch jährlich wenigstens zwei heil. Messen für die verstorbenen Zunftbrüder lesen zu lassen.¹⁾

10. Gerbern.

Weder in Amiets St. Ursus-Pfarrstift noch in den Zunftprotokollen sind Beziehungen zur St. Ursenkirche erwähnt. Das kommt wohl daher, daß sich die Gerberzunft der St. Stephanskapelle anschloß, die im St. Ursenstift inkorporiert war.

11. Zimmerleuten.

Am 4. November 1496 beschloß das Kapitel, es solle die Zunft zu den Zimmerleuten die Kosten der Dachbedeckung der St. Peterskapelle tragen, da das Stift einen neuen Helm zum Kirchturme auf seine Kosten habe machen lassen. Am 26. Februar 1648 verpflichtete sich die Zunft zu einer Fronfastenmesse zu St. Peter und einen Beitrag an St. Peters Kapellenbau zu geben, den Dachstuhl zu machen und die Fenster bauen zu lassen.²⁾

Die St. Stephanskapelle

genoß infolge ihres Alters und wohl auch der Beziehungen zur Pfarrkirche im Volke großes Ansehen. Das brachte es wohl mit sich, daß uns zwei Zünfte bekannt sind, die sich in engere Beziehungen mit ihr einließen: Bauleuten und Gerbern.

Die *Bauleutenzunft* beschloß infolge einer Meinungsverschiedenheit mit den Franziskanern im Januar 1712, jährlich auf Sonntag nach Lichtmeß ein Choralamt in der St. Stephanskirche abzuhalten, dem die Lichtmeßbrüder nach altem Brauch beiwohnen und dabei zweimal zum Opfer gehen sollen. Die Kerzen sollen aufgesteckt und der Meßwein vom Hauswirt geliefert werden.³⁾

Gerbern feiert die einfallenden Zunftfeiertage „gewohntermaßen“ zu St. Stephan mit musiziertem Hoch- und Seelamt für die Verstorbenen laut Mitteilung vom 16. Oktober 1804. Bei einer spätern Mitteilung aus dem Jahre 1809 wird der Chorherr Griz

¹⁾ Bauleuten Prot. II, pag. 144.

²⁾ Amiet, pag. 539 und 242.

³⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 82 ff.

eingeladen, das St. Maurizenamt zu halten, und dem Herrn Zunftkaplan Derendinger zu Bestellung der Musik und der Seelmesse der Auftrag erteilt.¹⁾ Im darauffolgenden Jahre fiel der Mauritustag auf den Samstag, an dem der Wochenmarkt auf dem vor der St. Stephanskapelle befindlichen Marktplatz stattfindet. Da der Gottesdienst nicht mit Ruhe und Anstand abgehalten werden könnte, wurde er auf Montag und Dienstag der kommenden Woche verschoben.²⁾ Zwei weitere Mitteilungen zeigen die Verbindung der Zunft mit der Kapelle aufs neue. Am 23. Juni 1811 wurde beschlossen, an die äußern Reparationskosten, die sich auf 108 Taler beliefen, 24 Pfund zu leisten. Am 26. Dezember 1812 wurde an die Stelle des verstorbenen Stiftskaplans Derendinger Melchior Brotschi gewählt; „derselbe wird zur Versehung der Zunftkaplanei, welche gedachter St. Stephanspfründe bis anhin anhängig gewesen, geziemendermaßen eingeladen“.³⁾

Die Franziskaner- oder Barfüßer-Kirche

ist das Gotteshaus mehrerer Zünfte. Schon gemäß ihrer Stiftung und Ordensregel wurzelten die Minderbrüder im Volke; ihre ganze Wirksamkeit war eine volkstümliche, und bald gewannen sie durch erbaulichen Gottesdienst, durch tätige Aushilfe in der Seelsorge, durch ihr einfaches, armes Klosterleben die Achtung und Liebe der Bürgerschaft. Sie selbst, vielfach Söhne der Stadt und der Landgemeinden aus der Umgebung, hielten in bürgerlichen und kirchlichen Zwisten getreu zur Sache des Volkes. Dafür zeigten ihnen auch die Männer, die in Krieg und Frieden an der Spitze der Bürgerschaft standen, aber auch die Handwerker, durch fromme Stiftungen und Vergabungen an Bau und Kirchenzierde ihre Zuneigung. Eine Zeitlang entwickelte sich ein Gegensatz zwischen dem St. Ursenstift und dem Franziskanerkloster, indem in jenem mehr die patrizischen, in diesem mehr die bürgerlichen Geschlechter vertreten waren;⁴⁾ später fand die Barfüßerkirche sogar oft eine gewisse Bevorzugung.

¹⁾ Gerbern Prot. II, pag. 257 und 296.

²⁾ *ibid.* II, pag. 302.

³⁾ *ibid.* I, pag. 306 und 311.

⁴⁾ F. Fiala: Das Franziskanerkloster und der letzte Franziskaner in Solothurn, pag. 4 und 6.

Im Jahre 1517 wird zum ersten Male die *Pfisternzunft* in Verbindung mit der Barfüßerkirche kurz erwähnt.¹⁾ Am 13. Januar 1732 beschloß das Bott, daß man „nach altem Brauch“ das Hochamt um 7 Uhr Morgens bei den HH. Vätern Franziskanern feierlich zelebrieren wolle. Dies geschah am Feste des heil. Antoninus, aber auch am Andreastag,²⁾ eine Praxis, die auch für das Jahr 1803 bestätigt wird.

Die *Schiffleutenzunft* scheint zu Franziskanern die dominierende Rolle gespielt zu haben. Im Jahre 1518 wurde ein Altar dieser Zunft bei den Barfüßern errichtet. 1528 wird der Streit zwischen der Zunft zu Gerbern und Hans Roggenbach wegen des Kaufes der Schiffleutenzunftkapelle der Barfüßerkirche erwähnt.³⁾ Nach den Stürmen der Reformationszeit konnten die Schiffleute die Kapelle wieder in Besitz nehmen. Am 17. Februar 1574 erschienen die Abgeordneten der Zunft vor Schultheiß und Rat mit der dahingehenden Bitte, die auf Befehl U. Gn. H. vermauerte Kapelle wieder zu öffnen. Da die Gn. Herren erkannten, „daß die jetzigen und zukünftigen Zunftbrüder solche Rebellion und ungestüme Ungehorsamkeit ganz und gar nichts vermögen“, wird ihnen wiederum erlaubt, dieselbe wieder zu öffnen und nach ihrem Willen auszubauen.⁴⁾ Im gleichen Jahre schon fand die erste Messe auf St. Niklaustag in der wiederhergestellten Kapelle statt. Der Rat spendete im folgenden Jahre zwei Gulden an die Baukosten⁵⁾ und 1579 wurde der Altar durch Bischof Franziskus von Vercell feierlich geweiht.⁶⁾ 1585 verfügte der Rat, daß die Schiffleutenkapelle neu gedeckt werde. 1633 mußte der Altar, da derselbe durch Öffnung entweiht worden war, am Tage Mariae Himmelfahrt neu geweiht werden, und im nächsten Jahre lesen wir von einer Gesamterneuerung der Kapelle.⁷⁾ Eine solche fand im Jahre 1704 statt, wobei der Altar neu bemalt, die Fenster und das Gewölbe renoviert wurden. Die darüber vorhandene Abrechnung ergibt eine Gesamtausgabe von 2029 Pfund.⁸⁾ Zur Kapelle gehörten verschiedene Utensilien. 1637 vernimmt man von einem

¹⁾ R. M. 1517.

²⁾ Pfistern Prot. I, 1732, 13. Januar und 15. November.

³⁾ R. M. 1518 und 1528.

⁴⁾ R. M. 1574. I. Urbar und Prot., pag. 74.

⁵⁾ R. M. 1575.

⁶⁾ I. Urbar, pag. 76.

⁷⁾ R. M. 1585. I. Urbar, pag. 88.

⁸⁾ Aktenfaszikel Zunft zu Schiffleuten. 1704—1834. St. A.

vierfach gemalten hölzernen Antependium. 1651 wurde der Zunftmeister beauftragt, um 60 Kronen weißen Damast zu kaufen zur Anschaffung von Meßgewand und zwei Levitenröcken, von dessen Erneuerung dann 1722 gesprochen wird samt der Aufforderung, am Patronatsfeste wie an Kirchweih und St. Niklaustag statt gelbe weiße Kerzen aufzustecken.¹⁾ Sehr viel zu reden gab die Aufstellung ihres Muttergottesbildes auf dem Altar, einer Statue, die von den Franziskanern her kam und von ihrer Seite als eine der Zunft gewährte Vergünstigung dargestellt wurde, weil von jetzt ab viele Messen gelesen würden. Es fand ein Augenschein statt, das Aufstellen des Bildes wurde erlaubt unter Vorbehalten, die die Rechte der Zunft nicht beeinträchtigen könnten. Die Franziskaner stellten unterm 13. Februar 1693 einen förmlichen Revers aus, wobei schriftlich festgelegt wurde, daß das Opfer unter dem Bild den Franziskanern gehört, die Kapelle aber ausdrücklich der Zunft vorbehalten ist.²⁾ Heute ist an der Stirnwand des rechten Seitenschiffes ein Gemälde aufgehängt, das, wie aus den Nebenfiguren zu schließen ist, ein Geschenk der Schifflerzunft ist. Es stellt Mariae Himmelfahrt dar, umgeben von Heiligen, von denen die Figuren des St. Niklaus und St. Petrus durch ihre Größe hervorragen.³⁾ Die regelmäßigen Gottesdienste der Zunft wurden zu Barfüßern gehalten. So erfahren wir schon im Jahre 1638, daß das Seelamt in der Zunftkapelle gehalten werden soll und die Franziskaner für ihre Mühe zu bezahlen sind. Eine ergänzende Mitteilung vom 2. Januar 1651 übt daran Kritik, daß die Franziskaner „seit einiger Zeit“ den Gebrauch haben, mit dem Gottesdienst anzufangen, wenn sich noch kein einziger Zunftbruder dazu eingefunden hat. Aus dem Jahre 1694 stammt die Notiz, daß, weil die Zunftkapelle die Zunft jährlich sehr viel kostet, den Franziskanern bedeutet wird, sie möchten künftiges Jahr ihre Weihnacht nicht mehr in der Kapelle feiern.⁴⁾

Von der Zunft zu *Schmieden* erfahren wir nur, daß in ihren Reihen tatsächlich die Absicht bestanden haben muß, bei den

¹⁾ I. Urbar, pag. 92 und 95.

²⁾ *ibid.*, pag. 135.

³⁾ Gefl. Mitteilungen der Herren Pfr. X. Stocker, Edg. Schlatter und G. Wyß.

⁴⁾ I. Urbar, pag. 60, 95, 97.

Barfüßern eine Kapelle zu bauen. Nach der oben bereits erwähnten Mitteilung aus dem Jahre 1500 gelang es den Abgeordneten des Stifts, dies zu verhindern.¹⁾

Dagegen besaß die *Webernzunft* seit dem Jahre 1506 einen besondern Altar in der Barfüßerkirche. Am 15. April 1506 stellte Aymon de Monfaucon, Bischof zu Lausanne, dem Altar der Webernzunft einen Indulgenzbrief aus (der Altar war der Maria, St. Anna, St. Severus, St. Christoph, St. Barbara und den zwölf Aposteln gewidmet).²⁾ Am 17. Juni 1764 wurde beschlossen, da der bei den Franziskanern befindliche Ornat fast ganz zerschlossen, einen neuen Ornat, d. h. ein Meßgewand und zwei Levitenröcke mit dem Zunftwappen anfertigen zu lassen, wobei rotgeblühtes Damasttuch verwendet und das Futter des alten wenn möglich gebraucht werden soll. Zur Bezahlung müssen Becher verkauft werden.³⁾ Aus dem Jahre 1801 haben wir die Mitteilung, daß den Franziskanern für die Feier des Zunfttages (Hochamt und Seelenmesse) statt einem Lamm vier Franken in Geld zu bezahlen ist.⁴⁾ Noch aus den Jahren 1825/1826 wird berichtet, daß im Hinblick auf die prekäre ökonomische Lage der Zunft zuerst beschlossen wird, in Ausrichtung einer Beisteuer zur Vollendung des Franziskanerkirchenbaues zuzuwarten, was bemitteltere Zünfte tun. Schließlich werden doch 32 Franken bewilligt.⁵⁾

Von der *Schuhmachernzunft* haben wir nur die Notiz, daß sie im Jahre 1826 an diese Renovation 50 Franken schenkte.⁶⁾

Die *Schneidernzunft* besaß zu Franziskanern hölzerne Leichenkerzenstöcke. Ein Beitrag an die Kosten der Renovation wurde 1825 abgelehnt.⁷⁾

Von der *Bauleutenzunft* erfahren wir, daß die Drechslerbruderschaft schon im Jahre 1431 ihre Beziehungen zur Barfüßerkirche aufgenommen hat. Alle Teilnehmer der Bruderschaft sollen am Sonntag nach dem Frauentag zu Lichtmeß nach Solothurn kommen und zu Barfüßern im Chor zwei Pfennige opfern.⁸⁾ Klagen darüber, daß die Bußen, so am geweihten Licht zu den Barfüßern

¹⁾ Aktenband Zunftwesen St. A.

²⁾ Urkunden verschiedenen Inhalts. 12 a. B. A.

³⁾ Prot. der Webernzunft 1764, 17. Juni.

⁴⁾ *ibid.* 1801, 11. Oktober.

⁵⁾ *ibid.* 1825, 26. Dezember und 1826, 24. Juli.

⁶⁾ Prot. der Schuhmachernzunft II, pag. 432.

⁷⁾ Prot. der Schneidernzunft II.

⁸⁾ Urkunde. B. A.

verwendet werden sollen, aber nicht eingehen, werden geschützt, wie aus einer Ratsmanual-Notiz des Jahres 1578 hervorgeht. Im Jahre 1712 (10. und 31. Januar) wurde geklagt, daß das heil. Amt, dem die Drechsler und Krummholzer jährlich auf Sonntag nach Lichtmeß in der Franziskanerkirche beiwohnen, weder für die Zunft noch für die Meister appliziert werde, obschon zu diesem Zwecke den Franziskanern extra zwei Kronen seit langer Zeit gegeben wurden. Diese schienen auf das Begehren, jährlich sechs heil. Messen, drei auf diesen Sonntag, die übrigen baldmöglichst, zu halten, zuerst einzugehen, lehnten dann aber ab. Daher beschloß die Zunft, zur Abhaltung dieser Feier in die St. Stephanskapelle überzusiedeln, wie oben erwähnt wurde.¹⁾

Von den übrigen städtischen Kirchen sind zu erwähnen:

Das *Kapuzinerkloster*. Nach den Ratsmanualen der Jahre 1591/1592 beteiligten sich nicht weniger als sieben Zünfte am Bau des Kapuzinerklosters „aus gutem katholischem Eifer“; die zu Metzgern und Wirthen gaben je 100 Pfund, die zu Schiffleuten 60, Schneidern, Zimmerleuten, Schmieden und Gerbern je 50 Pfund.²⁾ Bei den Gerbern scheint eine regelmäßige Verpflichtung bestanden zu haben; wenigstens beschloß das Bott am 17. September 1809, den EE. VV. Kapuzinern am Zunftseelenfeiertag für ihr heil. Gebet das gewohnte Quantum Wein und Brot zukommen zu lassen.³⁾ Zum *Kloster Nominis Jesu* ist die Gerberzunft insofern in Beziehung getreten, als sie am 22. September 1806 beschloß, eine ins Kloster eintretende Jungfrau Elis. Krutter zu empfehlen und mit 80 Pfund auszustatten.⁴⁾ Für die Renovation der Fassade der *Jesuitenkirche* wurden die Zünfte von der Marianischen Kongregation um Beisteuern angegangen. Die Zünfte zu Schiffleuten, Gerbern, Pfistern und Webern sind nach den Mitteilungen der Protokolle darauf eingetreten.

Die Beziehungen der Zünfte der Stadt Solothurn erstreckten sich, wie in Kapitel IV zu zeigen ist, im Hinblick auf die Handwerksorganisation und Aufsicht nicht nur auf das Stadtgebiet, sondern auf den ganzen Kanton, dessen ländliche Meisterschaften

¹⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 82 ff.

²⁾ R. M. 1591 und 1592.

³⁾ Gerbern Prot. I, pag. 296.

⁴⁾ *ibid.* II, pag. 284.

in stete Verbindung mit der hauptstädtischen Zunft gebracht wurden. So ist es denn auch nicht verwunderlich, wenn Verbindungen kirchlicher Art nachgewiesen werden können.

Ein solches Verhältnis bestand zwischen der Zunft zu *Metzgern* und der *St. Ottilienkapelle* zu *Balsthal*. Die Kapelle selber gehörte nicht der Zunft, wohl aber hatte diese laut einer noch im Jahre 1830 vorhandenen Urkunde vom Jahre 1523 über die zu dieser Kapelle gestiftete Kaplanei einige Befugnis. Der Stifter derselben war Mitglied der Metzgerzunft, so daß diese darüber zu verfügen hatte. Die Zunft sorgte denn auch für den Unterhalt der Kapelle und den darin zu haltenden Gottesdienst. So verwendete sie in den Jahren 1763/1764 nicht weniger als 1900 Franken zur Wiederherstellung der schier zerfallenen Kapelle, was die finanziellen Kräfte der Zunft stark in Anspruch nahm. Am 30. Juni 1797 erteilte die Verwaltungskammer — wohl um der unruhigen Zeitläufe willen — der Zunft das Recht, die ihr zugehörenden Kirchengeschäften aus der *St. Ottilienkapelle* zu *Balsthal* zurückzuziehen, da kein Gottesdienst mehr gehalten wurde. Schon acht Jahre später, am 8. Mai 1806, ordnete die Zunft den Obmann, den Schaffner und den Zunftmeister ab, die heil. Kirchengefäße wieder nach *Balsthal* zu bringen und sie in Obhut der Kreuzwirtin Frau Maria Anna Brunner zu übergeben; zugleich werden sie den Opferstock leeren und veranlassen, daß die darin befindliche Summe zur Reparatur der Kirche verwendet werde. Die Übergabe fand am 3. Juni statt; es handelte sich 1. um zwei in Silber gefaßte Heiligtümer neben den dazu gehörenden authentics, 2. zwei silbervergoldete Kelche nebst Patenen in ledernem Futteral, und 3. um ein Paar silberne Meßkännlein mit silberner Platte.

Allein die Herrlichkeit dauerte nicht lange, da die Auflösung der Zünfte schon nach zwei Jahrzehnten erfolgte. Unterm 8. Mai 1830 teilte die Zunft zu *Metzgern* der Gemeinde *Balsthal* mit: „Da diese von uns bis dahin freiwillig dargebrachten Opfer für uns kein Eigentumsrecht und folglich auch kein Verfügungsrecht über diese Kapelle begründen, so wenig als deswegen für uns eine fortwährende Verbindlichkeit entstehen kann, die bisherigen Besorgungskosten der Kapelle unser Zunftvermögen bedeutend geschwächt haben . . . , so haben wir in ordentlichem Zunftbott den Beschluß gefaßt, uns von jeder fernern Besorgung derselben

loszusagen, von welchem Beschluß wir bereits auch schon Seine Bischöfliche Gnaden ... in Kenntnis gesetzt haben.“ Die Kapelle wird der Obhut des Ortspfarrers überwiesen.¹⁾

Natürlich werden die städtischen Zünfte auch um Beisteuern zur Errichtung ländlicher Gotteshäuser angegangen, so 1707 zur Errichtung der neuen Pfarrei in Himmelried, 1808 Grenchen und Ifenthal.

Die Zunft zu *Schneidern*, die zu *Oberbuchsiten* eine besondere Meisterschaft hatte (siehe Seite 130), ließ daselbst jährlich eine Messe halten und bezahlen.²⁾

In diesem Zusammenhang erwähnen wir auch die in der alten Kirche zu *Balsthal* vorhandenen Zunftkerzenhalter mit den Wappen der Küfer (Wirthen) und Schreiner oder Zimmerleute, die wohl auf Beziehungen zur „Mutterzunft“ hinweisen.³⁾

In dieses althergebrachte Verhältnis der Zünfte zu Bruderschaften, Geistlichkeit und Kirchen brachte die

Reformationszeit

eine starke, wenn auch nur vorübergehende Störung. Als am 27. Januar 1528 im benachbarten Kanton Bern die Reformation durch den Abschluß der Berner Disputation durchgeführt wurde, konnte es nicht fehlen, daß die kirchliche Bewegung auch in den Kanton Solothurn und seine Hauptstadt drang. Schon am Mittwoch nach Reminiscere 1528 muß der Rat den Beschluß fassen, einem Peter Weltner, der behauptete, er glaube nicht, daß beim Sakrament Blut und Fleisch sei, Handwerk und Zunft zu Webern zu verbieten.⁴⁾ Unter den Zünften war die zu *Schiffleuten* die Trägerin der neuen Gedanken. Die tägliche Berührung mit der bernischen Bevölkerung, durch deren Gebiet die Fahrten nach dem Bielersee wie dem bernischen Aargau gingen, mußte auf die Solothurner Schiffleute Eindruck machen. In dieser Zunft gab offenbar vor allem Hans Roggenbach den Ton an; er war Großrat, „ein munterer Geselle, heftig und roh, ein kühner, tap-

¹⁾ Prot. der Verwaltungskammer. 1798. Metzgern Prot. II, pag. 269. Schreiben der Metzgerzunft an Balsthal 1830 (Archiv Balsthal). Mitteilung von Herrn F. Eggenschwiler (Zuchwil).

²⁾ Schneidern Prot. II, 25. September 1774.

³⁾ G. Wyß: Zunftkerzen (Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1924, Heft 4.

⁴⁾ R. M. 1528, pag. 210.

ferer Krieger, seines Handwerks ein Schiffer. In Alles mußte er sich mischen, zu Allem seine Meinung sagen, und er fand unter dem mutwilligen, streitsüchtigen Volke immer Gefährten, die sich gerne an ihn reihten.“¹⁾ Im Laufe der neuen Bewegung nahmen unterm 22. September 1529 die beiden Räte ein neues Glaubensmandat an, welches von beiden Parteien beobachtet werden sollte und dessen Übertretung mit Strafe belegt wurde. Nach demselben sollen die Beweisführungen in einer Predigt nur aus der heiligen Schrift genommen, die Predigt vor der Messe gehalten, diese aber nebst den Ceremonien und Bildern beibehalten, daran ohne Entscheid der Obrigkeit nichts geändert, jedermann die Freiheit, Messe oder Predigt oder letztere allein anzuhören, gelassen und alle Schmähworte, zur Aufrechterhaltung des Friedens, vermieden werden. Das neue Glaubensmandat war eine Halbheit, die von beiden Seiten als solche empfunden werden mußte.²⁾

Die Regierung geriet in Verlegenheit, als in der Stadt gegen das Mandat Neuerungen vorkamen, und zwar von Seiten der Zunft zu *Schiffleuten*, zu der die Roggenbach gehörten. Am 23. November baten die Herren und Meister der Schiffleute den Rat, ihnen zu vergönnen, ihre Tafel an dem Altare in der Barfüßerkirche zu entfernen, weil die Bilder aus derselben genommen worden seien und vielleicht das Corpus (der größere Teil, das Mittelstück) auch genommen werden möchte, wie sich denn auch am Tage zuvor, den 22. November, die *Pfister*, vor dem Rat beklagt hatten, „daß ihnen das ihre bei Nacht und Nebel vertragen und gestohlen worden sei.“³⁾ Räte und Bürger entschieden in Mehrheit, jetzt noch beim Mandate zu bleiben und der Bilder halb keine Änderung zu tun, sondern vorerst die Rückkehr und den Bericht der aufs Land geschickten Boten abzuwarten. Trotz dieses Ratsverbotes drangen die *Schiffleute* gleichen Tages, nachmittags, in die Kirche, brachen den Altar ab und trugen bewaffnet die Bilder durch die Stadt. Ein solcher Hohn auf das Heilige mußte natürlich den Zorn der katholischen Bürger erregen, besonders als sie vernahmen, daß eine gute Anzahl mit Harnischen und Gewehren auf der Schiffleutenstube

¹⁾ L. R. Schmidlin: Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, pag. 143.

²⁾ *ibid.*, pag. 149.

³⁾ R. M. 22. November 1529.

versammelt sei. Es kam zu einem Auflauf, der nur mit Mühe von Seiten des Rates beruhigt werden konnte.¹⁾ Durch die Vermittlung der inzwischen erschienenen Berner Boten kam es nach hitzigem Hin- und Herreden am 5. Dezember 1529 zu einem Vertrag, der die Neugläubigen zum Wiedereintritt in den Rat bewog. Die kirchliche Stellung der Zünfte ist durch die Punkte 5 und 6 der Vereinbarung berührt. Sie lauten: 5. In der Barfüßerkirche sollen die Bilder und Kirchenzierden nicht entfernt werden, doch darf jedermann (Zünfte) das Seinige in acht Tagen wegnehmen. Über Bilder, die dann noch vorhanden sind, oder über anderes, das die Neu-Gläubigen ärgern könnte, dürfen letztere nach Belieben verfügen, damit sie ungehindert das Nachtmahl des Herren begehen können. Die weggenommenen Tafeln aber sollen eingeschlossen werden und dürfen weder zu St. Ursen noch anderswo gezeigt und aufgestellt werden. 6. Die Bilder und Kirchenzierden, Messe, Mette, Vesper und alle andern Ceremonien sollen zu St. Ursen beibehalten sein; keine Zunft und kein Privat darf hierüber eine Neuerung vornehmen ohne Bewilligung beider Räte.²⁾

Daher entfernten nun die Zünfte zu *Pfistern* und *Webern* ihre Altäre aus der Franziskanerkirche, wie dies die Schiffleutenzunft schon am 23. November 1529 getan hatte. Das Begehren der Webernzunft, außer den „Tafeln“ auch die Meßgewänder und Anderes wegzunehmen, wurde vorläufig noch verschoben.³⁾ Am 29. Dezember 1529 fand in der Stadt Solothurn eine Abstimmung statt; über die Bedeutung des Resultates (220 für den alten und 100 für den neuen Glauben) gehen die Meinungen auseinander.⁴⁾

Im Jahre 1530, dem „Sturmjahr“, kam es zu verschiedenen Szenen, bei denen die Zünfte beteiligt waren. Einmal beklagten sich die Neugläubigen, daß man den Großrat Moser in Biel auf der *Gerbernzunft* des Glaubens wegen anfeinde und daß man die *Bäcker* bestraft habe, welche nicht an dem neulichen Bitt- und Dankes-Hochamt haben teilnehmen wollen.⁵⁾ Die Plünderung des Altars der *Metzgerzunft* in der St. Ursenkirche in der Nacht

¹⁾ Schmidlin, pag. 152.

²⁾ *ibid.*, pag. 154/155.

³⁾ Schmid, A.: Solothurns Glaubenswirren, pag. 46. R. M. 1529.

⁴⁾ Schmidlin, pag. 157. R. Steck, Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 3.

⁵⁾ Schmidlin, pag. 168.

vom 14. auf den 15. August gab zu neuen Reibereien Anlaß. Die Meister dieser Zunft legten am 15. August vor Rat ihre Klagen ein und begehrt die Abstellung des Prädikanten Grotz, der fort und fort auf Unruhe predige und diesen Frevel verursacht habe. Der Rat beschloß, zwischen beiden Teilen zum Besten zu entscheiden und Frieden und Ruhe zu erhalten, auch die Schuldigen zu erkunden und zu strafen.¹⁾ Am 19. November gleichen Jahres erklärten *alle Zünfte* dem Großen Rate, „daß sie überall zu meinen Herren Leib und Gut zu setzen willig und bereit seien“; nur die *Schiffleutenzunft*, vier Personen der Pfistern- und drei der Metzgerzunft behielten sich den Glauben vor.²⁾

Aus dem Jahre 1532 stammt vermutlich das im Berner Staatsarchiv vorhandene Verzeichnis der päpstlich und evangelisch Gesinnten, das die Stellung der solothurnischen Stadtbürgerschaft zur Reformation nach den elf Zünften geordnet angibt. Es zeigt sich folgendes Bild:

	Päpstliche	Evangelische
Schmieden	23	25
Metzger	17	10
Schuhmachern	11	16
Schneidern	17	13
Wirthen	13	9
Webern	23	7
Pfistern	22	6
Zimmerleuten	18	24
Bauleuten	18	9
Schiffleuten	9	25
Gerbern	17	7
	188	151

Ein Mehr für den neuen Glauben findet sich nur in den Zünften zu Schmieden, Schuhmachern, Zimmerleuten und natürlich Schiffleuten.³⁾ In einer weitem Abmachung wurde den Neugläubigen zugestanden (15. August), daß sie auswärts zum Gottesdienst gehen dürften. In der Stadt sind sie vom Läuten und

¹⁾ Schmidlin, pag. 175.

²⁾ *ibid.*, pag. 188.

³⁾ R. Steck: Päpstliche und Evangelische zur Reformationszeit. Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 2.

Kerzentragen bei Leichenbegängnissen entbunden, obschon die Zünfte dadurch belästigt werden; jedoch sollen sie die Leichen tragen helfen und mit ihnen zur Kirche gehen, wie sie versprochen. Die Zünfte sollen alle Dinge zu St. Ursen unverändert lassen, ob die eine oder andere Partei die Mehrheit hat. Betreffend das Fleischessen zu verbotenen Zeiten, soll jeder in seinem Hause frei sein, aber nicht auf Zünften und Gassen.¹⁾ Am 29. August hatten die Zünfte der *Pfistern* und *Webern* ihre Altäre, die sie am 23. November 1529 entfernt hatten, in der Barfüßerkirche wieder aufgerichtet. Der Große Rat meinte, daß sie dies nicht ohne die Obrigkeit hätten tun sollen, beschloß jedoch, die Messe daselbst wieder halten zu lassen; die Neugläubigen verhielten sich neutral.²⁾

Die Verhältnisse spitzten sich zu. In der *Schuhmachernzunft* brach der Konflikt aus zwischen der „alten Seite“ und den Neugläubigen, die ihre Zunftkerzen und Wachs nicht mehr leisten wollten; der Rat beschloß, es bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen. Auf der *Gerberzunft* handelte es sich um die Teilnahme an den Begräbnissen; die „Lutherischen“ haben mitzutragen, brauchen aber im übrigen nicht teilzunehmen (Ratsmanuale).

Im Jahre 1533 kam es zum Aufruhr. Das Zunftthaus zu *Schiffleuten* bildete das Hauptquartier der „Verschworenen“. Am Vorabend des 30. Oktober fanden sie sich zahlreich in der *Schiffleutenzunft* ein, und am 30. speisten dort viele zu Mittag. Bekanntlich mißlang der Anschlag, die neugläubige Partei mußte sich in die Vorstadt zurückziehen, von wo sie nachher nach Wiedlisbach abzog. Das Verzeichnis der Teilnehmer dieses Auszuges zeigt die Zusammensetzung nach Zünften wie folgt: Wirthen 5, Pfistern 5, Schiffleuten 17, Schmieden 19, Webern 3, Schuhmachern 15, Schneidern 7, Metzgern 8, Gerbern 6, Bauleuten 7 und Zimmerleuten 17, zusammen 109.³⁾

Die *Schiffleute* wurden als die Anführer des Auszuges empfindlich bestraft. Am Dienstag vor Neujahr 1543 wurde ihnen nicht erlaubt, über die Festzeit ihre Zunftstube für Zusammenkünfte zu öffnen, trotz zweimaligem Gesuch und der Begründung: „uns

¹⁾ Schmidlin, pag. 270.

²⁾ *ibid.*, pag. 272.

³⁾ *ibid.*, pag. 295; A. Lechner, Neues Sol. Wochenblatt 1911, pag. 461.

es nicht entgelten zu lassen, daß etliche sich abgesondert haben“. Am 18. Oktober erst wurde die Zunft zu den Schiffleuten wieder geöffnet, bei ihren alten Freiheiten belassen, doch soll sie ihren frühern Namen verlieren und „zu den Fischern“ heißen — eine Drohung, die nachher offenbar nicht verwirklicht wurde. Die Schiffleutenkapelle zu Barfüßern wurde vermauert und durfte, wie oben erwähnt, erst 1574 wieder geöffnet werden.¹⁾

Der religiöse Charakter der Solothurner Zünfte trat noch zuletzt, im Stadium der *Auflösung* dieser Institutionen, zu Tage. Einzelne religiöse Zeremonien scheinen schon in der Revolutionszeit reduziert worden zu sein. In den Dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts trat dann der eigentliche Auflösungsprozeß ein. Noch am 26. Dezember 1831 beschloß das Bott der Schuhmachernzunft, es möchte das Fest des Zunftpatrions in einem Choral abgesungen, hernach tags darauf, als dem Tag, da für die verstorbenen Zunftbrüder und -Schwestern das Seelopfer gehalten, zugleich auch die vier Fronfastenmessen abgehalten werden, und zwar aus dem Grunde, damit die Anwesenheit der Betreffenden zahlreicher sei; aber es wurde schon damals beschlossen, die Kerzen, die bisher bei Begräbnissen getragen wurden, wegzulassen und unnütze Ausgaben zu vermeiden. Aus diesem Grunde beschloß die Zunft auch im folgenden Jahre (26. Dezember 1832), die Leiche durch die sechs jüngsten Mitglieder tragen zu lassen, die Wachskerzen dagegen zu verkaufen und bei den Kerzen für die Zunftmesse eine Ersparnis zu erzielen.²⁾

Am 4. Mai 1835 sandte die Stadtverwaltung ein Schreiben an alle Zünfte mit dem Ersuchen, „es möchte zur Bestreitung derjenigen Leistungen, welche bis dahin den Zünften oblagen, nach Auflösung derselben aber der Stadtgemeinde zufallen, bei einer allfälligen Teilung des Zunftvermögens die hiefür notwendigen Kapitalien ausgeworfen und ihr zu diesem Zwecke behändigt werden“. Es handelte sich um die Ablösung des Feuerläuferdienstes, des Begräbnistragens und des Lätens durch den Sigristen.³⁾ Nach längern, zum Teile durch Jahre hindurch sich ziehenden Verhandlungen entrichteten die Zünfte in der Hauptsache die ihnen zugemuteten Beträge: Wirthen Fr. 1008.—, Schiffleuten

¹⁾ Schmidlin, pag. 310. R. M. 1534.

²⁾ Schuhmachern Prot. III, pag. 100 und 105.

³⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1835.

Fr. 1200.—, Pfistern Fr. 1011.—, Schmieden Fr. 1011.—, Webern Fr. 1001.—, Schuhmachern Fr. 1010.—, Schneidern Fr. 1001.—, Metzgern Fr. 1116.—, Bauleuten Fr. 1005.—, Gerbern Fr. 1000.—. Zimmerleuten anerkannte nur eine Verpflichtung von Fr. 410.—, sodaß die Stadtverwaltung den Prozeß gegen die Zunft zu führen beschloß.¹⁾ Als Gegenleistung verpflichtete sich die Stadtverwaltung, auf die von den Zünften ihr zugemuteten kirchlichen Leistungen einzugehen. Die *Schuhmachernzunft* verlangte, daß an den Patronstagen des heil. Crispin und Crispinian die Messe, tags darauf die Seelmesse der Verstorbenen und die vier Fronfasten gelesen würden.²⁾ Die *Zunft zu Schneidern* beschloß am 1. März 1835, auf die Forderung der Stadtverwaltung einzutreten, wobei verlangt wird, daß am Feste des heil. Briccius, tags darauf für die Verstorbenen und an den vier Fronfasten die üblichen Messen gelesen werden.³⁾ Die Stadtverwaltung verpflichtete sich der Zunft zu *Schmieden* gegenüber, jährlich folgende Messen lesen zu lassen: 1. Messe am Antoniustag 17. Januar, 2. Messe am Eligiustag 25. Juni, 3. eine Seelmesse tags darauf für die Verstorbenen und 4. vier Fronfastenmessen, zusammen sieben Messen jährlich.⁴⁾ Die *Wirthenzunft* erhält die Zusicherung, daß alljährlich am St. Ludwigstag 25. August ein Hochamt und tags darauf ein Seelamt abgehalten werde.⁵⁾ Die *Zunft zu Schifflern* verpflichtet die Stadtverwaltung, alljährlich an jeder der vier Fronfasten, am Tage nach dem St. Niklaustage, den 7. Dezember, eine Seelmesse, und am St. Niklaus- und St. Klaratage ein Seelamt halten zu lassen, ohne zur Erfüllung an eine bestimmte Kirche gebunden zu sein.⁶⁾ Die *Zunft zu Webern* verlangte unterm 24. Mai 1837, daß jährlich am 25. Oktober, am Tage des Zunftheiligen Crispinus, die heilige Seelmesse gelesen werden solle. Von den übrigen Zünften haben wir nur noch schriftliche Nachricht von *Gerbern*, welche Zunft verlangt, daß alljährlich sechs heilige Messen zu lesen seien.⁷⁾

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1835—1840.

²⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 129.

³⁾ Schneidern Prot. III, pag. 45.

⁴⁾ Prot. der Stadtverwaltung 1836, 26. Mai und 17. Oktober.

⁵⁾ *ibid.*, 27. November und 5. Dezember.

⁶⁾ *ibid.*, 9. Juni.

⁷⁾ *ibid.*, 1837, 24. Mai, 1840, 2. März.

IV. Das Handwerk.

Die Grundsätze für die Politik der Regierung gegenüber den Zünften im Hinblick auf die Zuteilung der verschiedenen Handwerke haben im Laufe der Zeit eine nicht immer gleichartige Regelung erfahren.

In den Jahren 1430, 1505 und 1681 wurden allgemein verbindliche Beschlüsse gefaßt.

Aus der Zeit vor dem Jahre 1430 besitzen wir nur die Bestimmung in der Handfeste der Zunft zu Schneidern vom Jahre 1425: „Und ob sich begäbe, daß Einer zu unserer Zunft noch eine oder mehrere Zünfte empfinde, soll er doch nichts desto minder mit uns reisen (militärisch ausziehen) und alle andern Lasten tragen, wie oben geschrieben steht“ (Art. 8).¹⁾ Das ist noch der Zustand der völligen *Zunftfreiheit*.

1. Das Jahr 1430 brachte zwei Gesetze in Bezug auf die *Zunftzugehörigkeit*. Im ersten setzte der Rat fest: „Wer eine Gesellschaft in der Stadt hat, daß derselbe keine andere Gesellschaft soll empfangen, und soll ihn auch keine andere Gesellschaft zum Gesellen aufnehmen noch empfangen, es werde ihm denn erlaubt von der Gesellschaft, die er vorher hatte und mit deren Wissen und Willen er es täte. Wäre es aber so, daß es ihn bedünkte, daß ihn seine Gesellschaft dermaßen hielte, daß es ihm unleidlich wäre, und sie ihm nicht erlauben wollte, eine andre zu empfangen, so mag ers vor Schultheiß und Rat bringen; die sollen dann die Gesellschaft und ihn gegeneinander verhören, und bedünkt es sie dann, daß die Gesellschaft ihn dermaßen halte, daß es ihm unleidlich sei, so mag er wohl eine andere empfangen. Bedünkt es sie aber, daß sie ihm nicht in der Maßen getan hätten, so soll er bleiben.“²⁾

Das andere beschließt: „daß alle die, so in der Stadt seßhaft sind und ihr Handwerk und Gewerbe treiben und nicht Gesellschaft haben, daß dieselben eine empfangen sollen, und soll ein Jeglicher zum ersten suchen die Gesellschaft, des Handwerks er ist, und wird ihn bescheidenlich halten und ihn bedünken, daß es ihm füglich so zu tun sei, so soll er dieselbe Gesellschaft

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 1.

²⁾ Mandatenbuch I, pag. 24. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.

empfangen. Wäre aber das nicht, und sie ihn dermaßen halten wollen, daß es ihm nicht füglich wäre, aufzunehmen, so mag er wohl eine andere empfangen.“¹⁾

Man wird wohl sagen können, daß es das Bestreben der Regierung war, wenn auch nicht einen eigentlichen Zunftzwang, so doch eine *Verbindlichkeit des Handwerks bei der Zunftwahl* durchzuführen. In welcher Weise dies geschah, geht z. B. aus dem Ratsbeschuß vom 3. September 1473 hervor, da es sich um einen zugezogenen Weinschenk handelte, der schon bei den Bau- leuten zünftig geworden war. Als der Betreffende (Tüscher von Biel) auf die Frage: Ob er Wein schenken wolle, mit Ja antwortete, wurde er den Wirthen zugesprochen. Am 28. März 1474 beschloß der Rat: „Die neuen Weinschenken in der Stadt sollen der Wirthenzunft beitreten. Bei Änderung des Handwerkes oder Gewerbes mögen sie andere Zünfte empfangen, doch der Wirthenzunft ohne Schaden.“

2. Im Jahre 1505 wird zum erstenmal die von Haffner schon für 1500 erwähnte obligatorische Handwerkszugehörigkeit als abgeschafft erklärt und die *freie Zunftwahl* ausdrücklich festgestellt. Haffner meldet: „1500. Statutum zu Solothurn, daß hinfür alle „Zwungenschaften der Zünfte abgetan, auch die Stadt männiglich frei gemacht, in der Gestalt, daß ein Jeder eine Zunft an sich mög nehmen, deren er sich getraut zu behelfen.“²⁾ Am 25. Januar 1505 wurde in einem Konflikt zwischen Wirthen- und Metzgerzunft wegen der Zugehörigkeit eines Niklaus Schmid von Biel, der, obwohl Wirt und Weinschenk, den Metzgern beigetreten war, erkannt, daß er dort bleiben dürfe, da die beiden Räte Jedermann frei gemacht haben, sich eine Zunft zu wählen, wie er will.“³⁾

Der Grund für diese Änderung war, wie man oben Seite 15 nachlesen kann, vor allem politischer Natur. Die aristokratischen Familien konnten sich dann beliebig von einer Zunft zur andern begeben, wenn ihnen dort die Aussichten für die Wahlen günstiger schienen.

Daß diese Verfügung aber doch nicht Klarheit zu schaffen vermochte, geht u. a. aus mehreren Ratsverhandlungen des Jahres

¹⁾ Mandatenbuch I, pag. 25. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 81.

²⁾ Haffner II, pag. 196.

³⁾ Mandatenbuch I, pag. 17/18. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 73.

1509 zur Genüge hervor. „Ein Bürger darf nur auf einer Zunft zünftig sein, deshalb soll Altschultheiß Babenberg auf der zuerst angenommenen Zunft zu Schmieden bleiben und allfällige Zusagen ungültig sein.“ Ein Schneider, der zwar eines Weinschenks Sohn ist, soll nicht zu Wirthen, sondern zu Schneidern zünftig sein, „da Jeder diejenige Zunft annehmen soll, deren Gewerbe er betreibt oder dem er angehört.“ Und in einem Entscheid vom Jahre 1509 zwischen Schneidern und Wirthen wegen einem Krämer wird festgestellt: „und dieweilen nun vormalen von beiden Räten beschlossen und erlassen war, daß welcher eine Zunft empfangen will, der soll die an sich nehmen, deren Gewerbe er sich nimmt zu behelfen und dabei auch bleiben.“¹⁾ 1556 wird mehrmals erklärt: „Meine Herren wollen Zunft- und Handwerksrecht nicht brechen“. Am 21. Februar 1565 beschloß der Rat, daß künftig keiner eine Mühle kaufen solle, der das Handwerk nicht verstehe.

3. Am 26. Juni 1681 erließ der Rat die allgemeine Verordnung: „Alle diejenigen Burger- und Hintersäßensöhne, die zwanzig Jahre ihres Alters wirklich erreichen, sollen innerhalb sechs Monatsfrist den Bürgereid präsentieren und zugleich zünftig werden, oder des Bürgerrechtes beraubt werden, also daß nach diesem vollendeten Alter keine Bürger sind und nichtzünftig, und hingegen keine zünftig und Nichtbürger, sondern beide zusammen sein sollen.“ Dies ist eine allgemeine *Verpflichtung zur Zunftannahme ohne Bezeichnung der Zunft*.

Immerhin melden die Metzger am 1. Dezember 1717, daß sie auf ihrer Zunft niemanden angenommen, er sei denn des Handwerks oder eines Zunftbruders Sohn gewesen. Aber obschon der Rat im Jahre 1752 von neuem den Wunsch aussprach, die Handwerker möchten sich doch auf den Zünften aufnehmen lassen, die zu ihrem Handwerk gehörten, ging die Entwicklung ihren Gang. Ein Spengler, der zu den Schmieden gehörte, läßt sich 1792 bei den Webern aufnehmen, und 1818 ein Bäcker zu den Schmieden, mit der Begründung: da bis dahin kein Gesetz vorhanden, daß jeder Bürgersohn auf derjenigen Zunft müßte angenommen werden, wohin er laut Handwerk gehöre.“²⁾ Wie weit diese „Vermischung“ gediehen, zeigt der Beschluß der Schmiedenzunft

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 22.

²⁾ Schmieden Prot. III, pag. 109.

vom 19. Juni 1791, den Hauswirt zu Wirthen, der den Eisenhandel führt, als Stubengesell zu Schmieden anzunehmen!¹⁾

Die *Zugehörigkeit* der einzelnen *Handwerke* zu den verschiedenen Zünften war in der Hauptsache durch die Natur des Handwerks selber, durch das Beispiel benachbarter Orte, wie vor allem Berns, und schließlich durch lokale Eigenart und Beschlüsse des Rates geregelt. Über das Bestehen dieser Handwerks-Innungen oder *Meisterschaften*, wie sie in allen Akten genannt werden, sind wir in der Hauptsache gut orientiert.

1. Die *Wirthenzunft* umfaßte neben den *Wirten* und *Weinschenken* die *Küfer* und *Faßbinder*.

2. Die *Pfisternzunft* enthielt die beiden Meisterschaften der *Bäcker* und *Müller*. Über die letztere teilte das Bott dem Rat unterm 28. Juni 1818 mit, daß die Müller bis zum Jahre 1798 ihre Versammlungen auf der Zunft gehalten und eine besondere Lade für ihre Ausgaben besessen hatten.²⁾ Noch im Jahre 1525 ist nach Ratsbeschluß erlaubt, daß ein jeder Müller auch als Pfister tätig sein kann, was später kaum mehr möglich war.

3. *Schiffleuten* enthielt neben der Meisterschaft der *Schiffleute* auch diejenige der *Fischer*. Wie wir Seite 69 erwähnten, drohte der Rat der Zunft im Jahre 1534, sie „zu den Fischern“ zu nennen, als Strafe für ihr Verhalten in den Reformationswirren.

4. *Schmieden*. Im 16. Jahrhundert werden aufgenommen:

1518: Johann Heinrich, der Holzmüller oder *Säger*.

Item Urs Graff, der *Goldschmied*.

Meister Bernhard, der *Bildhauer*.

Peter Kallenberg, der *Maler*.

Jakob Albrecht, der *Pfister*.

Bendicht Zurmühli, der *Sattler*.

Michel, der *Büchschmied*.³⁾

Dazu kommen Aufnahmen von Küfern, Stück- und Hafengießern, Sporenmachern und Glasern. Im Jahre 1576 ist die Meisterschaft der *Messerschmiede* ausdrücklich erwähnt, die sich auf ihre „Freiheit“ berufen. Selbstverständlich gehören von Anfang an die *Schlosser* zur Schmiedenzunft: 1580 werden die

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 239.

²⁾ Pfistern Prot. III.

³⁾ Schmieden Prot. I, pag. 7 und 15.

Schwertfeger, 1585 die *Sporenmacher* genannt. 1691 berufen sich die *Büchsen-* und *Degenschmiede* auf ihre Handfeste, nach welcher es Niemanden sonst erlaubt ist, Degen und Feuerrohre zu machen. In Bezug auf die Zugehörigkeit ist der Beschluß des Botts vom 26. Dezember 1731 zu beachten: „Alle diejenigen, welche Eisengewerb treiben und das der Zunft Zukommende nicht erlegt haben, sollen gütlich gemahnt werden, dann erst werden sie als rechtlich gehalten.¹⁾ Während bei Anlaß der Frage des Vergoldens des Knopfes der St. Ursenkirche am 30. Juli 1769 bemerkt wird, daß das Vergolden eine freie Kunst sei und die *Goldschmiede* keine Handfeste hätten, beschließt der Rat am 14. Juni 1771, daß entgegen den Bemerkungen eines Petenten die *Sackuhrenmacher* in der übrigen Eidgenossenschaft *zunftmäßig* seien und daher auf der Schmiedenzunft zünftig sein müssen.²⁾ Die Meister des *Naglerhandwerks* bilden, wie aus mehreren Verhandlungen des 18. Jahrhunderts hervorgeht, ebenfalls eine Meisterschaft, deren Handfeste erwähnt wird, die wir allerdings nicht kennen. Es gab damals Nagelschmiede und Dachnagler zur Befestigung der Dachschindeln. (Beschlüsse vom 23. Juni 1763, 24. Dezember 1769, 23. Februar 1789 und 26. August 1783.)³⁾ Im allgemeinen Überblick über die in der Zunft zu Schmieden vorhandenen Meisterschaften vom 18. Juli 1818 heißt es:

Die Büchsen-, Uhrmacher, Goldschmiede und Schalenmacher:
beim roten Turm.

Die Schlosser, zur Zeit im Löwen, in Zukunft auf der Zunft.
Die Hufschmiede auf der Zunft.

Die Nagelschmiede auf der Zunft.

Kupferschmiede, Messerschmiede, Stückgießer, Zeugschmiede,
Spengler, zur Zeit keine.

Dazu vorhanden: 1 Küfer, 1 Schreiner, 1 Beck und 1 Wagner.

Bei diesem Anlaß haben sämtliche Zunftbrüder, die noch keine Meisterschaften errichtet, sich erklärt, entweder selbst eine zu errichten oder sich einer andern anzuschließen, insofern die sehr gut abgefaßte Handwerksordnung genau beobachtet und auf das strengste danach geurteilt werde.⁴⁾

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 2.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 157. R. M.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 136. R. M.

⁴⁾ Schmieden Prot. II, pag. 102.

5. *Webern*. In der Beantwortung der Umfrage teilt das Bott unterm 24. Juni 1818 mit, daß es eigentlich sechs Meisterschaften auf der Zunft gebe: Leineweber, Hutmacher, Strumpfw Weber, Gärtner, Färber, und seit 1766 auch Wollweber. Von diesen Handwerken versammeln sich aber auf der Zunft nur noch Hutmacher und Wollweber; Mangel an Meistern mag die Ursache sein, daß von den andern Innungen keine Zusammenkünfte mehr stattfinden.¹⁾

Die *Hutmacher*, die schon am 18. Oktober 1555 auf eine Handfeste sich berufen, verlangten im Jahre 1795, da ihre „Freiheit“ offenbar in Vergessenheit geraten ist, die Ausstellung einer neuen Urkunde, und der Rat erteilt der Commercienkammer den bezüglichen Auftrag.

Im Jahre 1735 werden die *Fadenbleicher* erwähnt, die offenbar mit den *Färbern* zusammenzurechnen sind. Im darauffolgenden Jahre wird ein *Passementier*, der den Stuhl braucht, gezwungen, sich einverleiben zu lassen. Am 9. März 1789 wird ein *Bündelweber* veranlaßt, sich anzuschließen. Dagegen sind 1772 die *Kappenweber* als nicht zunftmäßig erklärt, wie auch am 25. Oktober 1786 die *Knopfmacher*, da ihnen keine Handfeste vorgewiesen werden kann, nach der sie sich zu richten hätten.

Eigentümlich ist das Verhältnis der *Gärtner* zur Webernzunft. Am 22. Juni 1727 stellen sich die Ausschüsse der städtischen Gärtner vor dem Bott der Bauleutenzunft mit dem Begehren, sich zur bessern Organisation ihres Handwerks bei Bauleuten aufnehmen zu lassen, wo dann das Aufdingen, Ledigsprechen und Meisterwerden stattfinden sollte. Die Bauleute überwiesen das Begehren dem Rat. Später aber erscheinen die Gärtner bei den Webern, ohne daß das Datum der Aufnahme nachzuweisen wäre.²⁾

6. *Schuhmachern*. In den Jahren 1638 und 1683 wird ausdrücklich beschlossen, daß die *Schuhmacher* und *Gerber* sich entschließen sollen, welches der beiden Handwerke sie treiben wollen, da eine Doppelbeschäftigung verboten ist.

Von den *Sattlern* heißt es im Ratsmanual vom 18. September 1701, daß dieses Handwerk, da ohne eigene Zunft, sich den Schumachern anschließen soll.

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 95.

7. *Schneidern*. In der Handfeste vom Jahre 1425 heißt es: „Wer das *Schneider*-, *Kürschner*-Handwerk, *Tuch*- oder *Gewand*-schneiden brauchen will, derselbe soll des allerersten unser Zunftrecht und Heimlichkeit von uns empfangen. ...“

Nach der Antwort auf das Schreiben des Stadtrates vom 24. Juni 1818 gab es für diese Berufskategorien nur eine Meisterschaft, die ihre Versammlungen im Gasthof zum Hirschen abhielt.¹⁾

8. *Metzgern*. Auch hier handelte es sich nur um eine Meisterschaft; alle Metzgermeister im Kanton haben vor der Revolution ihre Meisterschaft auf der Zunft zu Solothurn erlangen müssen außer denen von Olten, die daselbst ihre eigene Zunft hatten. Der eigentliche Versammlungsort der Meisterschaft war das Zunftgebäude und darin der Zunftbottsaaal.²⁾

9. *Bauleuten*. In den Jahren 1804 und 1818 werden übereinstimmend auf der Zunft zu Bauleuten die vier Meisterschaften erwähnt: *Drechsler*, *Seiler*, *Wagner*, sowie *Rechen*- und *Gabelmacher*. Die *Kaminfeger*, die hier angeführt werden, sind wohl niemals so zahlreich gewesen, daß sie eine besondere Meisterschaft bilden konnten.³⁾

10. *Gerbern*. Innerhalb der Zunft zu Gebern gab es eine Meisterschaft der *Rotgerber* und eine solche der *Weißgerber*. Dabei wird verordnet, daß kein Rotgerber anderwärts weißgerben soll bei Verlust des Handwerks.⁴⁾

11. *Zimmerleuten*. In dieser Zunft bestanden zunächst die Meisterschaften der *Schreiner* oder *Tischmacher*, der *Maurer* und *Steinmetzen*. Neben den *Zimmerleuten*, die schon lange eine besondere Meisterschaft bildeten, verlangten im Jahre 1791 auch die *Hafner* den Erlaß einer Handfeste, was ihnen am 11. November vom Rat erlaubt wurde. *Nicht zünftig* sind dagegen die *Gipser* (1797).

Nicht zunftmäßig organisiert und daher auch nicht verpflichtet, die obrigkeitlichen Verordnungen des Lehrlingswesens etc., auszuführen, sind u. a. die *Kartenmacher*, laut Ratsbeschluß vom 22. April 1782, die *Glaser*, die laut Institution der Lukasbruderschaft den freien Künsten zugezählt wurden. Die *Seifensieder* der

¹⁾ Schneidern Prot. I.

²⁾ Metzgern Prot. II, pag. 249, 472.

³⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 273, 342.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 27.

Stadt Solothurn stellten noch im Jahre 1818 das Begehren, eine besondere Zunft oder Meisterschaft bilden zu dürfen. Da aber die Seifensieder eine zu kleine Zahl bilden, die Seifensiederei nie zu einer Innung gehörte und zudem die Metzgerzunft bereit ist, sie aufzunehmen, wird auf die Errichtung einer besondern Meisterschaft verzichtet.

Wer sich einer Zunft einverleiben ließ, hatte daraufhin sein *Gelübde* abzulegen, das für die Schmiedenzunft nach der Zunftordnung von 1591 folgenden Wortlaut hatte:

„Welcher nun also, wie obstaht, von meinen Meistern zu einem Zunftbruder angenommen und sein taxiert Zunftgeld also baar, wie oben gemeldet, erlegt hat, dem soll alsdann meiner Meister Heimlichkeit verliehen werden, und dann dem Zunftmeister *geloben*, meiner Meister zu den Schmieden Haus und Hof, das Silbergeschirr, Zehnt und Gült, und alles, so gedachten meinen Meistern und der Zunft zugehören möchte, in Ehren zu halten und helfen Hand haben, in Geboten und Verboten gehorsam zu sein, zu den Geboten, zu Lieb und Leid, so ihm geboten wird, zu gehen, was in den Botten gehandelt wird, zu verschweigen und nicht auszubringen, und wo Jemand mit dem andern uneins, stössig oder unzufrieden würde, solches in der Zunft bleiben zu lassen, und so viel ihm Amts und Gelübde halber gegen Herrn Schultheiß und Rat dieser Stadt Solothurn zu verschweigen möglich ist, Niemanden nützt, denn allein einem Zunftmeister oder den Vierern darum zu sagen, welche dann wohl wissen, was sie dazu tun sollen, seinen eigenen bezahlten Gwehr und Eimer zu haben, mit meinem Meistern zu reisen (militärisch), mit ihnen Lieb und Leid zu haben, und keine andre Zunft anderswo zu empfangen, sondern diese für seine oberste Zunft zu erkennen, jährlich, so lange er zünftig ist, auf den Neujahrstag seine Gutjahrsgab, das ist einen Batzen, zu geben, und so meine Meister Jemanden schicken, so soll er auch schicken, auch so er noch nicht Bürger wäre, in Monatsfrist Bürger zu werden, und alles so vorgeschrieben, samt der Zunftordnung und Satzung bei seiner Treu hierum an Eidsstatt dem Zunftmeister in die Hand geloben, zu halten, aufrecht ehrbarlich und ungefährlich.“¹⁾)

Diese in Meisterschaften zusammengeschlossenen Handwerke erhielten nun von der Obrigkeit ihre „*Handfesten*“, „*Freiheiten*“,

¹⁾ Schmieden Zunftordnung 1591, Abs. 2. B. A.

„Ordnungen“ oder „Satzungen“, von denen uns folgende bekannt sind:

1. *Wirthen.*

a) *Wirte:*

1474, 28. März. Freiheit (Mand. Buch I, pag. 10/11).

1586, 31. Juli. Bestätigung (R. M.).

1687, 22. August. Bestätigung (R. M.).

1512. Sinnerordnung (Haffner II, pag. 200 b).

b) *Küfer:*

1688, 17. März. Handfeste (St. A.).

1797, 15. März. Wegen Unleserlichkeit erneuert (R. M.).

2. *Pfistern.*

1524. *Müller- und Bäckerordnung* (Haffner II, pag. 210 b).

1525. *Pfister- und Müller-Handfeste* (R. M.).

1531, 1550, 1554. *Pfisterordnung* (R. M.).

1586, 7. September. *Bäcker- und Müllerordnung* (R. M.).

1673, 1684. *Bäckerfreiheit* (R. M.).

1732. *Müller-Handfeste*.

3. *Schiffleuten.*

1408. *Handfeste der Schiffleute* (I. Urbar, pag. 61).

1576. *Erneuerung und Ergänzung des Zunftbriefes* (R. M.).

1587, 8. Mai. *Ladegerechtigkeit* (B. A.).

1663, 15. Juni. *Bestätigung* (R. M.).

1698, 14. Februar. *Bestätigung* (R. M.).

4. *Schmieden.*

1591. *Zunftordnung* (B. A.).

1596, 4. Oktober. *Bestätigung der Handfeste* (R. M.)

1669, 19. Juni. *Bestätigung der Handfeste* (R. M.).

1691, 28. November. *Bestätigung der Handfeste* (R. M.).

1689. *Freiheitsbrief der Spengler (Kessler)* (R. M.).

5. *Webern.*

a) *Weber:*

1554, 24. Februar. *Freiheit der Weber* (R. M.).

1555, 20. Februar. *Bestätigung* (R. M.).

1610, 1613. *Bestätigung* (R. M.).

1658, 18./27. September. Bestätigung (R. M.).

1688. Bestätigung (R. M.).

b) G ä r t n e r :

1738, 9. Juli. Handwerksordnung (B. A.), gedruckt Sol. Tagz
blatt 1895.

1740 und 1789. Bestätigung.

6. *Schuhmachern.*

a) S c h u h m a c h e r :

1483. Ordnung und Handfeste (B. A.).

1618. Bestätigung (B. A.).

1682, 1683, 7./21. August, 10./22. Februar. Handfeste (Miss.
Cop. Buch, Bd. 93, pag. 375).

1730. Abschrift (B. A.).

1765. Revision (B. A.).

1648, 1. April. Freiheitsbrief der Schuhmacher (B. A.).

b) S a t t l e r :

1692. Handfeste (R. M.).

7. *Schneidern.*

1425. Handfeste (Prot. I, pag. 1).

1501. Freiheitsbrief (R. M.).

1583, 25. Februar. Handfeste (Prot. I, pag. 29).

1586 und 1589. Bestätigungen (R. M., ebenfalls 1610, 24. März
(R. M.).

1644, 29. Juli. Satzungen und Taxen der Schneider (Prot. I,
pag. 42).

1673, 27. Februar. Freiheitsbrief (R. M.).

1697, 13. November. Bestätigung (R. M.).

1707, 18. November. Bestätigung (R. M.).

8. *Metzgern.*

1522. Freiheitsbrief (R. M.).

1553, 1617. Metzgerordnung (Mandatenbuch Prot. I B. A.).

1569. Metzgerordnung (Haffner II, pag. 249 b).

1586, 2. September. Metzgerordnung (R. M.).

1647, 1789. Metzgerordnung (1 Band. St. A.).

1805, 23. September. Wiedereinführung der Metzgerordnung
(Kantonsblatt 1805, pag. 13).

9. *Bauleuten.*

- 1537. Bauordnung (Haffner II, pag. 131 b).
- 1558. Freiheit der Trexler (B.A.).
- 1691, 23. Januar. Freiheitsbrief für Drechsler und Wagner (B. A.).
- 1692, 9. Dezember. Bestätigung (B. A.).

10. *Gerbern.*

- 1638, 18. August. Ordnung der Gerber und Schuhmacher (B. A.).
- 1683, 26. Dezember. Satzung und Ordnungen (Prot. I, pag. 27).

11. *Zimmerleuten.*a) *Zimmerleute:*

- 1465. Freiheit (R. M.). Satzungsbuch (B. A.).
- 1587, 14. Dezember. Bestätigung (R. M.).
- 1771, 31. Juli. Revision.
- 1791, 23. Februar (11. November). Hafner- und Zimmerleuten-Handfeste (R. M.).

b) *Schreiner oder Tischmacher:*

- 1563, 18. Februar. Bestätigung (R. M.).
- 1621, 21. Juli. Bestätigung (R. M.).
- 1632, 24. März. Bestätigung (R. M.).
- 1644, 21. Juli. Schreinerordnung (R. M.).

c) *Maurer und Steinmetzen:*

- 1611, 19. Oktober. Bestätigung der Freiheit (R. M.).
- 1742, 14. März. Maurer- und Steinmetzartikel (St. A. Orig.).

Innerhalb des Handwerks gibt es, namentlich da, wo der Verband einigermaßen zahlreich ist und nicht nur aus einzelnen Gliedern besteht, zwei Kreise, das Meisterbott und den Gesellenverband; beide stehen natürlich unter dem Ganzen des Großen Bottes.

Das *Meisterbott*, auch *Herrenbott* genannt, das sich ein- bis zweimal jährlich versammelt (Pfistern Prot. 1756), besteht aus den Meistern. Über den Erwerb der Meisterschaft und über die Zahl der dieses Bott bildenden Männer siehe weiterhin Seite 89/90. Von den Meistern wird in Bezug auf die Verhandlungsgegenstände, aber auch die Handwerksgewohnheiten eine gewisse Solidarität verlangt. So heißt es z. B. im ersten Artikel der Ord-

nung und Handfeste der Schuhmacher aus dem Jahre 1483: „Jeglicher Meister unsrer Zunft soll sein Treu und Gelübnuß geben auf St. Stephan des heil. Märtyrers Tag in den Wiehnacht-Feiertagen, daß alles, so unter unsern Meistern geht, zu verschweigen gehört . . .“ Ferner wird innere Geschlossenheit verlangt: „Welcher Meister dem andern, so unsre Zunft nicht hat, etwas Handwerkszeug leiht oder mitteilt, der ist verfallen zwei Pfund ohne Gnad.“ Welcher Meister einem Knecht zu arbeiten gäbe, der bei einem andern Meister gedient hätte, denselben nicht darum fragt, ist verfallen zehn Pfund.“¹⁾)

Dem Meisterbott gegenüber bestand der *Gesellenverband*, der wohl auch von der Obrigkeit gewünscht wurde, um die Gesellen innerlich mit der Zunft und dem Staatswesen zu verbinden. Schon aus dem Jahre 1634 ist die „Bruderschaft der *Schuhknechte*“ bekannt, die in ihrem Bott beschloß, daß wenn künftig einer käme und wollte hier arbeiten, der verehelicht wäre, so solle ihm keine Arbeit in der Werkstatt gegeben werden, ausgenommen, wenn Meister und Schuhknechte solches einhellig beschließen würden. Am 21. Dezember 1790 wurde das Gesellenbott vorläufig, so lang es gefallen mag, eingestellt.²⁾)

Die Gesellen mußten öfters energisch zur Ordnung gehalten werden. So beschloß der Rat am 18. Juni 1773, daß infolge geschehenen Unfugs der „*Blaue Montag*“ von nun an untersagt sein solle. „So sich aber zutragen würde, daß die Gesellen einander schelten, danach die Werkstatt verlassen, auf die Herberg sich begeben und allda einander wiederum, wie man sagt, ‚weiß zu machen‘ sich gelüsten ließen, durch welche Gewohnheit der Trunkenheit alle Zügel gelassen wird,“ werden Strafen, auch Gefängnis angedroht. Das *Gesellenverhältnis* geht wohl am deutlichsten hervor aus der Verordnung vom 19. Juni 1791 bei den Pfistern:

1. Wenn ein Gesell bei einem Meister in Arbeit tritt und nach gewöhnlicher vierzehntägiger Probezeit beim Meister nicht verbleiben will, so soll derselbige ein halbes Jahr die Stadt verlassen, bevor er in eines andern Meisters Arbeit treten kann; gefällt aber der Gesell dem Meister nicht, so kann er in eines andern Meisters Arbeit treten, wo er will.

¹⁾ Handfeste der Schuhmacher. 1483.

²⁾ Einz. Blatt. B. A. Prot. II, pag. 59.

2. Wenn der Gesell nach vierzehntägiger Probezeit beim Meister verbleibt, und die gewöhnliche Wanderzeit, welche auf heilige Weihnacht oder auf St. Johann Täufertag beginnend ist, nicht aushalten würde, so soll derselbe die Stadt ein halbes Jahr verlassen und nicht befugt sein, in eines andern Meisters Arbeit zu treten.

3. Wenn ein Gesell die genannte Wanderzeit ausmacht und beim Meister nicht mehr verbleiben oder der Meister ihn nicht mehr behalten will, so kann der Gesell in Arbeit treten wo er will; doch soll er verpflichtet sein, wie überall gewöhnlich dem Meister die Arbeit 14 Tag zuvor aufzukünden; geschieht dies nicht, so soll der Meister dem Gesell für die 14 Tage den Wochenlohn geben.¹⁾ Es konnte vorkommen, daß sich auch Meister nicht an diese Ordnung hielten, was im Protokoll der Schmiede bezeichnet wird: „das ist französisch sein wollen.“

Mit den *fremden Gesellen* hatte sich der hiesige Gesellenverband jedenfalls öfters zu beschäftigen. Auf Klage der Meister des Schreinerhandwerks hin wurde ein Elsässer Geselle, der zudem verheiratet war, am 21. Januar 1791 aus der Stadt gewiesen, zugleich aber auch außer Landes. Unangenehme Verhandlungen hatten die Behörden öfters wegen Paternitätsangelegenheiten. Am 5. Oktober 1819 beschloß der Rat, wenn solche Gesellen nicht imstande wären, ihre Pflichten gegen Mutter und Kind zu erfüllen, ihre Heimat- und Wanderschriften zurückzuhalten, die zuständigen Effekten in Beschlag zu nehmen und zu verkaufen, die Betreffenden mit vierzehntägiger oder monatlicher Einsperrungsstrafe zu belegen, sie sodann durch die Polizei über die Grenzen zu führen und ihnen die Betretung des Kantons zu verbieten. In die gleiche Linie fällt die Bestimmung der Maurer und Steinmetzartikel vom 14. März 1742: „Ein Geselle, der nicht redlich ist (d. h. nicht ordnungsgemäß gelernt hat und ledig gesprochen worden ist), soll nicht länger als 14 Tage, ohne sich redlich zu machen, in Arbeit stehen dürfen.“ Daß das Verhältnis zwischen Meister und Geselle gelegentlich aufs harte ging, beweist die Zunftordnung von Schmieden vom Jahre 1591, in der Verleumdung, verletzende Worte, Lügen, Anhetzen, „Tröstung brechen“, „Thädigen“ erwähnt werden.

¹⁾ Pfistern Prot. II.

Wie die Gesellen von Solothurn wegzogen, so kamen solche Gesellen auch als *Wandernde* in die Stadt. Da scheint vor allem die Zunft zu Gerbern in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein; denn von dort her kommt zu wiederholten Malen (1783 und 1823) die Klage über die große Zahl dieser Leute. Um Mißbrauch zu verhüten, werden besondere Zeichen gemacht, die durch das Polizeibureau dem betreffenden Gesellen zu Handen der Meisterschaft ausgestellt werden sollen.¹⁾

Wichtig für sämtliche Zünfte war die Regelung und Beaufsichtigung des ganzen

Lehrlingswesens.

Welche Voraussetzungen verlangt wurden, geht u. a. aus der Handfeste der Küfer vom 17. März 1688²⁾ hervor: „Derjenige, welcher das Küferhandwerk erlernen will, soll von ehrlichen Eltern erzeugt, sonst von keinem Meister angenommen werden, und soll... bei einem ehrlichen Meister lernen, der das Handwerk auch ehrlich und redlich gelernet, widrigenfalls der Lehrjunge nicht für redlich gehalten und passiert werden soll, und sobald der Meister ihn angenommen und *aufdingen* lassen, soll der Lehrjung ein Pfund Wachs an die Kerzen, und zehn Schilling in Geld in die Lade bezahlen. Im Fall also ein Meister in unsern vier innern Vogteien einen Lehrjungen fördern wollte, soll er denselben allhier auf ihrer Herberg zum weißen Kreuz im Beisein etwelcher Meister dieser Stadt *auf-* und *abdingen* lassen, und der Lehrjunge schuldig sein, ein Pfund Wachs und zehn Schilling an Geld wie erstgemeldet, in die Lade zu bezahlen, was aber überdies im *Auf-* und *Abdingen* auf der Herberg verzehrt, soll der Meister und der Lehrjunge jedwelcher den halben Teil daran bezahlen.“

Der eigentlichen Lehrzeit ging durchwegs eine *Probezeit* voraus, die übereinstimmend vom 15. bis ins 18. Jahrhundert auf 14 Tage festgesetzt wird: „daß ein Lehrknab 14 Tag auf des Meisters und ihrer Beiden Gefallen möge angenommen und versucht werden, und so er alsdann bei demselben Meister bleibt“ — folgt die Zahlung des Lehrgeldes. In der Freiheit der Zimmerleute vom Jahre 1465 finden wir diese Bestimmung zuerst. Es

¹⁾ Gerbern Prot. II, pag. 390.

²⁾ St. A. Original.

folgt der Freiheitsbrief der Schneider der vier Bucheggberger Gemeinden 1620, die Küfer 1688, die Drechsler und Wagner 1691, die Gärtner 1738, die Maurer und Steinmetzen 1742, die Müller 1776.

Die *Lehrzeit* ist je nach dem Handwerk auf zwei bis drei Jahre festgesetzt, wobei Stadt und Land durchaus gleich gehalten werden. Doch kommen auch Schwankungen vor. Die Gerber und Schuhmacher der Stadt verlangen im Jahre 1638 zwei Jahre, die Schuhmacher wie die Gerber im Jahre 1682/1683 sind auf drei Jahre gestiegen, wie auch die Gerber und Schuhmacher der untern Vogteien (1683). Die Weber der untern Vogteien (1706) und die Strumpfweber von Olten-Gösgen (1764) bestimmen zwei Jahre, desgleichen die Schneider der Bucheggberger Gemeinden (1620); die Drechsler und Wagner (1691), die Gärtner (1738) und die Maurer und Steinmetzen (1742) gehen auf drei Jahre. Bei den Schuhmachern (1618) und den Küfern (1688) kam es vor, daß die allgemeine Lehrzeit wohl auf drei Jahre festgesetzt wurde, wobei aber ein Meistersohn mit zwei Jahren auskommen konnte. Die Küfer kannten aber eine weitere Milderung, die wir sonst nirgends ausdrücklich finden konnten: „So er sich während seiner Lehrjahre wohl gehalten, soll der Meister befugt sein, ihm an denselbigen etwas Zeits zu schenken“.¹⁾ Die Lehrzeit kann durch verschiedene Vorkommnisse unterbrochen werden. Nach der Gärtner-Handwerksordnung vom 9. Juli 1738 ist für den Fall, daß ein Lehrjunge aus Bosheit aus der Lehrzeit ginge, bestimmt, daß der Meister innert Monatsfrist keinen andern annehmen solle, um zu warten, ob der Ausgetretene sich nicht wieder einstellen werde. Würde er aber in dieser Zeit nicht wieder zurückkehren, soll es dem Meister alsdann freistehen, wieder einen andern anzunehmen. Der aus der Lehre gegangene Junge soll, obschon er wieder bei einem andern Meister eintritt, daselbst nicht einfach fortfahren können, sondern seine Lehre wieder frisch anfangen. Etwas anderes ist, wenn der Meister während der Lehrzeit stirbt und die Witwe das Geschäft nicht fortführt. Dann ist dem Lehrjungen erlaubt, die noch übrige Lehrzeit bei einem andern Meister fertig zu machen. In diesem Falle hat die Witwe des verstorbenen Lehrmeisters dem Jungen das Lehrgeld pro rata der noch fehlenden Zeit beim andern Meister zu bezahlen.²⁾

¹⁾ St. A. Original, Art. 2.

²⁾ B. A. gedrucktes Original, Art. 3 und 4.

Die *Zahl der Lehrlinge* ist begrifflicherweise ebenfalls festgesetzt, damit nicht willkürliches Verhalten des Einzelnen einer Überproduktion rufe. Die Küfer (1888), die Drechsler zu Stadt und Land (1691) und die Strumpfweber von Olten-Gösigen (1764) bestimmen kurzerhand einen Lehrling. Die Schuhmacher (1618 und 1638), die Schneider (1644) und die Pfister (1784) lassen den einen Lehrling zu neben zwei Gesellen, die der Meister einstellen darf. Etwas eigenartig ist die Bestimmung im Freiheitsbrief der Schneidermeister der vier Bucheggberger Gemeinden vom Jahre 1620, „daß einem Meister zum höchsten vier und nicht mehr Knechte und Lehrknaben sitzen und das Handwerk brauchen mögen“, wobei also nicht wörtlich auseinander gehalten wird, in welchem Verhältnis Gesellen und Lehrlinge zu einander stehen.¹⁾ In ähnlicher Richtung liegt die Bestimmung der Maurer- und Steinmetz-Artikel vom 14. März 1742: „Damit die Arbeit gut eingeteilt wird, soll hiefür ein Meister nicht mehr denn vier Gesellen und einen Jungen fördern... Nach Verfluß der halben Lehrzeit darf der Meister noch einen andern Lehrjungen fördern.“²⁾

Es besteht die Tendenz, in der Ausbildung der Lehrlinge jeweilen eine *Karenzzeit* eintreten zu lassen. Die mildeste derartige Bestimmung betrifft die Küfer im Jahre 1688, wonach eine verkürzte Lehrzeit nicht etwa die Neueinstellung eines zweiten Lehrlings gestattet. Die Strumpfweber von Olten-Gösigen und vom Buchsgau setzen diese Zeit des „Stillstandes“ im Jahre 1764 auf ein Jahr fest. Die übrigen „Ordnungen“, die diesen Punkt auführen, die Freiheiten der Gerber und Schuhmacher zu Stadt und Land, der drei untern Vogteien inbegriffen, verlangen durchwegs zwei Jahre (1682/1683). Aus einem Beschluß des Rates vom 20. Februar 1786 geht hervor, daß auch die Sattlerhandfeste diese Bestimmung enthält; in Milderung derselben wird in einem besondern Falle die Aufnahme des angemeldeten Lehrknaben erlaubt.

Von großer Bedeutung für ein richtiges Lehrlingswesen waren die *Wanderjahre*. Wenn der Lehrling seine Lehrzeit abgeschlossen hatte, ließ ihn der Meister vor dem Handwerksbott ledig sprechen, und auf Kosten des Lehrlings diesem einen *Lehrbrief* aus-

¹⁾ B. A. gedrucktes Original Art. 8.

²⁾ *ibid.*, Art. 15 und 17.

stellen, der ihm dann auf seiner Wanderschaft als Ausweispapier dienen konnte.¹⁾ Die Wanderschaft galt als eine nicht zu umgehende Bewährungszeit für den angehenden Handwerker, so daß die Pfarrer noch im Jahre 1813 die Aufforderung erhielten, keinen Handwerker ohne erforderlichen Ausweis einzusegnen, da es vorkam, daß sich solche, die sich noch auf die Wanderschaft begeben sollten, durch Verheiratung diese Vorschrift zu umgehen trachteten.²⁾ Über die *Dauer* dieser Wanderzeit haben die Behörden allerdings zu verschiedenen Malen Vorschriften erlassen; aber die Bestimmungen gehen öfters von den besondern Verhältnissen des einzelnen Handwerkes aus, wobei mitunter Stadt und Land durchaus übereinstimmen. So beschloß die Pfisternzunft für die bei ihr inkorporierten Bäcker und Müller im Jahre 1658 eine Wanderschaft von drei Jahren.³⁾ Bei den Schuhmachern finden wir im Jahre 1618 eine Wanderzeit von vier, in der Ordnung für die Gerber und Schuhmacher von 1638 sind es drei Jahre. Die Schneider verlangen im Jahre 1644 nicht weniger als sechs Wanderjahre. Der Rat sah sich veranlaßt, im Jahre 1681 gegen die eingerissenen Mißbräuche und zur Vereinheitlichung der verschiedenartigen Vorschriften die Wanderzeit auf sechs Jahre festzusetzen. Allein es gelang ihm nicht, richtige Ordnung zu schaffen. Das frappanteste Beispiel sind wohl die Vorschriften der Schuhmacher und Gerber aus dem Jahre 1683. Der Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien verlangt sechs Jahre, die Satzung der Gerber vom 28. Dezember 1683 drei Jahre Wanderschaft.⁴⁾ Die Drechsler und Wagner setzen 1691 sechs Jahre fest. 1702 beschloß der Rat, die Wanderzeit auf vier Jahre zu verkürzen; aber schon 1715 führte er die sechs-jährige Wanderzeit wieder ein. Wie verschiedenartig die Entwicklung ist, beweist die Tatsache, daß die Weber der untern Vogteien im Jahre 1706 vier Wanderjahre vorschreiben, die Gärtner verlangen im Jahre 138 sechs Jahre, und die Strumpfwerber von Olten, Gösgen und vom Buchsgau im Jahre 1764 kommen wieder auf vier Jahre. Erst das Jahr 1778 brachte die endgültige Regelung der Wanderjahre für Stadt und Land, da man in Erfahrung brachte, daß Zürich, Bern und Basel nicht sechs Jahre

¹⁾ Handfeste der Küfer 1688.

²⁾ R. M. 1813, 3. November.

³⁾ Pfistern Prot. I, pag. 18.

⁴⁾ St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375. Gerbern Prot. I, pag. 27.

verlangten. Es wurden *vier Jahre* festgesetzt, welche Ordnung bis 1798 Geltung hatte. Für die *Stadt* hieß es: „Die Lehrjungen sollen vor Antritt der Wanderschaft vor dem Waisenrat erscheinen samt ihrem Meister und sich darüber ausweisen, ob sie ordentlich gelernt und fähig seien, ihr Brot auf der Wanderschaft zu verdienen. Alle Lehrjungen jeden Handwerks haben vier Jahre außer Landes zu wandern: nach ihrer Rückkehr sollen sie vor dem Waisenamt erscheinen, sich über die Wanderschaft ausweisen und ein Meisterstück machen. Zur Erlangung der Dispensation von der Wanderschaft darf kein Lehrjunge vor dem Rat oder vor Rät und Bürger erscheinen, da Ihre Gnaden unter keinem Vorwand gewillt seien, einem Lehrjungen die Wanderjahre ganz oder teilweise zu schenken.“ Für die *Landschaft* wird beigefügt: „Jeder Lehrling, bevor er die Wanderschaft antritt, hat sich mit seinem Meister vor dem Landvogt zu stellen und seine Befähigung, sein Brot selbst zu verdienen, nachzuweisen; nach vier Jahren Wanderzeit hat er wieder vor dem Vogt zu erscheinen, Kundschaft über seine Tätigkeit zu tun und sein Meisterstück vorzuweisen; wenn dies nicht genügt, hat er gleich wie die städtischen Gesellen seine Wanderschaft fortzusetzen.“ An diese werden nicht angerechnet die Kriegsdienste, außer wenn man dabei arbeiten konnte, und das „unnütze Herumschwärmen“.¹⁾

Allein die *Dispensationsgesuche* um ganzen oder doch teilweisen Erlaß der Wanderzeit konnten durch die Verordnung vom 4. Februar 1778 nicht aus der Welt geschafft werden; im Gegenteil, die Ratsmanuale bis zum Jahre 1798 sind voll Begehren und Wünschen in dieser Hinsicht. Der Rat untersuchte die jeweiligen Gesuche auf ihre Berechtigung. Man gewinnt den Eindruck, daß er im allgemeinen eher milde gesprochen hat. So spricht der Rat unterm 9. August 1785 den angehenden Bäcker Heinrich von Arx in Olten von der Vollendung der Wanderjahre frei, „in Ansehen er seiner mit wenig Mitteln versehenen Mutter und Geschwister zu einer Stütze dienen muß,“ oder unterm 4. Juli 1797 den Viktor Berger von Niederbuchsiten, „weil Vater und Mutter verstorben und noch sechs andere unerzogene Kinder vorhanden sind, welche dieser ältere Sohn zu besorgen verspricht,“ oder endlich am 21. November 1791 den Wilhelm Rotz von Flumenthal „wegen

¹⁾ R. M. 1778, pag. 88 ff.

kränklicher Leibsbeschaffenheit und schwacher Brust“. Eine Dispensation konnte mitunter erfolgen, wenn der Bewerber das Meisterstück verfertigen konnte, ohne daß er seine Zeit ganz ausgemacht hatte; so wird am 8. Februar 1786 dem Franz Claudi Munziger in Olten nicht weniger als 1½ Jahre Wanderzeit erlassen. Ferner konnte der Fall eintreten, daß ein Geselle während der Wanderschaftszeit das Handwerk wechselte, um den Eltern zu helfen. Am 3. Mai 1797 erhielt der Joh. Baptist Hirt in Solothurn, der das Rotgerberhandwerk erlernt, sich dann aus Gesundheitsrücksichten dem Metzgen widmete, und auf diesem Beruf schon zwei Jahre gewandert war, die Erlaubnis, des Vaters Schlachtbank ohne Vollendung der nötigen Zeit zu besorgen. Größer als die Zahl der Bewilligungen ist allerdings die der Abweisungen. Am 19. Oktober 1791 erteilt der Rat den Obleuten der Schneiderzunft den Auftrag, denjenigen Meistern, die in einem bestimmten Falle ihre Zustimmung gaben, einen Verweis zu erteilen. Am 23. März 1791 wurde ein Petent abgewiesen und der Mann aufgefordert, bis zum 1. April die Wanderung wieder anzutreten. Der Entscheid wurde mit dem verallgemeinernden Beschluß versehen: „Sollten auch andere Burgersöhne allhier sich befinden, welche ihre Wanderungszeit gehörig nicht vollbracht haben, werden selbe durch MGn. Hrn. Jungrat Bürgermeister ermahnt werden, auf gleiche Zeit sich auch von hier weg zu begeben und die Wanderung zu vollenden.“ Dabei nahm der Rat wenig Rücksicht auf die Verhältnisse, sondern bestand auf dem Vollzug seiner Befehle. In den Jahren 1793—1798 war es begreiflich, daß dem einen oder andern Gesellen der Entschluß nicht leicht fiel, die Stadt zu verlassen, weil die Sicherheit auf den Straßen infolge der unruhigen Zeiten gefährdet war und es schwerer hielt als früher, eingestellt zu werden. Trotzdem wurde dem Schreiner Franz Joseph Lambert am 13. November 1793 befohlen, innert dreimal vierundzwanzig Stunden die Stadt zu verlassen und sich als Schreiner auf die Wanderschaft zu begeben, widrigenfalls der Rat ihn an die Grenze führen lasse.¹⁾

Den Abschluß der Lehrzeit und Wanderjahre, wodurch der junge Handwerker zum vollwertigen Meister werden konnte, bildete das *Meisterstück*. Einige Mitteilungen sind in den „Ordnun-

¹⁾ R. M.

gen“ und „Handfesten“ vorhanden, wenn auch über die Art und Weise der Durchführung genauere Mitteilungen fehlen. In der Metzgerordnung von 1553 (erneuert 1617) heißt es: „daß in Verrichtung des Meisterstücks allwegs zwei unparteiische Meister sollen dazu geordnet werden, welche meinen Herrn und Meistern darüber berichten sollen.“ Die Schneider haben in ihren „Satzungen und Taxen“ vom 29. Juli 1644¹⁾ die Bestimmung, daß das Meisterstück sogar acht Meistern unterbreitet werden soll. Das Pfisternbott vom 30. Wintermonat 1658 beschloß, es solle künftig keiner, er sei Bäcker oder Müller, als Zunftbruder angenommen werden, er habe denn zuvor sein Meisterstück getan im Beisein zweier oder dreier von der Zunft dazu verordneter Meister.²⁾ Die Leineweber der drei untern Vogteien haben in ihrer Handfeste vom 1. Juli 1706 die Bestimmungen:

„6. Wenn aber dergleichen Einer seine vier Jahre auf dem Handwerk gewandert, und hernach Meister zu werden begehrt, der soll zuvorderst ein Meisterstück, als nämlich eine vierschäftige Truck oder ein Kölsch mit zweierlei Speigeln machen, durch die jeweiligen der Zunft Vorgesetzten und noch einen unpartheischen Meister besichtigen lassen.

7. Diese Besichtiger sollen alsdann bei ihrer Treue und Ehre anzeigen, ob solche beide Stücke währschaft und gebühlich gemacht und auf den Fall den Begehrenden zu einem Meister aufz und annehmen, in das Zunftbuch einschreiben und von ihm in der Zunft Namen einziehen zwei Pfund.

8. Falls aber beide oder nur ein Stück nicht währschaft befunden, derselbige soll dann abgewiesen und vor Ausgang eines Jahres, in welcher er sich des Handwerks besser zu ergreifen befließen solle, nicht angehört oder zur Erneuerung des Meisterstücks nicht zugelassen werden.“

Ähnlich lauten die Bestimmungen der Handfeste der Strumpfw Weber der Vogteien Olten, Gös gen und Buchsgau vom 22. Februar 1764 (Art. 6—8), wobei als Meisterstück bezeichnet wird die Anfertigung von einem Paar Strümpfen und zweier Sorten Kappen, die durch die verordneten Meister zu begutachten sind. In der Handwerksordnung der Gärtner vom Jahre 1738 wird verlangt,

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 42.

²⁾ Prot. I, erneuert 17. März 1776 Prot. II.

daß der Bewerber um die Meisterschaft zur Anfertigung des Meisterstücks eine Frist von 14 Tagen erhält.

Schließlich ist zur Erlangung der Meisterschaft noch ein Ausweis erforderlich: die *Verheiratung*. Die Metzgerordnung aus den Jahren 1553/1617 setzt ausdrücklich fest: „daß laut letzter Bestätigung keiner mehr zu einem neuen Meister angenommen werde, er könne denn sein Eheweib oder Versprechen erzeugen.“

Zahlreich sind die Bemühungen der Zünfte selbst wie der ihnen mehr oder weniger geneigten Regierung, das Handwerk mit einem

Privilegium

auszustatten. Das geschah wohl am besten, wenn sich die leitenden Kreise in erster Linie um die *Fernhaltung* der gefährlichen Konkurrenz bemühten. Wie sich aus den Ratsmanualen und Zunftprotokollen ergibt, drohte diese von verschiedener Seite: 1. von den Handwerkern der umliegenden Landgemeinden und von „Fremden“, 2. von geistlicher Seite, 3. von Frauen und 4. von Stümpfern.

1. Der Kampf gegen die „*Fremden*“ hing sehr oft mit der Beschickung der *Märkte* zusammen. Wie sich die Zünfte zur Wehre setzten, mag aus den einzelnen Angaben hervorgehen. Die Handfeste der *Küfer* vom Jahre 1688 hat die Bestimmung: „Im Übrigen sollen alle diejenigen Küfer, so außert dem Bürgerzihl sitzen, den allhiesigen Meistern, was sie in der Stadt und Bürgerzihl auf ihrem Handwerk zu arbeiten haben, weder in der eint noch andern Weise Eintrag tun, so daß ihnen alle Arbeit gänzlich untersagt und verboten sein solle: allein soll ihnen, den „äußern Meistern“, zugelassen sein, die neuen Fäßli, Kübel, Zuber, Bütti, Bränten und andere dergleichen kleine Küferarbeit zu machen und am gewöhnlichen allhiesigen Wochenmarkt, wie bisher, feilzuhalten und zu verkaufen. Die „Lehenmüller“, d. h. die nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land zu finden waren, bemühten sich um Anschluß an die Pfisternzunft; so findet sich aus dem Jahre 1735 eine Notiz, der zufolge sämtliche außer dem Bürgerzihl befindlichen *Müller* sich bei der Zunft einkaufen, ihre Lehrjungen auf- und abdingen.¹⁾ Im übrigen Kantonsgebiet konnten die Müller natürlich nicht in engen Zusammenhang mit

¹⁾ Pfistern Prot. II, 26. Dezember 1735.

der Zunft gebracht werden; diese Sonderstellung unter den zünftigen Gewerben war durch die historische Entwicklung und die besondern Verhältnisse im Mühlengewerbe gegeben. Dessen Wiege stand nicht in den Städten, es schmiegte sich eng an die Getreideproduktion an und erzeugte eines der wichtigsten Lebensmittel.¹⁾

Vom 16. Jahrhundert an geht bis zum Untergang des alten Regiments ein immerwährender Kampf gegen die *Dorfbäcker* oder „Dorfpfister“. So lesen wir im Ratsmanual des Jahres 1531: „Abstellung der Dorfbäcker, daß die Bäcker kein Brot an die Märkte tragen sollen, es sei denn vorher durch die Schätzer besichtigt.“ Dieser Kampf wurde abwechselnd zu Gunsten oder Ungunsten der städtischen Zunft entschieden. Im Jahre 1582 (17. Mai) heißt es: „Mit der Zunft zu Becken soll geredet werden, daß sie ohne weiteres die Stadt mit Brot versehen, oder aber die Dorfpfister herein lassen kommen.“ 1585 verlangen die Zunftausschüsse, daß man die Dorfbäcker nur an Samstagen in die Stadt hineinläßt; der Rat entscheidet, daß mehr an der ganzen Gemeinde statt an sonderbaren Personen gelegen sei und daß sie kommen und backen sollen wie von altersher (20. November). Ebenso ungnädig ist der Rat in den Jahren 1588/1589. Auf die Klage der städtischen Zunft hin, daß sie durch die Konkurrenz der Dorfbäcker geschädigt werde, gibt der Rat wohl nach, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, sobald wieder Klagen kämen, die Fremden hereinzulassen. Am 19. März 1589 wird kategorisch beschlossen, wenn innert 14 Tagen nicht feste Ringe und besseres Brot gebacken würden, die Dorfpfister wieder in die Stadt zu lassen. Das gleiche gilt von Verhandlungen aus den Jahren 1598/1599: „daß sie Brot und Ringe dermaßen machen sollen, daß eine Bürgerschaft content sei, oder so sie das nicht tun wollen, mit dem Handwerk gar stille stehen sollen.“ Am 13. Dezember 1684 erteilte der Rat gnädigst das Privilegium aufs neue, das den städtischen Bäckern gegenüber ihren Kollegen vom Land den Vorteil gab, abgesehen von den Jahrmärkten. Am 21. Dezember 1731 werden den Dorfbäckern folgende Tage zum Feilhalten in der Stadt erlaubt: die offenen Jahrmärkte, Samstage, Philipp- und Jakobstag, Freitag nach dem Auffahrtstag. Dagegen

¹⁾ Rob. Keller: Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes, pag. 39.

darf der Verkauf nicht an zwei oder drei Orten zu gleicher Zeit, sondern an der ihnen bestimmten Stelle in der „Brotschaal“ stattfinden. Am 28. Dezember 1738 wird den Bauern verboten, außer an den Jahrmärkten, Samstagen und Kreuzgängen auf dem Markte Brot feilzuhalten.¹⁾ Im Jahre 1761 beklagt sich die Zunft über den Bäcker zu Flumenthal, der durch seine täglichen Lieferungen an städtische Konsumenten der Zunft schade; der Rat verlangte am 21. Juni, dieser Meister solle sich dem Meisterbött anschließen, wenn er nicht behelligt werden wolle.

Die Konkurrenz für die *Schiffleute* drohte natürlich nicht von Meistern der nähern Umgebung, sondern von den Schiffleutegesellschaften von Bern, Yverdon und Olten. In der Handfeste von 1408 steht in Art. 27: „Was zu Schiff gehört, das haben wir die Schiffleute zu laden und Niemand anders, auch ist zu wissen, wo sämtliches geladen worden, es wäre zu Yferten, zu Nidau oder anderswo, so solle man uns den Lohn geben, als wäre es zu Solothurn an Land geladen, solches wir vorgebracht haben vor einem Schultheiß und Rat zu Solothurn, daß wir sämtliches in gewohnten Händen gehabt haben bei 50 Jahren.“ Die „Ladegerechtigkeit“ der Solothurner Schiffleute mußte natürlich in Konflikt mit denjenigen Privilegien kommen, die der Stand Bern seinen Schiffleuten zu erteilen gewohnt war. So teilte der Solothurner Rat am 12. Januar 1752 den Bernern mit, daß Solothurn bereit sei, die freie Durchfuhr der Berner zu erlauben, wenn ein authentischer Schein vorgewiesen werden könne, wobei aber erwartet wird, es solle das Ausladen der Waren nur durch die von der Zunft bestellten Lader geschehen, die natürlich zu bezahlen sind. Bern entgegnete unter dem 20. des gleichen Monats, daß es über die Zusicherung der freien Durchfahrt befriedigt sei; auf der andern Seite geben die Berner die Zusicherung, daß auch sie ihre Schiffleute anhalten, falls sie das Berner Salz zu Solothurn aufladen, den dazu verordneten Ladern einen Batzen Ladlohn per Faß für ihre Arbeit zu bezahlen.²⁾

Am 8. Mai 1711 ließen die Ausschüsse der einheimischen *Spengler* vortragen, wie ihnen von fremden Kesslern, die zwar

¹⁾ Pfistern Prot. II.

²⁾ Näheres über die besondere Stellung der Schiffleute und den Kampf um ihr Privilegium siehe: Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 34, 42 ff., 72 ff.

einen Vergleich in den Händen haben, wonach sie in den Herrschaften Bucheggberg, Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten die Keßler- und Flickarbeit machen, großer Schaden geschehe, indem diese „Savoyer“ mit Ehr, Kupfer und anderm bis an die Stadtgrenzen hantieren. Weil aber die einheimischen Keßler damals, als der Vergleich geschlossen, nur acht, jetzt aber 42 und verheiratete, sind, gelangen sie mit der Bitte an die Obrigkeit, die Einheimischen bei dem im Jahre 1689 erteilten Freiheitsbrief zu schützen, wobei sie sich verpflichten, die acht Pfund, die die savoyischen Keßler jährlich zahlen mußten, zu entrichten. Dies wird ihnen zugesagt. Am 28. Dezember 1767 wurde beschlossen, daß alle Spengler, welche in der Stadt arbeiten, gehalten werden, sich auf der Schmiedenzunft einzukaufen. Fremde Keßler, die im Lande herumziehen und den öffentlichen Kredit schwächen, sollen nach einem Ratsbeschluß vom 28. Juli 1819 durch Zückung ihrer Patente und Verrufung aus dem Kanton gestraft werden.

Die *Goldschmiede*, die bei der Schmiedenzunft mitmachen, obschon sie nicht eigentlich zunftmäßig organisiert sind, beklagen sich unterm 15. Dezember 1775 und 7. Oktober 1789 über das Feilhalten der fremden Quincaillerie- und Silberkrämer, wünschen, daß sie sich auf der Zunft einkaufen oder zum mindesten ein billiges Standgeld bezahlen.

Die *Schlosser* beschweren sich, daß Fremde außer den Marktzeiten in Privathäusern und unerlaubt auch auf dem Kaufhause Schlosserwaren ausstellen.¹⁾

Groß ist die Konkurrenz, die den städtischen *Webern* von der Landschaft erwächst. Der Rat stellte am 20. Februar 1555 fest, daß keiner zu Bellach, Lommiswil, Oberdorf, Langendorf, in der Rüttenen, Flumenthal, Lüßlingen, Nennigkofen, Ammannsegg, Biberist, Zuchwil noch innerhalb des Zieles weben solle, er vertrage sich denn mit der Zunft. 1561 wird bestimmt, daß die Wollenweber zu Flumenthal der Zunft nichts geben müssen; dies nur dann, wenn sie auch Leinwand weben wollen. Das Verhältnis zwischen „innern“ und „äußern“ Meistern wird mehrmals festgestellt, so in den Jahren 1727, 1759 und 1788. Die äußern Meister sollen sich nach wie vor verpflichtet fühlen, beim Aufdingen und Ledigsprechen ihre Taxe der Zunft zu entrichten,

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 151. R. M. 1819. Aktenband St. A. R. M.

auch wenn sie an den Versammlungen nicht teilnehmen. Da es vorgekommen ist, daß die „äußern“ Weber außer den Jahrmärkten verkaufen und Ablagen ihrer Waren in der Stadt einrichten, wird ihnen dies bei Strafe und Konfiskation ihrer Waren verboten. Im Jahre 1752 wurden auch die fremden Strumpf- und Hutkrämer darauf geprüft, ob sie ihre Verpflichtungen vor dem kommenden Jahrmarkt erfüllt hätten.¹⁾

Die bei den Webern inkorporierten *Gärtner* setzten in ihrer Handwerksordnung vom 9. Juli 1738 fest: „So ein fremder Meister bei einem Herren in Dienst zu stehen kommen würde, solle derselbe bei hiesiger Meisterschaft sich anmelden, einschreiben lassen und in die Lad erlegen an Geld zwei Pfund. Ein solcher aber solle ohne seines Herrn Spezial-Bewilligung anderswo um Taglohn nicht arbeiten dürfen.“ 1785 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß künftighin kein fremder Gärtner, wenn er bei einem hiesigen Particular, Herrn oder Dame, in Dienst steht, befugt sein solle, anderswo Gärtnerarbeit außer jener seines eigenen Herrn zu machen.²⁾

Bei den *Schuhmachern* wird als erstes erwähnt der Streit eines Landmeisters wegen des Feilhaltens seiner Schuhe auf dem Jahrmarkt. Im Jahre 1525, da die Zunft ihn nicht hat annehmen wollen, gestattet ihm der Rat, seinen Beruf frei auszuüben. Urs Frölicher von Langendorf in Flumenthal erhält 1617 die Erlaubnis, mit der Zunft Einwilligung in der Stadt arbeiten und feilhalten zu dürfen, weil er nicht weit von der Stadt gesessen. Am 1. April 1648 verordnete aber der Rat auf die Klagen der städtischen Schuhmacher wegen der Konkurrenz des Landes: „daß Niemand, so außerhalb unserer Stadt, derselbe sei Meister oder Knecht, weder Schuh noch Stiefel, seien groß oder klein, an Jahr- oder Wochenmärkten allhier in unserer Stadt, oder aber vor den Toren einigergestalten aushenken, auslegen, feilhalten noch heimlicherweis verkaufen solle. Denn welcher über einmaligem Verwarnen wider diesen unsern Willen tun oder dem etwas entgegen handeln würde, soll demselben nicht allein seine Waare, so er auf dem Markt feilgehabt, confisciert, sondern auch jedes Mal um drei Pfund Geld unserer Währung zu Buß ersucht und angelegt werden, davon ein dem jeweils regie-

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Gärtner-Handwerksordnung 1738. Art. 6. Webern Prot.

renden Schultheißen, das andre zu unserm Kirchenbau St. Ursen, und das dritte den Meistern zu Schuhmachern zugestellt werden solle.“ Nach gegenseitiger Abmachung mit den „lieben Nachbarn zu Burgdorf“ wird ihnen das Feilhalten an Jahrmärkten erlaubt. Am 17. September 1649 wird das Privilegium des Feilhaltens genau festgelegt auf die drei Jahrmärkte Fasnacht, Pfingst- und Herbstmarkt; an den übrigen aber, also Mitfasten, Ostersonntag und Wochenmarkt ausgeschlossen.¹⁾

Zu zahlreichen Entscheiden gaben die *Schneider* Anlaß, da der Tuchhandel damit verbunden war. Schon in der Handfeste vom Jahre 1425 heißt es in Art. 6: „Fremde Krämer, die Tuch, Schürlietz und Wyßling feil haben wollen, werden gebüßt.“²⁾ 1558 wird der Konflikt mit einem Jakob Löw erwähnt, der Schürlietz, Leinwand und dergleichen feil hat. Auf die Klage der Schneidernunft hin, daß ihre Zunft Schaden und Nachteil von fremden, ausländischen Kauf- und Tuchleuten, Krämern, Kräzenträgern und Hausierern der Waren und andern Sachen halb wiederfahre, wird unterm 25. Februar 1583 verordnet, daß diese Ausländer weder in der Stadt, noch auf dem Land, weder auf Wochen- noch Jahrmärkten ihre Waren vertreiben sollen; Eidgenossen, Bundesgenossen, Zugewandte dürfen auf Jahrmärkten erscheinen, sollen aber nicht hausieren. In den Jahren 1583 bis 1585 kommen mehrfache Petitionen vor, vor allem auch wegen der „welschen Silberkrämer“. Die Satzungen und Taxen der Schneider vom 29. Juli 1644 enthalten in Art. 8 die klare Bestimmung: „Es sollen die Meister in gemeiner Gewalt haben, die fremden Schneider zu vertreiben, es seien Bürger oder Fremde, die das Zunftrecht nicht erkaufte haben; so mögen die Meister durch drei hiezu bestellte Meister denselbigen die Arbeit nehmen und auf die Zunft tragen und Bußen einziehen.“³⁾ 1673 werden die Verordnungen von 1583 und 1644 in folgender Form bestätigt: „Alle Landkrämer, welche die Wochenmärkte besuchen wollen, sollen weder auf dem Land noch in der Stadt außerhalb der Jahrmärkte feilhalten. Kein Fremder noch Landkrämer soll außerhalb der Jahrmärkte und viertelsjahrweise nicht mehr als drei Tage lang feilhalten. Die Fremden sollen sich kein Magazin ein-

¹⁾ Freiheitsbrief B. A.

²⁾ Schneidern Prot. I, pag. 1.

³⁾ Schneidern Prot. I, pag. 42.

richten oder bei den Bürgern in Kost verdingen oder in Wirtshäusern aufhalten.“¹⁾ Am 28. August 1680 erscheint die Verordnung: „daß nämlich die Jahrmärkte wie bisher sollen besucht werden, auf St. Niklausenmarkt solle fremden Kaufleuten und Krämern zwei Tag zuvor und einen darnach zu verkaufen erlaubt sein, zu andern Zeiten aber verboten, ausgenommen die Sachen, die in hiesiger Stadt nicht zu bekommen sind“. In den Jahren 1787—1793 gibt ein Jakob Baumgartner von Oensingen, der sich in Zuchwil eingekauft hat, zu Verhandlungen Anlaß. Die Meisterschaft der Stadt will ihn nicht annehmen, da schon in der Stadt 14 sitzen und um die Stadt herum eine ganze Menge. Schließlich wird den Landschneidern verboten, die Ware für ihre Kundsame in der Stadt selbst von dort abzuholen oder auch wieder dorthin zu vertragen.

Die *Metzger* hatten begreiflicherweise auch mit der Konkurrenz des Landes zu rechnen, die den Markt stark beschickte. Bis ins 19. Jahrhundert hinein ging dieses Ringen. So brachten die Kleinmetzger noch unterm 24. April 1820 folgende Beschwerden vor:

1. „Der wöchentliche Kalbermarkt, wo nicht nur zum Hausbedarf gekauft, sondern auch verordnungswidriger Handel im Wiederverkauf getrieben, wodurch sodann geschehe, daß meist Ware zum Kauf gebracht wird, die zum Genuß noch nicht genugsam herangewachsen ist.

2. Werde von den Umgebungen der Stadt ein beträchtliches Quantum totes Fleisch eingeschwärzt, das großen Teils noch von solchen geschlachtet ist, die auf der Profession nicht gelernt und kein Meisterrecht besitzen; besonders geschehe dies von bernischen Ortschaften her.

3. Von jeher sei die Zahl der Schlachtbänke festgesetzt gewesen: die Großmetzger haben drei, die Kleinmetzger aber acht inne, die auswärtigen Konkurrenzmetzger inbegriffen. Übrigens sei für die Zukunft durch die zahlreichen jungen Leute, welche sich auf das Metzgen verlegen, eine nachteilige Übersetzung des Handwerks sehr zu befürchten.“

Auf dieses Gesuch hin wurde durch Beschluß vom 19. Mai 1820 der Kalbermarkt bis auf weiteres eingestellt. Allein das

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 54.

Publikum reklamierte, und bereits am 21. November 1821 wurde der Kalbermarkt wieder eingeführt. Der Kleine Rat äußerte sich unterm 28. März 1825 auf eine erneute Beschwerde der Kleinmetzger hin wie folgt: „Der öffentliche Kalbermarkt ist eine Einrichtung, die die Erfahrung als das einzige Mittel bewiesen hat, der so viel beklagten Willkür der Metzger Schranken zu setzen, und die auf Probezeit beschlossene Einstellung desselben hat seine Notwendigkeit noch mehr ins Licht gesetzt, da er auf die lautesten Beschwerden des Publikums bald wieder eingeführt werden mußte. Diese Einrichtung abzuändern finden wir heute durchaus keinen Grund. Dagegen wird der Oberamtmann beauftragt, allfällige Mißbräuche zu beseitigen, überhaupt die Metzgerordnung genau zu vollziehen.“

Es wurden dann auch eigentliche Konkurrenz-Metzgerbänke von Amteswegen eingerichtet. Diese wurden nur an solche Metzger verpachtet, welche ihre Profession auf eigene Rechnung treiben, von der Metzgermeisterschaft und ihrem Innungsverband unabhängig sind und mit den übrigen Meistern in keinerlei Association stehen. Noch am 6. Oktober 1820 wurde es ausgesprochen: „Bei der Vergebung der Konkurrenz-Metzgerbänke sollte man den Geist und Sinn im Auge behalten, der bei der ersten Einrichtung zu Grunde lag, nämlich die bessere und wohlfeilere Bedienung des Publikums“.

In der Bauleutenzunft erhalten die *Drechsler* und *Krummholz* (Wagner) das Recht, zu verlangen, daß die einheimischen Holzkrämer sich auf der Zunft einkaufen sollen, die fremden aber, die auch außer an Jahrmärkten und St. Niklausfesten feilhalten wollen, sollen das Gegenrecht mit sich bringen.¹⁾ In Bezug auf die *Seiler* beschloß das Bott zu Bauleuten unterm 27. Dezember 1755, daß von ihnen an Jahrmärkten keiner mehr als zwei Stände, den einen auf dem Roß-, den andern auf dem Viehmarkt, bei Konfiskation der Waare, halten möge, wodurch einem jeden der gleiche Vorteil erwachsen werde.²⁾ Im Jahre 1791 bestreitet die *Seiler*-Meisterschaft einem gewissen Peter Käch, von Bolken in Subingen, das Recht, an den Jahrmärkten auf der Emmenbrücke die selbst verarbeiteten Waren feilzuhalten; der Ausgang des Handels ist unbekannt.

¹⁾ Freiheitsbrief Bauleuten 1691, 23. Januar.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 146.

In der Zunft zu Zimmerleuten handelt es sich zunächst um die *Tischmacher*, die sich über die Konkurrenz etlicher fremder Schreiner beklagten. Der Rat beschloß unterm 18. Februar 1563, daß weder in der Stadt noch in den innern Vogteien ein fremder Meister arbeiten solle. In der Schreiner-Ordnung vom 21. Juli 1621 wurde festgesetzt, kein Bürger solle verhindert werden, Bettstellen, Buffet, Tisch und Rückwand, Banktrögli, bei Fremden aus hartem, edlem und anderm Holz zu machen, was aber die Tüfel, Fensterwerk, Türen und dergleichen, so eingeschnitten werde, betreffe, solle den Meistern in der Stadt zu machen zustehen.

Die *Zimmerleute* selber werden in ihrer Freiheit unterm 27. Mai 1583 beschränkt, indem die Chorherren des St. Ursenstiftes durch einen fremden Zimmermann ihre Trülle zu Neuenstadt machen ließen und ihr Beschluß durch den Rat geschützt wird. Auch in den Jahren 1627 und 1650 gestattet der Rat die Verwendung eines fremden Meisters, wenn der Zunft fünf Pfund entrichtet wird, trotz erneuten Gesuches der Zimmerleute. Dies besonders dann, wenn die hiesigen Meister bei der Vergebung in Bezug auf den Preis „unbescheidenlich fahren täten.“

Die *Maurer* und *Steinmetzen* hatten in ihren Artikeln vom 14. März 1742 die Bestimmungen: „Kein Meister soll in der Stadt und Bürgerzihl Arbeit nehmen, er sei denn hier zünftig. Wenn ein Bürger der Stadt einen Neubau in der Stadt oder dem Bürgerzihl machen lassen will, so soll es ihm freistehen, ihn einem Stadt- oder Landmeister zu verdingen; nur zahlt der letztere der Zunft zu Zimmerleuten eine Gebühr.“ (19/20.) Die Meisterschaft nimmt in einem bestimmten Falle unterm 28. April 1797 einen Petenten nicht als Stadtmeister, sondern als Landmeister an und verlangt den Wohnsitz „außer Stadt und Bürgerzihl“. Am 26. Mai 1797 wird Georg Rust als Gipser und Stukkaturarbeiter angenommen, doch nur unter der Bedingung, daß derselbe keine andere Arbeit verrichte, um den hiesigen Maurermeistern keine Konkurrenz zu machen.

2. Klagen über Konkurrenz von *geistlicher* Seite sind in Solothurn, der Stadt mehrerer Klöster, durchaus verständlich. Die *Weber* beklagen sich über die Konkurrenz der „Schwestern der hintern Sammlung“, deren Kloster, an der hintern Gasse gelegen, an die Westfront des Barfüßerklosters grenzte, von dem es durch

eine Mauer getrennt war. Die unterm 23. Oktober 1518 getroffene Entscheidung wurde 1521 gefertigt: „und also erkannt und gesprochen, daß die obbemelten geistlichen Frauen und Schwestern zu ihrem Hausbrauch, auch andern ehrbaren Leuten zu werken, einen Webstuhl haben sollen, und mögen auch dazu einen oder mehrere Tüchlistuhl halten und brauchen, wie sich ihnen Nutz und Notdurft.“¹⁾)

Die *Drechsler* beklagen sich über den Bruder zu Loretto, daß er, obschon ihm das Handwerk schon niedergelegt worden sei, den Drechslern großen Schaden füge, indem er sich nicht allein erfreche, in die Stadt zu arbeiten, sondern überdies den auf dem Land herumliegenden Drechslern zu arbeiten hinausgebe.²⁾)

3. Die *Frauenarbeit* mußte auch in Solothurn eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Rolle spielen. Meistens hing sie mit der Existenzfrage der hinterlassenen Witwe zusammen, und es war verständlich, wenn der Rat in diesen Fällen nicht zu rigoros vorging.

Bei den *Pfistern* gilt es als althergebrachtes Privilegium, daß die Witwe die Bäckerei fortführen kann, wenn sie keine Söhne hat, die imstande sind, dies zu tun. Dies gilt aber von dem Augenblick an nicht mehr, wo sie sich mit einem Manne verheiratet, der nicht vom Beruf ist.³⁾)

Bei den *Webern* wird nur kurz im Jahre 1766 von „Schwierigkeiten“ gesprochen wegen Frauen, die das Handwerk treiben wollen.

Der Witwe Clara Froelicher wird unterm 29. Januar 1790 gestattet, da ihr Sohn mit dem Tochtermann auf der Wanderschaft ist, vier Jahre lang bis zur Vollendung der Wanderschaft des Sohnes das *Schuhmacherhandwerk* fortzuführen.

Die *Schneider* haben in ihrer Handfeste vom 20. April 1674 die Bestimmung, „daß die Meitlin sich der Schneiderarbeit müßigen und mit der wissen Arbeit sich begnügen“.⁴⁾) unterm 24. Juni 1731 wird die Madlon Brunner durch den Weibel intimiert (eingeschüchtert), künftig weder Gesellen noch Lehrmädlein zu halten.⁵⁾) Am 21. Mai 1771 werden zwei Schneidermeister von Äschi zitiert, weil sie ihre Töchter mit ihnen auf die Stör genommen

¹⁾ Urkunden verschiedenen Inhalts. Nr. 13. B. A. R. M.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 97. 7. Dezember 1727.

³⁾ Pfistern Prot. II, 1755.

⁴⁾ Schneidern Prot. I, pag. 60.

⁵⁾ Schneidern Prot. II, pag. 10.

haben, was verboten ist. Am gleichen Bott wird wider Madlene Reymond in der Vorstadt geklagt, daß sie Mannskleider gemacht haben solle, was ebenfalls verboten ist.¹⁾

In der *Metzgerordnung* von 1533 (erneuert 1617) steht die Bestimmung, „daß, wenn ein Meister abgestorben, die verlassene Witwe, Sohn oder Knecht, bis nach Ausgang des Dreißigsten, das Handwerk brauchen mögen; weiter zu metzgen soll sie nicht Gewalt haben“ (Art. 20). Diese Vorschrift erhielt vom Rat unterm 11. Juni 1670 formelle Bestätigung. Das hinderte aber nicht, daß der Rat die Metzgerzunft am 16. Januar 1603 bittlich ersuchte, die Witwe des Großmetzgers Jakob Philipp Vogelsang für die Hofhaltung des Herrn Ambassadors weiter metzgen zu lassen, da der Sohn noch nicht zur selbständigen Ausübung des Handwerks fähig sei. Dem gegenüber wurde das Begehren einer Witwe mit sieben meistens unerzogenen Kindern, worunter fünf Knaben, für ihren ältern Sohn das Metzgen in der untern Schaal, wo sich nur drei Metzger befinden, sechs Jahre lang fortsetzen zu dürfen, um sich mit Ehren durchzubringen, abgewiesen. In ihrer Meinungsäußerung vom 9. März 1796 steht die Zunft auf dem Standpunkt, daß Witweiber keine Fleischbänke zu beziehen haben sollen. Sie wollen der Witwe sonst auf alle mögliche Weise beistehen.

Die *Seiler* beschlossen am 27. Dezember 1755, daß eines Meisters Witwe nur einen Gesellen halten dürfe. In einem besondern Falle wurde der Witwe Wirz am 22. April 1787 gestattet, vom Tage des Beschlusses an ein Jahr und ein Tag ihren Beruf zu treiben, nachher aber sich der Profession zu müßigen.²⁾

4. Die *Stümpler*, d. h. diejenigen, die das Handwerk nicht ordentlich oder wenigstens nicht vorschriftsgemäß gelernt, kein Meisterstück abgelegt und den andern Meistern „ins Handwerk pfuschten“, gaben auch zu Verhandlungen Anlaß.

Bei den *Müllern* galt es als Pflicht, durch Ausschaltung der Stümperkonkurrenz den Vorteil des Müllers zu wahren, wie dem Publikum die Gewähr zu bieten, es richtig zu bedienen.³⁾

In der *Gärtner-Handwerksordnung* vom 9. Juli 1738 wird verlangt: „Soll kein Meister einem Stümper oder Taunergärtner Ar-

¹⁾ Schneidern Prot. II, pag. 99.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 146, 206.

³⁾ Keller, R.: Mühlengewerbe, pag. 38.

beit, so den Meistern eigentlich zuständig, geben, und so sich einer vorfinden sollte, der solches täte, sollte derselbe für unredlich gehalten und erkannt werden (Art. 5).

Die Stümpler betreffend, so soll bei gegenwärtiger kleiner Anzahl der redlichen gelehrten Meister denselben zugelassen sein, alle Arbeit, so ihnen möchte anvertraut werden, anzunehmen, sollen aber auch nicht die geringste Befugnis haben, Junge zu lehren, noch Gesellen zu finden.

Wenn aber mit der Zeit die Anzahl der redlichen Meister also anwachsen würde, daß sie die Burgerschaft zu versehen genügsam erachtet würden, soll alsdann den Stümplern alle den Gärtnermeistern zuständige Arbeit (außer dem Zweien, Hagscheren und Ausschauen der im Freien stehenden Bäume) allerdings untersagt und verboten sein“ (Art. 10).

Bei den *Schneidern* heißt es schon in der Handfeste von 1425: „Wenn ein fremder Schneider herkommt, der unser Zunftrecht nicht empfangen hätte und Jemanden heimlich oder öffentlich arbeiten würde, derselbe soll von uns „gepfennt“ werden, nach Gestalt der Sache“ (Art. 2).

Bei den *Metzgern* geht die Klage über die Privatschlachtungen nicht nur darauf hinaus, daß an nicht bewilligten Orten solche stattfanden, sondern daß ungelernete Kräfte dies tun (1825).

Bei den *Drechslern* und *Wagnern* steht im Freiheitsbrief von 1691: „Fremde Stümpler sollen bestraft werden und ihnen das Werkzeug in Arrest genommen werden“ (Art. 8).

Die *Tischmacher* verlangen unterm 31. März 1593, daß die fremden Gesellen (Stümpler), die hin und wieder auf Schlössern arbeiten, vertrieben werden, „damit sie ihnen nicht die Speise von dem Maul abschneiden.“

Die im hiesigen Arbeitshaus beschäftigten *Strumpfweber* wurden aber nicht mit den Artikeln der Handfeste „beladen“, sondern davon befreit.¹⁾

Sogar bei den *Wirten* und Weinschenken sind die Stümpler erwähnt. Im Jahre 1593 wurden die Weinschenken vor Rat e vernommen, welche ohne Befehl der Weinschätzer und eigenmächtig den Wein teurer verkauften. Wenn sie die Stadt näch-

¹⁾ Handfeste der Strumpfweber 1764.

sten Herbst mit Wein wohl versorgen, werden die Stümppler abgewiesen.¹⁾

Zu den Stümpplern rechnen wir auch die aus andern Ländern vertriebenen *Exulanten*, die sich, wie sich die Schuhmacher-Ordnung von 1638 ausdrückt, „seit etlichen Jahren ohne unser Vorwissen zu Stadt und Land eingedrungen, auch ihr Handwerk öffentlich getrieben“. Obwohl die Zunft ein „christlich Mitleid“ hat, sollen sie zur Vermeidung allen Unfriedens entweder Gerber oder Schuhmacher sein und sich vor der Zunft stellen.

Die verschiedenen Handwerksordnungen wurden gelegentlich zurückgestellt, wenn es galt, die Interessen der *französischen Ambassade* mit denen der Handwerksmeister in Einklang zu bringen. Schon 1554 beschloß der Rat, während er sonst den „welschen Silberkrämern und Schmieden“ (Goldschmieden) nicht günstig gesinnt war, daß sie für den Ambassador und sein Gesinde arbeiten dürften. Besonders die Schneider standen in Verbindung mit dem Hof. Am 20. September 1729 und 17. Oktober 1786 wird einem Meister, der „das Glück gehabt, Ihro Excellenz, den königlichen französischen Botschafter zur Kundschaft zu bekommen — welches kein Burger bei 20 Jahren mehr genossen — autorisiert, ein Stück (einen Gesellen) mehr als sonst zu haben, so lange er den Hof zu bedienen habe“.

Schließlich setzte sich der *Rat* selber über alle Handwerksprivilegien weg, wenn das *öffentliche Interesse* in Frage stand. So beschlossen die Gn. Herren schon im Jahre 1506, daß es ihnen bei notwendigen Bauten freistehe, fremde Handwerksleute beizuziehen, und ein unbefugtes Strafurteil der Schmiedenzunft wird dadurch aufgehoben. Als im darauffolgenden Jahre die Zunft zu Zimmerleuten wegen Hingabe des Brückenbaues an einen auswärtigen Meister reklamierte, erklärte der Rat, daß er sich dadurch nicht gebunden erachten und trotz der Zunft das allgemein Nötige beschließen würden: „Meine Herren wollen durch keine Zunft verpänniget sein“. Noch 1519 beschloß der Rat, daß nach Möglichkeit die Arbeiten den hiesigen Zünften übergeben werden sollen, daß er sich aber vorbehält, sich im Bedarfsfalle nach andern Werkleuten umzusehen, wenn es im Interesse der ganzen Stadt ist.

¹⁾ R. M., pag. 97, 431, 438/439.

Die Folge der Privilegierung war eine rasche *Verminderung der Handwerker in der Stadt*, soviel wir wissen, vor allem im 18. Jahrhundert. Weil unter Umständen auch ein Bürger lange warten konnte, bis er Meister wurde — ausgenommen, wenn er seines Vaters Beruf ergriff — so zog es manchen jungen Mann in fremde Kriegsdienste oder in eine der Stellen der Republik.

Im Jahre 1779 frug der Rat die Zunft zu *Pfistern* an, ob eine solch große (!) Zahl von Bäckermeistern nötig sei und wie ein solcher Zustand in Zukunft zu vermeiden wäre. Gleichzeitig beschloß das Bott, daß kein Meister mehr einen Lehrknaben annehme ohne Vorwissen des ganzen Bottes. Die Frage verdichtete sich zum förmlichen Ratsbeschluß vom 4. Februar 1778: „In Betreff der allzu großen Anzahl Bäcker, darunter das arme Publikum allein leidet, sollen in der Stadt künftighin nicht mehr als zehn Bäckerstuben aufgerichtet werden. Bis auf zehn werden die Bäckermeister aussterben; kein Burgerssohn solle bis auf fernere Verordnung hin das Handwerk erlernen; die Lehrjungen und Gesellen werden erst alsdann eine Bäckerstube errichten und backen dürfen, wenn einer der geordneten zehn Bäckermeister mangelt, und alsdann werden sie jeder nach seinem Alter, da er in die Lehre getreten, als Meister angenommen werden.“¹⁾ Die Vorschrift konnte aber nicht von heute auf morgen angewandt werden, da sich noch junge Leute auf der Wanderschaft befanden, die vor Erlaß der neuen Ordnung das Handwerk vorschriftsgemäß erlernt hatten; solche Entscheide in den Jahren 1781 und 1783 fielen zu Gunsten der Petenten aus. Dagegen wird im Jahre 1791 das Verlangen eines Bewerbers von der Meisterschaft mit Berufung auf den Beschluß des Jahres 1778 abschlägig beschieden, und erst dann die Erlaubnis gegeben, als er verspricht, zu warten, „bis die Kehr an ihn komme“. Im Jahre 1793 wird einem Amanz Pfluger, der das Backen erlernt und sogar mit dem Bauen eines Backofens begonnen hat, ohne sich an die Ordnung zu halten, das Gesuch rundweg abgewiesen. 1795 erhält Friedrich Lüthi, der das Backen erlernt hat und sich in die Zunft einverleiben lassen will, die Erlaubnis, ein Zunftbruder zu werden; „er wird aber dasselbe Handwerk nicht treiben bis und solange von der heutigen Dispensation an zu rechnen nach der Satzung von 1778 die Kehre an ihn gelangen wird“

¹⁾ Pfistern Prot. II. R. M. 1778, pag. 91.

(siehe unten Seite 125). Im Jahre 1797 gelangten fünf junge Bürger, die das Bäckerhandwerk erlernt und ihre Wanderung vollendet hatten, an den Rat mit dem Gesuch, nun auch als Meister diese Profession treiben zu dürfen, da sich seit 1778 die Bevölkerung „ungemein verstärkt habe“; allein sie werden abgewiesen.

Von den *Müllern* wissen wir, daß sich in der Pfisternzunft neun „Lehenmüller“ befanden, deren Zahl selbstverständlich nicht vermehrt wurde.¹⁾

Bei den *Schiffleuten* wurde das „Laderprivileg“ im Jahre 1625 sieben, später nur vier Mitgliedern der Zunft verpachtet; jedenfalls wurde die Zahl der „praktizierenden“, verantwortlichen Schiffmeister immer stark beschränkt.²⁾

Die *Gärtner-Handwerksordnung* vom Jahre 1738 spricht in Art. 10 von der „gegenwärtig kleinen Anzahl der redlichen gelehrten Meister“, ohne daß eine bestimmte Zahl namhaft gemacht wird.

Die *Spengler* zählten in einem nicht genau festzulegenden Zeitpunkte im 17. Jahrhundert acht Meister; im Jahre 1711 sind es 42 geworden.³⁾

Bei den *Schuhmachern* ist die Zahl der Meister ebenfalls nicht genannt; dagegen wird in den Ordnungen der Jahre 1618 und 1638 verlangt, daß jeder Meister nicht mehr als zwei Stühle besetzen dürfe.

Bei den *Schneidern* wird mitgeteilt, daß in der Stadt im ganzen 14 Meister sitzen (1778).

In der *Metzgerordnung* von 1553/1617 wird verlangt, daß ein junger Meister wöchentlich nicht mehr als drei Haupt Kleinvieh metzge während eines ganzen Jahres und nachher wieder vor dem Rat erscheine, um zu vernehmen, ob man ihn bestätige oder abschaffe. Ferner sollen Vater und Sohn nicht miteinander gemeinsames Geschäft machen; auch soll kein Meister Gewalt haben, mehr als zwei seiner Söhne das Metzgerhandwerk erlernen zu lassen (Art. 15, 17, 18). Am 5. April 1780 beschloß der Rat nach Einsicht in den erstatteten Kommissionsbericht, daß künftig in der Stadt nicht mehr als fünf Stierenmetzger, vier Küh-

¹⁾ Pfistern Prot. II.

²⁾ Appenzeller, pag. 52.

³⁾ Aktenband. St. A.

metzger und acht Kleinmetzger sein sollen, zusammen 17, so daß die Zunft künftig niemanden mehr aufdingen, ledig sprechen oder zum Meister annehmen wird, bis diese Zahl erreicht ist. Die auf der Wanderschaft befindlichen Metzgerjungen sollen zwar in dieser Satzung nicht inbegriffen sein, so daß der wandernde Knecht Lüthi bei seiner Rückkehr als Meister eintreten kann. 1787 wurde beraten, ob man nicht auch diese Zahl noch reduzieren könne. Aus der Verhandlung des Jahres 1820 über die Bekämpfung der Konkurrenz vernimmt man, daß es damals neun Kleinmetzger gibt, deren Reduktion auf acht gewünscht wird.

Im Jahre 1797 gibt es in der Stadt zwei *Drechslermeister* und 1787 drei *Seilermeister*.

Die *Gerbereien* sind zu Stadt und Land beschränkt. 1684 wird bestimmt, daß in den vier innern Vogteien bestehen: im Bucheggberg: zu Messen, Aetingen, Bibern und Nennigkofen je eine; in der Vogtei Kriegstetten: zu Derendingen, Heinrichswil und Etziken. Die übrigen Gerber sollen einzig und allein bei den Vätern leben und verbleiben.¹⁾ Die vier Gerbereieinhaber des Bucheggbergs bekämpfen im Jahre 1792 die geplante Errichtung einer fünften, da schon jetzt im ganzen Gebiet zu wenig Lohe (Lau) aufzutreiben sei und die Handfeste dies nicht zugebe.

Nach der Revolution kam der Gedanke der Gewerbefreiheit, wenn auch stark eingeschränkt, zur Anwendung in dem Sinne, daß in der „Verordnung der Handwerker“ von 1810 und den „Allgemeinen Verordnungen über Handfesten und Handwerksgebräuche“ von 1812 keine ausdrücklichen Bestimmungen über die *Anzahl* der Handwerker zu finden sind. Daß der Gedanke aber doch noch vorhanden war, geht aus einem Ratsbeschluß vom 1. September 1817 hervor, wonach der Polizeirat den Gedanken erwägen soll, „ob nicht zum Vorteil des Publikums die Zahl der Handwerksmeister im allgemeinen vermindert und festgesetzt werden könnte“.

Die Ereignisse der Dreißiger Jahre brachten hier die durchgreifende Änderung, indem alle Privilegien fielen. Nach der Volkszählung von 1837 gab es in Solothurn folgende Handwerker:²⁾

¹⁾ Einlage in Prot. I der Gerberzunft.

²⁾ E. Kißling: Das Bevölkerungswesen der Stadt Solothurn seit 1692. Neues Solothurner Wochenblatt, I. Jahrgang, pag. 117.

-
- | | |
|-------------------|---|
| 1. Wirthen: | 77 Wirte und Pintenschenken.
6 Küfer.
5 Weinhändler. |
| 2. Pfistern: | 22 Bäcker.
8 Müller.
4. Zuckerbäcker.
2 Pastetenbäcker. |
| 3. Schiffleuten: | Angabe fehlt. |
| 4. Schmieden: | 5 Schmiede.
4 Goldschmiede.
1 Hammerschmied.
1 Feilenhauer.
1 Glockengießer.
2 Kupferschmiede.
3 Messerschmiede.
1 Zeugschmied.
4 Büchenschmiede.
3 Gürtler.
2 Nagler.
6 Spengler.
4 Schlosser. |
| 5. Webern: | 5 Weber.
2 Färber.
7 Gärtner. |
| 6. Schuhmachern: | 24 Schuster.
6 Sattler. |
| 7. Schneidern: | 23 Schneider.
3 Hutmacher.
2 Kürschner.
1 Knopfmacher. |
| 8. Metzgern: | 13 Metzger. |
| 9. Bauleuten: | 6 Drechsler.
6 Wagner.
4 Seiler. |
| 10. Gerbern: | 3 Gerber.
3 Lederhändler. |
| 11. Zimmerleuten: | 15 Schreiner.
4 Zimmermeister.
5 Maurer. |

- 4 Steinhauer.
- 6 Hafner.
- 4 Gipser.

Dazu 22 Krämer.

Schließlich sind noch die Bestimmungen der

Handwerks-Aufsicht und -Polizei

zu erwähnen. Sie betreffen in der Hauptsache vier verschiedene Gebiete:

1. Die Kontrolle durch die Regierung,
2. Den Schutz des Publikums,
3. Die Sicherstellung des Rohmaterials und
4. Das Verhältnis der Meister untereinander.

1. Die *Aufsicht* durch die *Behörden*, die im einzelnen Falle bestimmten Persönlichkeiten übertragen oder sogar der Zunft und ihren Organen delegiert werden konnte, ergab sich aus der ganzen Gestaltung des alten Wirtschaftslebens. Eine Reihe von Kammern und Kommissionen, die sich nach dieser Richtung betätigten, gehören zum Verwaltungsapparat des alten Solothurn, so die Zoll- und Kommerzienkammer, die Ökonomiekammer, die längere Zeit amtierten, während andere Gebilde nur vorübergehende Bedeutung hatten. Ferner bestimmte die Regierung die Oberaufseher über die Lebensmittel, nämlich das Fleisch-, Brot- und Mühlen-, Fisch-, Butter- und Weinwesen.¹⁾ In welcher Weise einzelne Zünfte besonders mit der Handwerksaufsicht in Kontakt traten, mag das Folgende zeigen.

Die Zunft zu *Wirthen* hatte mit drei derartigen Ämtern zu tun: den Weinschätzern, den Sinnern und den Einläßern. Wie sich Weinkauf und Weinhandel in der Praxis abwickelten, geht aus folgendem Mandat hervor:

„Jeder Bürger, der das Weingewerbe treibt, hat den Wein, den er an die Lende bringt, zu *verumgelden*, indem er von sich aus oder durch die Weinläßer dem Umgelter Mitteilung macht und sich in den Schatzrodel einschreiben läßt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Wein in Keller gelegt oder an Ort und Stelle verkauft worden ist; auch im letztern Falle ist das Umgeld zu entrichten.

¹⁾ Meyer, K.: Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, pag. 369.

Wein, ein Faß voll, zwei oder drei, den ein Burger zum Hausgebrauch in seinen Keller legt, ohne damit weiteres Gewerbe zu treiben, ist umgeldfrei.

Das Schatzgeld beträgt von jedem Landfaß zwölf Batzen, von jedem Ryffaß acht Batzen. Es betrifft Jeden, der an der Lendi Wein ablädt, den burgerlichen Hausgebrauch ausgenommen.

Wer Wein am Land ausschenkt, hat das *Umgeld* und von jedem Faß dem Einschätzer ein Maß zu entrichten. Die Einläßer haben die Anzeigepflicht gegenüber dem Weinschätzer und haben nach seinem Befehle Schatz- oder Umgeld einzuziehen.

Wer Wein ohne entschuldigende Ursache länger als acht Tage am Lande liegen läßt, er sei fremd oder heimisch, dem werden die Fässer hinausgeworfen werden, damit die neuen Schiffe ihren Platz innerhalb dem Gätter ebenfalls haben mögen.“¹⁾ (11. Dezember 1595.)

a) Die *Weinschätzer* werden zum erstenmal durch Ratsbeschluß vom 3. November 1506 erwähnt; es wurde auch beschlossen, man solle einen bescheidenen Teil auf die Landleute und Bürger legen. Am 2. August 1527 wurde den Weinschätzern am Land ein Eid auferlegt, Landfaß, Ryffaß und Elsäßer Fäßli an die Beylen zu schlagen und den Wirten ungeschätztes Einlegen zu verleiden. Am 15. Oktober 1539 kommt der Befehl an alle Vögte: Die Wirte sind bei einem Eide zu veranlassen, keinen Wein einzulegen, bis er geschätzt ist durch die Weinschätzer. So, ist zu hoffen, wird es mit dem „bösen Pfennig“ besser werden. Am 6. Februar 1581 kommt die Verordnung von Weinprüfern für die Weinschenken, die den guten Wein mit dem Stadtwappen bezeichnen, den mittelmäßigen aber hinausverkaufen lassen sollen; denn „Meine Herren gar nicht wollen, daß die Fremden den guten und ihre Burger in der Stadt den Ausschuß trinken sollen.“ In der Verordnung der Weinkammer vom 20./21. September 1740 ist u. a. geboten, daß die Weinschätzer den Wein zu versuchen und auf das Rathaus Proben hinzubringen haben.²⁾

¹⁾ Mandatenbuch, pag. 619 ff. Über den Weinhandel und -Transport auf der Aare siehe: Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 145—152.

²⁾ Ratsmanuale. Verordnung der Weinkammer 1740. Sol. Tagblatt 1908, pag. 131/132.

b) Die *Sinner* sind die Eichmeister, die alles Weingeschirr fleißig zu sinnen und auf jedes Gebinde das obrigkeitliche Zeichen zu brennen haben. Am 25. Oktober 1433 wurde vor dem Rat ein Streit über die Befugnisse der Sinner und Schifflente entschieden: „Wein, der das Wasser hinabkommt und aus einem Schiffe in ein anderes zu laden ist, oder auf das Land und auf Latten usw. gelegt wird, oder von da wieder zurück in ein Schiff, den sollen die Schifflente laden. Wein dagegen, der in der Stadt gekauft wird in Kellern oder am Ufer und den man in Schiffen laden sollte, den sollen die Sinner laden. Für die Arbeit wird ein Lohn zuerkannt.¹⁾ Am 28. März 1474 wurde der Wirthenzunft das Recht erteilt, dieses Sinneramt zu besetzen und die Fuhrleute zu bestimmen, also auch sonst ein Aufsichtsamt zu üben.²⁾ Eine Sinnerordnung, die wir nicht mehr besitzen, wird aus dem Jahre 1512 erwähnt.³⁾ Am 5. November 1561 beschließt der Rat ausdrücklich, daß die Sinner erst einlegen dürfen, wenn der Wein geschätzt ist; die Schätzung sollen die Sinner einziehen. Bei der Bestätigung des Wahlrechtes der Wirthenzunft sagt der Rat am 20. Juni 1571: „Die Weinsinner sind ihnen also wie vor altersher untertänig, das Recht der Obrigkeit indes vorbehalten.“ Weitere Bestätigung des Wahlrechts findet in den Jahren 1581 und 1586 statt. Am 14. September 1582 verordnet der Rat den Weinsinnern, wie früher, eine Beisteuer an das Seil.⁴⁾

c) Die *Einläßer* sind Unterbeamte des Umgelters oder Böspennigers, welche das Hinunterlassen der Weinfässer in die Keller, bzw. das Herausschaffen derselben besorgten, dabei Polizei über die Getränke ausübten und den Obern die Angaben über schuldigen Zoll und Verbrauchssteuer machten. Am 11. Juni 1664 sprach der Rat über das Begehren der Wirthenzunft, die Einläßer zu ernennen. Das wurde indes kaum gewährt; denn am 28. Februar beschloß der Rat: Der Zunft zu Wirthen ist die Präsentation der Einläßer künftig entzogen; der Rat wird die vakanten Stellen selbst besetzen,⁵⁾ was unterm 27. Februar 1679 ausdrücklich bestätigt wird. Dagegen beschloß der Rat am 10. Januar 1687, daß bei ledig werdenden Einläßerstellen der Wirthen-

¹⁾ Älteres Mandatenbuch 28/29. Sol. Wochenblatt 1845, pag. 89.

²⁾ Mandatenbuch I, pag. 10/11.

³⁾ Haffner II, pag. 200 b.

⁴⁾ R. M.

⁵⁾ Mandaten und Verordnungen III, pag. 111.

zunft das Vorschlagsrecht zustehe, nur soll sie dabei bedacht sein, für gute Präsenz zu sorgen und auf fleißigen Dienst der Einläßer zu dringen. Am 4. Mai 1691 wird dies wieder bestätigt.¹⁾

Die *Pfisternzunft* erhielt die Mitteilung vom „Eid der Brot- und Mühlegschauer“ im Jahre 1526, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Verordneten von beiden Botten zu den *Müllern* und den *Pfistern* sollen loben und beschwören, der Stadt Solothurn Nutz und Frommen zu fördern, ihren Schaden zu wenden, der Ordnung, so Meine Herren, Klein oder groß Rät, von der Müller und Pfistern wegen, zu Notdurft einer gesamten Gemeinde errichtet, zu leben, und nach Vermögen derselben, zu den vier Fronmessen oder fünf, so sie das notwendig bedünkt, zu den Geschirren, Pfistereien, auch dem Brot zu schauen, die so an der Ordnung säumig sind, darum zu strafen oder Meinen Herrn anzuzeigen, damit Meine Herren mit Strafe gegen ihnen mögen handeln und ihnen solcherweise niemals schonen, oder vorgedachte Meiner Herren Ordnung schwächen, weder durch Feindschaft, Lieb noch Leides willen...“

Die *Schiffleute* waren ebenfalls der staatlichen Aufsicht unterstellt. Das ganze Ladewesen ist nicht nur als Privileg, sondern auch als obrigkeitliches Regal zu betrachten, und im Namen der Obrigkeit hat der Hauswirt zu Schiffleuten, der nahe bei der Ländti wohnt, als Obmann zu funktionieren. Seit dem Jahre 1772 bestand auf Wunsch der Stadtbehörden die Einrichtung, daß die Zunft eine Barke samt Weidling an der Landungsstelle unterhalte, die im Falle von Unglücksfällen zur Hand sein sollten. Im Jahre 1793 werden diese Fahrzeuge im Interesse der öffentlichen Sicherheit einem besondern „Aufsichter“ unterstellt.²⁾

Bei den *Webern* der drei untern Vogteien vernehmen wir nur im Vorübergehen von den „Besichtigern“, die beim Auf- und Abdingen, bei Ausführung des Meisterstücks usw., in Funktion traten (1706).

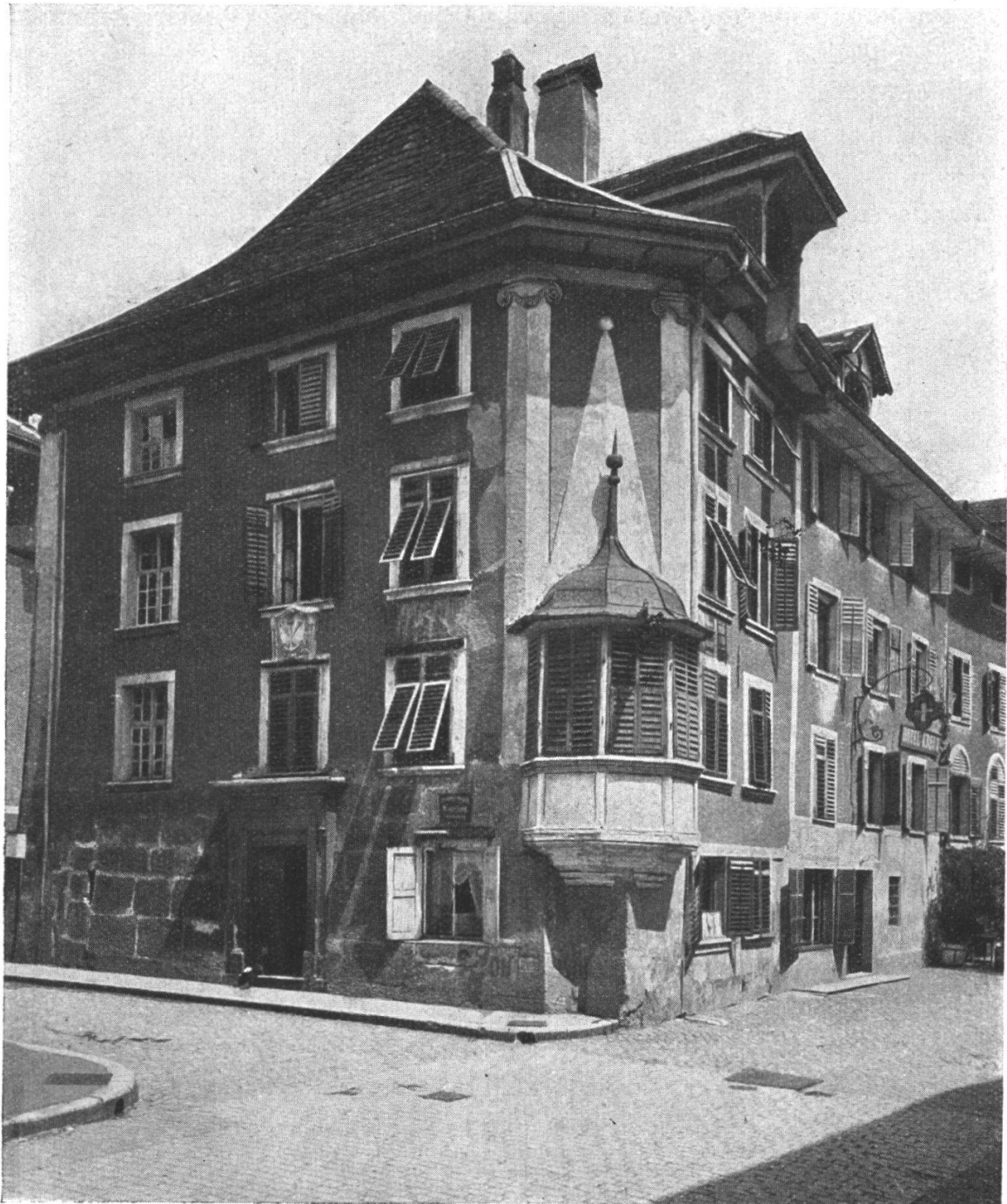
Dasselbe ist bei den *Schneidern* der Fall, die drei Meister zu diesen Funktionen ausscheiden sollen und im Jahre 1644 für die städtischen Meister auch die Institution der „Schätzer“ kennen.

¹⁾ Mandaten und Verordnungen IV, pag. 292. R. M.

²⁾ Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 53 und 129 f. R. M. 1531, pag. 111, erwähnt auch einen „Fischschauer“.

In ganz anderm Umfange ist bei den *Metzgern* vom Fleischschätzen die Rede. In der ersten uns bekannten Metzgerordnung von 1553 (erneuert 1617) heißt es u. a.: „Daß Niemand kein Haupt Vieh, so stumm ist, für der Bürger Zihl und March einher führen solle, es wäre denn Sach, daß er selbiges in seinem Haus wollte verbrauchen oder salzen. Daß Niemand kein finniges Fleisch weder in der Schaal noch vor der Schaal feil haben solle; welcher da der etwas handeln würde, derselbe soll Meinen Herrn und Meistern vier Pfund Geld und zwei Pfund Wachs unnachsichtlich verfallen sein. Daß welcher ein Schwein in die Schaal bringt, selbiges zu metzgen und zu verkaufen, derselbe einen unparteiischen Meister nehme, welcher dem Schwein eine Hamme aushin hauen solle. Befind er dann, daß kein Mangel vorhanden, sondern gerecht und ohne allen Fehler, soll er selbiges nach Handwerksgebrauch auswägen und verkaufen.“ Schon im Jahre 1593 ist eine eigentliche „Ordnung bezüglich des Fleischschätzens und Verkaufs“ erwähnt. Noch im Jahre 1798 verordnete die Verwaltungskammer, daß alle hier zum Schlachten verkauften Schweine der altüblichen „Beschau und Finnung“ unterworfen werden, wie denn auch die Gebühr nach wie vor zu entrichten ist. Die Zunft hat ihre „Schweine-Finner-Recht“ auszuüben (siehe unten Kapitel VI). Die im Staatsarchiv in lückenloser Reihe von 1647 bis 1789 vorhandenen „Metzgerordnungen“ enthalten alle die Bestimmung, die darauf ausgeht, für die öffentliche Gesundheit des konsumierenden Publikums durch Aufsicht zu sorgen. So soll der Großmetzger, wenn ihm sein Haupt Vieh abgeschätzt wird, das Abschätzungstäfeli anbringen. Dann ist eine besondere Bank einzurichten, auf welcher nach Anordnung des Fleischschätzers das abgeschätzte Fleisch hingelegt wird, mit dem von ihm bestimmten Preis. Auch der übrige Vollzug der Metzgerordnung im Hinblick auf die Konkurrenz anderer Zünfte ist dem Fleischschätzer übertragen.

Der *Gerberzunft* ist der Bezug des „Henselgeldes“ übertragen. Ähnlich wie in Bern — dort hatte sich eine besondere Kaufleutenzunft gebildet, die in Solothurn fehlt — lag den „Henselern“ oder „Hänselern“ ob: an den Jahrmärkten von Laden zu Laden zu gehen, die Elle und das Gewicht zu überprüfen, die Fehlbaren zu büßen, auch richtige Maße abzugeben. Überhaupt waren alle zu Markte gebrachten Verkaufs- und Handels-



Zunftthaus zu Schiffleuten im heutigen Zustand
(aus dem Jahre 1734).

gegenstände ihrer Aufsicht unterworfen. Auch zwischen den Jahrmärkten sollte der Hänseler sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt fleißig auf die fremden Krämer und Hausierer Acht geben, die Fehlbaren büßen und wenn nötig die Waren konfiszieren; ferner sollte er auf Einhalten der bestimmten Verkaufszeit an den Jahrmärkten achten, von allen einheimischen und fremden Krämern, welche zum erstenmal feilhielten, das Hänselgeld (Einsandsgeld) beziehen. Das Protokoll der Gerberzunft meldet unterm 18. Juni 1758: „Das Henselgeld betreffend, wenn fremde Gerber oder Kürschnermeister ihre Waren in hier verkaufen wollen, so sollen sie vorher drei Pfund feines der Zunft erlegen, ein Pfund für den jeweiligen Führer, ein für die Zunft und letztes für die hiesigen Gerber und Kürschner.“¹⁾

2. Der *Schutz des Publikums* betrifft vor allem die Qualität der gelieferten Arbeit, aber auch die Gestaltung des Lohnes.

Zahlreich sind im Lauf der Zeit die Mahnungen und Warnungen an die Adresse der *Pfisternzunft* zu richtiger Bedienung der Bürgerschaft. So 1556: „Ist geraten worden, mit den Pfistern zu reden, daß sie Brot Backen, daß sich die Bürgerschaft nicht beklagen müsse. Wenn sie nicht größeres Brot backen, so wird die Regierung die fremden Dorfpfister hineinlassen.“ 1557: „Die Pfister sollen unter Strafandrohung mehr backen.“ 1592: „Geraten, daß den Bäckern angezeigt werde, daß sie die Brote größer machen denn bisher, und daß sie die Amtsleute nicht aushudeln wie etliche tun, sonst gestraft werden.“ Im gleichen Jahre: „An die Müller und Bäcker, bessere Ware zu liefern.“ 1684 wird bei einer Klage gegen sie konstatiert, daß das Brotgewicht nicht gestimmt hat, was die Bäcker mit dem hohen Preise des Holzes entschuldigen. Noch vom 7. September 1812 stammt der Ratsbeschuß, daß das Hausieren mit Luxusbrot (Weggen, Züpfen etc.), wobei oft Veruntreuungen vorkamen, gänzlich verboten wird.²⁾

Die Zunftordnung von *Schmieden* vom Jahre 1591 enthält die kurze, aber vielsagende Bestimmung: „Welcher einem unter den Meistern etwas geben hatte auf sein Werk, es wäre Eisen, Stahl, Kohlen, Geld oder Geldwert, und ihm das nicht würde gemacht, so es einem Zunftmeister oder Statthalter geklagt wird, so haben sie Gewalt, ihm das zu bieten, in acht Tagen zu

¹⁾ Berner Taschenbuch 1862, pag. 27 ff. Gerbern Prot. I, pag. 184.

²⁾ R. M. Sol. Kantonsblatt 1812, pag. 100.

machen,, oder nachdem die Bitt ist und meiner Meister Erkenntnis“ (Art. 12).

Bei den *Webern* finden sich sozusagen wörtlich übereinstimmende Verordnungen in der Handfeste der Leineweber der drei untern Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg vom Jahre 1706 und in derjenigen der Strumpfweber von Olten, Gösgen und Buchsgau von 1764: „Soll keiner den Leuten nachlaufen, noch Jemand zu den Häusern beschicken oder auf kein Weis noch Weg, wie man sagt, Kunden bettlen. Welcher aber Lohnwerk annimmt, soll solches länger nicht als aufs längste ein halbes Jahr hinter ihm behalten, widrigenfalls, wenn solches zu klagen käme, soll derselige also verbessern ein Pfund und ferner alle Monat, die er länger mit zubringen würde, zwei Pfund. So aber Klagen kämen, daß ein Meister oder sein Gesind Lohnwerk verdirbt, sollen die jeweiligen Meister bei ihren Eiden verbunden sein, nach Besichtigung des Schadens um billige Belohnung den Schaden zu schätzen, und der, so den Schaden verursacht, neben Ersetzung des Schadens und Unkostens der Zunft verbessern ein Pfund. Wenn aber auch einer oder anderer Meister einen oder den andern Kunden mit dem Lohn dergestalt übernehmen sollte, daß solches der Kunde der Meisterschaft oder Zunft zu klagen nicht ermangeln könnte, so solle alsdann nach Besichtigung und Befindung, daß er ja über die Gebühr gefordert, der Lohn dem Kunden nach Billigkeit gemäßigt und der Zunft heimgefallen sein. Es soll auch ein jeder Meister sein recht, gut und just Gwicht und Elle haben, widrigenfalls derselbige hinwider handelte, von der Zunft ausgeschlossen und ohn vorweisenden Schein, daß er seine Gebühr dem Amtmann entrichtet, nicht wieder angenommen werden.“¹⁾

Bei den *Schuhmachern* kommt im Jahre 1559 das interessante Gesuch zum Vorschein, wonach sie verlangen, daß sie „nach altem Recht“, wenn sie Einem auf der Stör (im Haus) gearbeitet haben, über den bestimmten Lohn der Schuhe von jeder Gattung Leder ein bestimmtes Maß Leder erhalten. Der Rat fand aber, dies sei für die Bürgerschaft eine Beschwerde, und ersuchte die Zunft, davon abzustehen, wobei die Zunft des obrigkeitlichen Wohlwollens versichert wird.

¹⁾ Handfeste 1706, Art. 10—11, 16—18. 1764, Art. 10, 15—17.

Genauerer vernehmen wir wieder bei den *Schneidern*, bei denen der Rat schon am 21. November 1589 wünschte, daß keiner unter ihnen mehr, aber wohl minder nehmen möge. „Und soll der Tuchleute halb auch etwas Einsehen geschehen, und so die Schneider hinfür den Kunden werken oder stören wollen, ein Meister sechs, ein Meisterknecht drei und ein gemeiner Schneidknecht oder Lehrbub allein zwei Batzen zu Lohn haben, und sollen ihr Tagwerk von der alten Fasnacht hin bis Michaelis am Morgen um 5 Uhr anheben und Abends um acht enden (Sommer), und dann von Michaelis bis wieder zur alten Fasnacht (Winter) Morgens um die sechs anfangen und um die acht Abends enden“.

In den „Satzungen und Taxen der Schneider“ vom 29. Juli 1644¹⁾ lesen wir: „Erstlich, daß hinfür die Meister, die in ein Kundenhaus arbeiten, nicht mehr vom Stück, wie bisher geschehen, sollen heuschen noch fordern, sondern sich neben Speis und Trank ein Meister mit fünf Batzen und dann für einen Knecht zehn Kreuzer Geld und einen Lehrjungen fünf Kreuzer täglich zufrieden sein. Die Meisterknecht, Lehrjungen sollen auch fleißig, wie es sich gebührt, arbeiten und zu rechter gebührender Stund auf und ab der Stör gehen. Und soll also von einem köstlichen Ornat von fünf Stücken mit dem Antependio 15 Pfund, von vier Stücken 13 Pfund, von einem schlechten zehn Pfund — diese Taxe ist aufgehoben und jeder Partei freigestellt, selbiges im Haus machen zu lassen oder selbst mit dem Meister zu traktieren. Das gleiche gilt von der Anfertigung des Hochzeitskleides (ein köstliches bisher zwölf Pfund, ein schlechtes sechs Pfund, die köstliche Kleidung der Hochzeiterin zwanzig, die schlechte sechs Pfund).“ Weitere Taxen werden erwähnt von einem seidenen Kragenrock, von einem tuchenen mit und ohne Schnüre, einem wollenen Mannskleid mit und ohne Schnüre, einem gefütterten und einfachen Mantel, Ärmel, Fürtuch, Scheuben samt Göller mit Samt besetzt. „Und soll ein Meister nicht mehr Arbeit nehmen, als er mit seinem Gesinde zu fertigen mag. Er soll die Arbeit in seinem Hause nicht länger als zwei Monate aushalten.“ Bei verderbter Arbeit wird diese vor das Bott gebracht, von den Meistern abgeschätzt und der Ersteller gebüßt.

¹⁾ Schneidern Prot. I, pag. 42.

Bei den *Metzgern* handelte es sich immer wieder um das Bestreben des Rates, eine gesunde Preispolitik durchzuführen, wobei auch auf die Qualität des gelieferten Fleisches geachtet wird. So erwähnen wir einen Ratsbeschluß vom Jahre 1574, „daß infolge Mangels an Lamm- und Schaffleisch erlaubt wird, den Lamms-Viertel ganz und ausgewogen zu verkaufen, bis die Sache besser wird; doch sollen sie Niemanden weder mit Kuttlen, Würst noch anderm Fleisch zwingen, sondern Jedem geben nach seinem Wunsch; wenn sie darin fehlen, wird man sie an der Zunft strafen.“ Im Jahre 1586 wird ihnen befohlen, keinen Aufschlag zu machen; dagegen soll die Bürgerschaft die Metzger auch bar bezahlen. 1594 heißt es klipp und klar: „Wenn die Metzger das Mandat halten, so kann man sie bei ihrer Rechtsame bleiben lassen, wo nicht, ihnen die Bänke umzukehren und die Zunft zu strafen“. Aus der Reihe der „Ordnungen und Taxen des Fleisches“ (1647—1789) erwähnen wir als Beispiel den betreffenden Passus der Ordnung von 1732/1733:

„Erstlich soll das zu dieser Zeit vom besten und im Stall gemästete Mastvieh das Pfund ausgewogen werden per 4½ Kreuzer, das Mindere 4 Kreuzer, das schlechte aber der Schätzung unterworfen sein. Das beste Kuhfleisch vier Kreuzer, das Mindere 3½ Kreuzer.

Des Weidviehs halber läßt man es für diesmal dahingestellt sein, bis unsre Gnädigen Herren dem Lauf und der Zeit nach solches taxieren werden. Das Mindere eint und anderer Gattung Fleisches solle der Abschätzung unterworfen sein.

Die Großmetzger sollen die Köpfe schönen, die Rindermäuler und Füße aber sollen sie ganz verkaufen, und sollen von den Eingeweiden zu dem Fleisch anderes nichts als die Lebern, das Herz und Nieren gewogen, das übrige aber besonders verkauft werden.

Daß auch jedem Kunden alles das, so sie in die Wagschüssel legen, es seien Bein oder anderes zugeben und zukommen zu lassen, verbunden sein, aber nicht befugt sein sollen, das Unschlitt außer Ihr Gn. Stadt und Landschaft zu verhandeln ...“

Die Preise für Schaf-, Geiß-, Gitzi-, Kalbfleisch usw. sind alle vorhanden.¹⁾

¹⁾ Metzgerordnungen S. A. Siehe auch: Die Metzgerrevolution in Solothurn (im Jahre 1783), ein Sturm im Glase Wasser, von J. A. A. Solothurner Kalender 1861, pag. 40.

In Bezug auf die *Zimmerleute* beschloß der Rat unterm 30. Mai 1650, daß im Falle einer etwas zu verdingen hat, er es den hiesigen Meistern anbieten solle; „wenn alsdann der Meister unbescheidenlich fahren täte, selbiges einem Fremden zu verdingen zugelassen sein solle, und wenn alsdann der hiesige Meister das Verding um den Preis, wie man mit dem Fremden übereinkommen, auch zu machen begehrte, kann es ihm wohl gegeben werden“ — also eine deutliche Preisregulierung der Einheimischen durch die Fremden, unter Aufsicht des Rates.

Die *Maurer* und *Steinmetzen* haben in ihren Artikeln von 1742 die bedeutungsvolle Vorschrift: „Keiner soll mehr denn einen Neubau auf einmal annehmen“ (Art. 15).

3. Die *Sicherstellung* des *Rohmaterials* erforderte für verschiedene Handwerke die Aufmerksamkeit der Behörden.

Die *Gerber* haben für ihren Beruf große Mengen von *Lohe* nötig, so daß es wohl verständlich ist, wenn wir zwischen den Gerbern der Amteien Falkenstein und Bechburg und denjenigen von Olten von einem Konflikt hören, indem sich die eine Partei verkürzt glaubt.¹⁾ Ferner beschwerte sich die Gerbermeisterschaft unterm 11. März 1816, daß die Verfügung vom 14. Februar 1814, wonach das eichene und rottannene Bauholz in den Staats-, Gemeinde- und Rechtsamewaldungen erst im Frühjahr gefällt werden solle, zu wenig nachgelebt werde.

Häufiger sind die Verhandlungen über den Aufkauf der rohen *Häute*. Im Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien wie in dem der äußern Vogteien vom Jahre 1683 heißt es: „Weil zu Klagen kommen, daß teils Metzger, teils Andere sich unterfangen, zum Nachteil der Gerber die rauhen Häute aufzukaufen, mit denselbigen und dem Leder Fürkauf zu treiben, so haben wir die Erklärung gegeben, daß die Metzger zu Stadt und Land den Gerbern keinen Eingriff tun, sondern bei ihrem Handwerk einfältiglich verbleiben, auch keineswegs die rauhen Häute zu erhandeln und damit Fürkauf zu treiben befugt sein sollen, wobei allen denjenigen, die eigen Vieh haben, unbenommen sein solle, viel oder wenig Häute gerben zu lassen, was der Nutzen zum Hausbrauch fordern mag.“ Es war aber auch möglich, daß die Gerber zu viel Häute hatten. Im Jahre 1795 teilt Christoph Gritz, Rotgerber in Solothurn, mit, daß er die

¹⁾ R. M. vom 8. April 1794.

halben Häute bei den Metzgern erstanden habe, sie aber den Schuhmachern nicht verkaufen könne, da sie ihr Leder aus dem Ausland beziehen, so daß er nun 60—70 verarbeitete Häute habe. Joseph Brünner von Balsthal fügt bei, daß auswärtige Gerber ihr Leder ins Land verkaufen, da die rohen Häute im Ausland billiger seien; er habe 70 Zentner gegerbte und 300 ungegerbte schwere Häute. Die Metzger ihrerseits wehren sich, im Verkauf gehemmt zu sein. So beschloß der Rat am 22. Juli 1795: Die Gerber dürfen $\frac{1}{3}$ ihrer schweren Häute, die Metzger $\frac{1}{3}$ ihrer rohen Häute ins Ausland abliefern, mit dem Vorbehalt, daß sie eine oberamtliche Bescheinigung über ihren Vorrat der Zollkammer überweisen, auch die Bestimmungsorte genau angeben.¹⁾ Noch im 19. Jahrhundert, unterm 21. Februar 1822, hatte sich der Rat mit diesem Häute-Verkauf zu befassen.

Ferner kommt in Betracht der *Lederhandel*. In der Ordnung der städtischen Gerber und Schuhmacher vom 18. August 1638 stehen die Bestimmungen:

„4. dieweil wir erfahren, daß etliche unserer Burger, welche so gar des Handwerks nicht erfahren, von Fremden Leder, Stiefel, Schuh etc., erkauf und damit ein Monopolium und Fürkauf getrieben, als tun wir dasselbe gänzlich verbieten, wollen auch nicht unterlassen, diejenigen, so hinwider täten, nach unserer Erkenntnis und der Gebühr abzustrafen.

5. gefällt uns, daß kein Gerber gewärchet oder gebraucht Leder, auch kein Schuhmacher rauhe Häut aufkaufe, ausgenommen, da Einer solche an eine Schuld nehmen müßte.“

In den Handfesten der Schuhmacher und Gerber der äußern und untern Vogteien vom Jahre 1683 ist zu lesen: „Sintemal von den Gerbern geklagt wird, daß Niemand, der das Handwerk nicht kennt, fremdes Leder aufkaufe und damit Handel oder Gewerbe treiben dürfe, wobei auf bestimmte Vorkommnisse berufen wird, wird beschlossen: daß unsre Bürger an öffentlichen Jahrmärkten für ihren Hausbrauch zu kaufen belieben, auch außer den Märkten für ihren Hausbrauch dürfen Leder kommen lassen, aber keinen Kauf damit treiben.“ Daß diese Bestimmungen auch vollzogen wurden, erfahren wir u. a. aus dem Beschluß des Gerber-Botts vom 1. September 1768, indem eine Frau Reinhard, die an der Zurzachermesse Trockenleder gekauft hatte, um damit zu han-

¹⁾ Akten St. A.

deln, auf Anzeige der ansässigen Gerbermeister nach Gesetz gebüßt wurde.¹⁾ Bei der Rechnungsablage des Hauswirts am 27. Dezember 1780 kam zum Vorschein, daß der Hauswirt einen großen Betrag (900 Pfund) unter Ausständen hatte, dies vor allem deshalb, weil der Handel mit der Weißgerberei stockte und die Waren ihren Abgang nicht hatten; die künftige Zurzachermesse sollte Besserung bringen.²⁾

Die *Schuhmacher* sollen aber nach der Verordnung vom 18. August 1638 auch keinen *Schuhhandel* treiben. Hier ist ferner beizufügen, daß gerade die Schuhmacher über die Verwendung des Materials Vorschriften erhielten. Im Jahre 1740 befaßte sich der Rat mit der Tatsache, daß in letzter Zeit statt des gewöhnlichen schwarzen Leders zu Stadt und Land das sogenannte Grünschleder aufgekommen ist, bei dessen Verwendung viel Geld außer Landes geht, das zugleich auch weniger dauerhaft ist. Zwei Monate noch dürfen die Schuhmacher das vorhandene Material verarbeiten; aber es muß schon im gleichen Jahre zugunsten der Schuhmacher der drei Birs-Vogteien eine Ausnahme gemacht werden, die dort ihre äußern Kunden, aber ja nicht die Bevölkerung des Landes, bedienen dürfen.³⁾

Drechsler und *Wagner* einerseits, *Zimmerleute* und *Schreiner* andererseits, brauchen für ihr Handwerk bestimmte Mengen *Holz*. Dafür wollte der Rat auch sorgen. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft vom 23. Januar 1691 steht ein Artikel über „Holzfrevel“: „So Jemand in den laut Brief vom 3. Oktober 1638 gnädig erlaubten Wäldern und Hölzern sich schädlich beholzen und das für Wagner und Drechsler passende Holz umhauen wird, so wird er gebüßt, um fünf Pfund von jedem Stock, wovon die Hälfte der Zunft zufällt: Elmigs, Eschen, Ahorn, Mehlbaum, junge Buchen.“ Andererseits, um richtige Ordnung halten zu können, beschließt der Rat am 24. Februar 1584, es solle ernstlich mit den Zimmerleuten geredet werden, daß sie ohne Erlaubnis kein Holz hauen, bei zehn Pfund Buße, erneuert am 11. Januar 1585 und 26. August 1588.

Die *Schmiede*, so vor allem die Hufschmiede, aber auch alle andern „Feuerarbeiter“ der Schmiedenzunft, beklagen sich, daß

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 225.

²⁾ *ibid.*, pag. 292.

³⁾ Akten St. A.

die Bucheggberger die *Kohlen*, für sie unentbehrlich, außer Landes liefern und dadurch verteuern, ferner daß, sobald Buchen- oder Tannen-Mischelkohle auf dem Chantier sich befinde, der Kohlenausmesser die „fremden Schlosser und Schmiede“ bevorzuge, während sie sich mit dem Auswurf oder Kohlenstaub begnügen müßten.¹⁾

Die *Metzger* sollen mit dem Aufkaufen des *Viehs* nicht zu weit gehen. Andererseits wird ihnen in der Mutten ein Weidrecht eingeräumt, damit sie das Vieh, das zum Schlachten bestimmt ist, weiden können.²⁾

4. Das *Verhältnis der Meister* untereinander gehört auch zur Handwerks-Aufsicht.

In der Handfeste der *Leineweber* der drei untern Vogteien vom Jahre 1706 und derjenigen der Strumpfweber von Olten, Gösgen und Buchsgau vom Jahre 1764 steht wörtlich übereinstimmend folgender Passus:

„Es soll auch derjenige, so Lohnwerk annimmt, keinem andern Meister solches zu werken geben, er habe denn dessen durch die Meister Bewilligung erhalten, sonst verbessert er ein Pfund.

So aber ein Meister dem andern sein Gesind abzieht, der soll der Zunft verbessern ohne Gnad ein Pfund und dann ein Jahr lang soll ihm Knecht zu halten nicht befugt sein.

So soll auch derjenige Knecht seinem Meister, zu dem er sich begeben will, anzeigen, wo er zuvor gearbeitet, alsdann soll der Meister schuldig sein, wenn der Knecht keine Kundschaft aufzuweisen hat, denjenigen Meister, so er auch in dieser Zunft begriffen, zu befragen, ob ihm solches gefällig sei oder nicht.“³⁾

Die Handfeste der *Schneidernzunft* von 1425 bestimmt:

„Keiner soll dem andern seine Kunden abziehn; keiner soll der Andern Arbeit schelten, ausmachen noch abdingen.“

Die Ordnung und Handfeste der *Schuhmacher* von 1483 bestimmt in Art. 10: „Welcher einen Kunden hat, der ihm um Schuhe zu tun ist, derselbe von ihm zu einem andern kommt, der vor genannt Meister aber noch nicht von ihm bezahlt wäre, und dem andern den Kunden verbütte, bis er ihn vermögte und zahlte,

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 263—265. III, pag. 55.

²⁾ R. M. vom Jahre 1559 und 24. Mai 1617.

³⁾ 1706, Art. 12—14, 1764, Art. 11—13.

der andere Meister ihm über das Verbot wärchete und Schuhe gäbe, der ist verfallen vier Pfund ohne Gnad.“

Bei den *Metzgern* kommt auch die Konkurrenz beim Viehhandel in Frage. Die Metzgerordnung von 1553/1617 bestimmt Folgendes:

„6. So einem Meister ein Kalb verheißen, selbiges zu bestimmter Zeit abzuholen, inzwischen aber ein anderer Meister ihm selbiges abzieht, soll zwei Pfund Gelds meinen Herrn und Meistern verfallen sein. Geschehe aber solches mit dem großen gehörnten Vieh, sollen meine Hrn. und Meister den Fehlbaren nach ihrem Belieben und nach Gestaltsame des begangenen Fehlers abzustrafen haben.

7. daß, welcher in dem kleinen oder großen Vieh ein Fürkauf treiben würde, denselben meine Herren und Meister, nach Gestaltsame des Fehlers, was sie darüber erkennen, abzustrafen und zu büßen haben sollen.

9. daß kein Meister dem andern zwischen dem gedingten Jahr seinen Knecht oder Magd, bei zwei Pfund Buße, abdingen solle. Item, daß zwischen dem Jahr keiner dem andern die Bänk solle abdingen. Würde aber ein Meister dem andern in Kauf fallen, soll er gleichfalls zwei Pfund Gelds einbüßen ohne Gnad. Ging aber ein Meister von dem Vieh, mag ein anderer wohl hinzutreten und selbiges kaufen.“

Die *Hufschmiede* beklagten sich im Jahre 1794, daß zu ihrem Nachteil die Steinhauer und Maurer in der Steingrube Esse und Schmiede einrichteten und darin ihr beschädigtes Werkzeug reparierten, obschon durch Ratserkenntnis vom 26. Februar 1777 einem bürgerlichen Steinhauer die Einrichtung einer solchen Schmiede verboten sei.¹⁾

Daß es nicht immer leicht war, zwischen den einzelnen Zünften und Handwerken die richtige *Abgrenzung* vorzunehmen, zeigt eine Anzahl von *Streitigkeiten*, die zu Entscheiden der Behörden Anlaß gaben. Der Rat sieht sich am 15. September 1701 veranlaßt, allen Zünften mitzuteilen, daß man sich bei allen Differenzpunkten in Handwerksfragen direkt an die Zunft und ihre Leitung und nicht an außenstehende Persönlichkeiten zu wenden habe. Appellationsinstanz ist natürlich der Rat selber.

¹⁾ Schmieden Prot. II, pag. 263—265.

Die *Wirte* werden auf der einen Seite schon im Jahre 1532 von den *Pfistern* beklagt, „daß sie auf dem Markte backen“. Am 18. Mai 1661 erhalten alle Wirte und Hauswirte den strikten Befehl, ihren Gästen kein anderes als Pfisternbrot aufzustellen. Im Jahre 1737 beklagten sich die sämtlichen Pastetenbäcker der Stadt über den Wirt zu Schifflenten, der ihnen starken Schaden zufüge. Auf der andern Seite kommen die Klagen gegen die Wirte von Seiten der *Metzger*, was z. B. noch am 30. Mai 1825 zum Entschcheid führt, daß die Wirte angehalten werden, ihren Fleischbedarf bei den hiesigen Metzgern und in der öffentlichen Metzgerhalle einzudecken. Bei den *Schneidern* kam die Klage in erster Linie von den *Wollwebern*, so daß der Rat am 27. November 1613 entschied, daß die Wollweber bei dem Ausmessen ihrer Tücher verbleiben sollten und die Schneider sie darin unangetastet lassen müssen. Was aber das Tuchscheren anbetrifft, so sollen sie sich dessen „müßigen“. Eine Reibungsfläche entstand im Jahre 1700 zwischen Schneidern und *Gerbern*, die ebenfalls „etliche Handelsschaft mit Leinwandschneiden trieben und bei Elle verkauften“. Es ist auch wohl verständlich, daß die *Schreiner* in Konflikt geraten mit den *Gläsern*, die zudem nicht zünftig sind, sondern der St. Lucas-Bruderschaft angehören. Immerhin scheint man sich einem Entschcheid vom 21. September 1818 zufolge friedlich dahin geeinigt zu haben, daß die Glasermeister — einer alten Übung entsprechend — zugleich mit ihren Verrichtungen jene der Verfertigung der Fensterrahmen verbinden, was ihnen in aller Form vom Rat auf Antrag des Polizeirats erlaubt wird. Einen eigenartigen Beschluß faßte der Rat am 19. März 1596, als er den *Zimmerleuten* verbot, künftig noch Gartenhäuschen zu machen, da dies offenbar das Privileg der *Schreiner* war.

Wenn die städtischen Zünfte unter Protektion der Regierung darauf ausgingen, die Stadt von der Konkurrenz der Landschaft zu befreien, so konnte es sich nicht bloß darum handeln, handwerkspolizeiliche Bestimmungen, Verbot der Märkte usw. zu erlassen, sondern es galt, auf dem Land besondere Organisationen zu schaffen, die im Einverständnis mit Regierung und städtischen Zünften dafür sorgten, daß auch außer der Hauptstadt richtige Ordnung gehalten werden konnte. Dafür sorgten die

Meisterschaften der Landschaft.

Das solothurnische Gebiet steht hier nicht allein. Die benachbarten Kantone Bern, Luzern, sowie Freiburg zeigen die nämliche Entwicklung.¹⁾ Aus den erhaltenen „Ordnungen“ geht hervor, daß ihr Zweck ein rein wirtschaftlicher ist. Die Initiative geht überall von den Handwerkern selbst aus, während die „Gnädigen Herren“ die Aussteller sind. Alle Elemente, die wir sonst nur bei städtischen Zünften zu sehen gewohnt sind, finden sich vor. Genau die gleichen, vielleicht leise gemilderten Bestimmungen über Lehrzeit, Wanderjahre, Meisterschaftsprüfung, Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Meistern, Korporationszwang, Regulierung der Produktion usw., finden sich auch hier. In den Kantonen, in welchen das oligarchische Regiment sich entwickelte, war es nicht möglich, eine derartige Zentralisation durchzuführen, so daß das ländliche Handwerk einfach den städtischen Institutionen subordiniert worden wäre. Die ländlichen Handwerker verlangten und erhielten ihre Organisationen sozusagen parallel den städtischen Zünften, mit denen sie immerhin durch leisen Kontakt verbunden blieben. Die Regierung konnte auf diese Weise, ohne ihr Interesse zu schädigen, dem Volke neben der landwirtschaftlichen Betätigung in kommerzieller und gewerblicher Hinsicht weitgehendes Entgegenkommen und freie Bewegung gewähren.

Wie ohne weiteres zu verstehen ist, bildeten sich die ländlichen (d. h. nicht-stadtsolothurnischen) Meisterschaften nicht überall gleich aus. Während die Handwerke mit starker Besetzung, wie vor allem Schmiede, Weber, Schuhmacher, Schneider, Bauleute, Gerber und Zimmerleute im Bucheggberg, Wasseramt, Gäu, Niederamt und Dorneck-Thierstein recht bedeutsame Organisationen schufen, finden wir die Schiffler und Metzger ausschließlich in Olten, als dem Mittelpunkt des „untern Kantonsteils“.

Wir lassen die einzelnen Meisterschaften der Reihe nach folgen:

Die *Wirte* und *Weinschenken* werden in Olten, wenn auch nicht ausdrücklich als Meisterschaft, so doch in innerem Zusammenhang erwähnt. 1580 sind drei Herbergen, 1581 vier Wirtschaft-

¹⁾ Diese allgemeinen Bemerkungen nach: Georg Felix Bein: Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Meisterschaftsverbände, pag. 9—24.

ten als zu dulden erwähnt. Später gibt es sechs Tavernenwirtschaften, neben welchen schon seit früher Zeit sogenannte Zapfen- oder Schenkwirtschaften bestanden, mit denen beständig Reibereien ausgefochten wurden, da die letztern zu berechtigter Klage oft Anlaß gaben.¹⁾

Die Meisterschaft der *Bäcker* ist in Olten und der Herrschaft *Falkenstein-Bechburg* bezeugt.

Damit die Handwerksbräuche in Olten gut gehandhabt werden, wird im Jahre 1742 ein „Projekt“ aufgesetzt, nach welchem die Mitglieder der Meisterschaft unter der Leitung eines Führers jährlich zur Erlegung des Neujahrbatzens zusammentreten. Das Auf- und Abdingen der Lehrjungen geschieht zunächst, um das gute Einvernehmen mit Solothurn zu beweisen, auf der Pfisternzunft. Zwei Jahre später mußten die Oltner bereits mit Nachdruck zur Entrichtung des Neujahrbatzens gemahnt werden.²⁾ Am 10. Oktober 1781 stellten die Oltner Bäcker das Gesuch, es möchte zur Förderung der „bürgerlichen Privilegien“ die Anzahl der Bäcker festgelegt werden. Damals wurde die Meisterschaft noch mit diesem Begehren „zur Ruhe gewiesen“. Aber schon am 24. September 1785 wurde die Zahl der in Olten wohnenden und praktizierenden Bäcker auf fünf festgesetzt. Der Rat beschloß in einer Streitsache unterm 8. Oktober 1794 ausdrücklich, sich an dieses Verbot zu halten und bedeutete dem Betreffenden, daß er zu warten habe, bis die Kehre an ihn komme.³⁾ Die Landmeister aus den Herrschaften Falkenstein und Bechburg beschwerten sich am 24. Januar 1745 über die Bäcker von Egerkingen und Kestenschholz, daß sie in der Klus, in Balsthal und Mümliswil Brot haussierten, was verboten wird.⁴⁾ Die sämtlichen im Thal wohnenden Bäckermeister widersetzten sich der Aufnahme eines gewissen Friedrich Lüthi zu Balsthal, so daß dieser genötigt wird, den unbefugter Weise aufgesetzten Backofen innert 14 Tagen wieder abzurechen und gänzlich wegzuschaffen.⁵⁾

Neben der Meisterschaft in Solothurn (siehe auch oben Seite 174) gab es eine solche der *Schiffleute* in Olten, in der nach einem vom 31. Mai 1708 datierten Vertrag nur sieben Mit-

¹⁾ Ed. Zingg: Die alten Wirtshäuser in Olten (V. J. z. Schw., Bd. I).

²⁾ Pfistern Prot. II, 1742, 1744.

³⁾ R. M. 1781, 10. Oktober; 1794, 8. Oktober und 10. November.

⁴⁾ Pfistern Prot. II.

⁵⁾ R. M. 1794, 13. August, 22. Oktober.

glieder sein sollten. Die Mitgliedschaft vermochte sich vom Vater auf den Sohn zu vererben. Am 25. Januar 1758 beschloß der Solothurner Rat die Teilung der Schifffahrt in acht Teile. Der vom 20. Oktober 1771 stammende Schifflente-Bürgschafts-Vertrag bringt dann aber wieder die Aufzählung von sieben Meistern. Die Arbeit der Oltner Schifflente bestand in erster Linie im Salztransport, und gelegentliche Klagen über die Lässigkeit der Ausführung — bei der starken Konkurrenz mit Wagenfuhr — fehlen nicht. Die Schiffsmeisterfrage der Oltner Schifflente beschäftigte die Behörden noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit den Solothurner Schifflenten wurden im Jahre 1770 Verhandlungen geführt zur bessern Besorgung der Schifffahrt; die Solothurner geben den Oltnern auf sechs Jahre 600 Pfund ohne Zins, müssen die Schuldner dann aber 1785 betreiben, so daß das Verhältnis der beiden Gesellschaften, das zudem durchaus lose gewesen sein muß, wenig erfreulich erscheint.¹⁾

In das Gebiet der *Schmiedenzunft* gehört die „Bruderschaft der Schmiede, Wagner und Dreher“ aus den Herrschaften *Olten* und *Gösigen*, deren Bruderschaftsbrief vom 14. März 1642 datiert ist, und die „lobliche Zunft der Meister des Schmid, Schlosser, Büchsenmacher, Neppermacher und Degenschmide“, deren Bruderschaftsbuch vom Jahre 1696 stammt.²⁾

Ferner stellte der Rat unterm 15. Mai 1620 den *Keßlern* (Spenglern) der Vogtei *Kriegstetten* einen Freiheitsbrief aus, den diese vor allem deshalb verlangt hatten, weil fremde herumstreichende Keßler ihrem Beruf unliebsame Konkurrenz bereiteten.³⁾

Wohl die meisten Verhandlungen betreffen die Meisterschaftsverbände der *Weber*. Am 31. Januar 1601 erschienen Rät und Ausschüß der Zunft zu Webern vor dem Rat, weil einige Weber aus der Vogtei *Kriegstetten* wünschten, in die Zunft aufgenommen zu werden. Da diese Aufnahme die ziemlich bedürftigen Bewerber zu teuer zu stehen käme, soll darauf gesehen werden, „wie ihnen beiderseits geholfen werden mag“. ⁴⁾ Die Lösung war die Bildung einer eigenen Meisterschaft, von der das Bürgerarchiv die „Rechtssame“ mit dem Datum vom 2. Juli 1662 enthält.⁵⁾ Am 24. Februar

¹⁾ Näheres siehe: Appenzeller: Binnenschifffahrt, pag. 26—33.

²⁾ Näheres siehe: G. Wyß: Die St. Elogi-Bruderschaft, pag. 11 ff.

³⁾ Miss. Cop.-Buch, Bd. 61, pag. 114.

⁴⁾ R. M. 1601.

⁵⁾ B. A. Urkunden verschiedenen Inhalts Nr. 17.

1747 beriet das Webernott über die Frage, warum die Landmeister der Kirchhören Äschi, Kriegstetten und Deitingen mehr bezahlen müssen als die, welche hierseits der Emme wohnen; es wird ihnen ein Drittel zurückgegeben, weil sie ihr Bott zu Kriegstetten halten und nur in Streitfällen auf die städtische Zunft kommen müssen.¹⁾ Über die Weber im allgemeinen ist noch das Bestehen einer Webernunft in *Olten* zu erwähnen, gegen die die Solothurner Zunft wegen eines Webers, der die Wanderjahre nicht vollendet hat, vorgehen soll,²⁾ sowie in der Herrschaft *Bechburg*.³⁾

Von den besondern Branchen der Weberei erwähnen wir zuerst die *Leineweber-Meisterschaft* der *drei untern Vogteien Dorneck, Thierstein* und *Gilgenberg*, die am 1. Juli 1706 ihre „Handfeste und Ordnung“ erhielten. Der Ort der jährlichen Zusammenkunft ist in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt, es wird aber wohl Dornach sein; dagegen sollen die Mitglieder dieser Meisterschaft jeweilen mit Begrüßung des Amtmanns am 1. Mai tag zusammenkommen bei angedrohter Buße.⁴⁾ In einem Konfliktfall, da die Meisterschaft einen Handwerker nicht als Meister annehmen wollte, befahl der Rat dem Vogt zu Dorneck zu bedeuten, ihre Pflicht zu tun. Allein unterm 2. Januar 1787 beschwerten sich die Abgeordneten aller Weber der sogenannten Birsvogteien gegen diesen Entscheid, da ihre Handfeste dadurch vernichtet werde; sie werden abgewiesen.⁵⁾

Die *Strumpfweber* sind vertreten durch die „Handfeste“ der Strumpfweber von *Olten, Gösgen* und *Buchsgau*, die in drei Exemplaren im Staatsarchiv vorhanden ist, datiert vom 22. Februar 1764. Im 23. Artikel steht wörtlich: „Sollen ihnen zwei Zünfte wegen weiter Entfernung zugegeben und gestattet sein, nämlich die einte als die wahre sogenannte Mutterzunft in unserer Hauptstadt Solothurn bei den Webern, die andre in der Stadt Olten, auf welcher letzterer in Ansehen der sonst sich ergebenden Kosten die Lehrjungen in den untern Vogteien aufgedingt, ledig gesprochen und auch zu Meistern angenommen werden sollen, jedoch von jedem neu angenommenen Meister der Mutterzunft obgedacht einberichtet, derselbe all dort eingeschrieben und erlegt

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ R. M. 1771, 28. August.

³⁾ St. A. Akten, 17. August 1592.

⁴⁾ R. M. 1706. Conceptenbuch, Bd. 103, pag. 159.

⁵⁾ R. M. 1785, 1787.

werden drei Pfund. Anbei solle jeder Meister der Mutterzunft alljährlich bei haltendem Bott einsenden ein Batzen, wie auch der Zunft in Olten ein Batzen.“ Das Webernott zu Solothurn beschloß am 17. Juni gleichen Jahres, sobald die Meisterschaft Strumpfweberhandwerks in den Herrschaften Olten und Gösgen nach dieser Handfeste ihre Schuldigkeit entrichtet haben werde, ihr an die infolge der Ausstellung des Freiheitsbriefes entstandenen Kosten die Hälfte zu vergüten. Der Gutjahrsbatzen soll alljährlich am Pfingstmontag Nachmittag ein Uhr eingenommen werden.¹⁾ Am 6. Mai 1772 wurde an der Handfeste vom Jahre 1764 in der Weise eine Änderung vorgenommen, daß die *Kappenweberhandtierung* als nicht mehr zünftig angesehen wurde. Das Protokoll der Webernunft enthält noch eine Notiz vom 26. Dezember 1788, wonach bei den Strumpfwebern vom Land keine Ordnung mehr herrsche, seit mehreren Jahren kein Jahresbott abgehalten werde, so daß Remedur erforderlich sei.²⁾

Die *Fadenbleicher* gelten nach einer Notiz im Webernprotokoll vom 19. Juni als zunftmäßig, und am 24. Februar 1747 wird beschlossen, für diese in den Vogteien *Bucheggberg* und *Falkenstein* wohnenden Weber Statuten aufzurichten.³⁾ Das gleiche gilt ausdrücklich für die *Bündelweberei* nach einem Entscheid vom 9. März 1789, während das *Knopfmacherhandwerk* als nicht zünftig erklärt wird, so daß die Handfeste keine Anwendung findet (1786).⁴⁾

Während die Handfeste der *Schuhmachernunft* vom Jahre 1483 im 10. Artikel noch die Bestimmung enthält: „Einer so auf dem Land in meiner Herren Biet, so des Handwerks ist, gibt in die Büchse 17 Gulden, drei Pfund Wachs an die Kerzen, zwei Pfund zu vertrinken“, haben wir vom 22. Februar 1683 einen „Freiheitsbrief der Schuhmacher und *Gerber* der drei untern Vogteien“.⁵⁾ Das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrjungen in den äußern Vogteien soll auf den aufgerichteten Zünften in Olten, Balsthal und Dornachbrugg stattfinden. Des Jahres einmal ist Bott zu halten, jedoch immer auf jeweilige Begrüßung und Be-

¹⁾ Handfeste 1764. Webern Prot.

²⁾ R. M. 1772. Webern Prot. 1788. Das historische Museum in Olten besitzt noch die Zunftstempel der Strumpfweber, Schneider, Schlosser und Schmiede. — Gefl. Mitteilung von Ständerat Dr. H. Dietschi.

³⁾ Webern Prot.

⁴⁾ R. M. 1786 und 1789.

⁵⁾ St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375.

willigung des jeweiligen Landvogtes und Schultheißen, welche Botte dann auch in Gegenwart der Amtspersonen abgehalten werden, „damit einzig und allein dasjenige, was dem Handwerk anhängig, verpflogen, und nicht etwa, wie hievor, dem liebwerten Vaterland höchstschädliche Ohngemach angefangen werden könnte“. Falkenstein samt mittlern Amt und obern Amt Bechburg versammelt sich in Balsthal, das Friedaueramt der Vogtei Bechburg samt Gösigen und Olten in Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg in Dornachbrugg. Ferner ist uns aus einer Streitsache die Existenz einer *Sattlermeisterschaft* im Dorneck bekannt, die sich auf ihre Handfeste vom Jahre 1692 beruft.¹⁾

Neben den Webern sind namentlich die *Schneidermeisterschaften* auf dem Lande stark verbreitet. Die älteste derartige Urkunde betrifft die Schneider der vier Vogteien *Falkenstein, Bechburg, Olten* und *Gösigen*, in der nach einer Ratsmanualnotiz die Hauptbestimmung verlangte, daß kein fremder Schneider daselbst das Handwerk treibe.²⁾ Wörtlich gleichlautende „Freiheitsbriefe“ erhalten am 16. Mai 1614 die Schneider der vier *Kilchhören Kriegstetten, Deitingen, Biberist* und *Zuchwil*, und am 8. Mai 1620 die Meister der Gemeinden *Lüßlingen, Ättingen, Messen* und *Schnottwil (Bucheggberg)*.³⁾ Sie kommen alljährlich auf den Ostermontag zusammen, um ihren Einschuß von fünf Schilling zu leisten und drei Meister zu wählen, die das Handwerk zu verwalten haben. Die Schneidermeister der Vogtei Kriegstetten gaben der Schneidernzunft zu Solothurn im Jahre 1778 Anlaß zu Verhandlungen. Das Landmeisterbott hat ein Protokoll eingesandt, nach welchem sämtliche Meister von Kriegstetten sich erklären, daß sie den Osterbatzen nicht erlegen wollen, weil einige Meister in der Vogtei sich wider die Handfeste verfehlen, wobei auf eine solche vom 16. November 1707 verwiesen wird. Als Appellationsinstanz entscheidet das Bott, daß die Landmeister nach Dorfschaften einberufen und befragt werden in folgender Reihenfolge: Subingen, Etziken, Deitingen, Biberist, Derendingen, Luterbach, Obergerlafingen, Heinrichswil, Lohn, Hersiwil.⁴⁾ Am 27. Oktober 1758 hatte sich die Schneidernzunft zu Solothurn mit dem

¹⁾ R. M. 1790, 1. Februar.

²⁾ R. M. 1575.

³⁾ Schneidern Prot. I, pag. 35. R. M. 1620. Miss. Cop.-Buch, Bd. 61, pag. 17—20.

⁴⁾ Schneidern Prot. II.

Gesuch der Meisterschaft zu *Dornach* zu befassen, welche wegen dem Ledigsprechen und andern Schuldigkeiten mit der Zunft zu Solothurn einen Auskauf treffen möchte. Dies wird einhellig abgeschlagen; dagegen begnügt sich die Zunft beim Ledigsprechen mit einer Gebühr von acht Pfund jährlich.¹⁾ Eine besondere Stellung nahm auch die Meisterschaft der Schneider zu *Oberbuchsiten* ein. Es zeigte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts, daß bei der dortigen Landmeisterschaft in Handwerkssachen schlechte Ordnung gehalten wurde, indem zwei oder drei Landmeister bald in diesem, bald in einem andern Dorf das Meisterbott abhielten, daselbst auch nach Willkür Lehrknaben aufdingen ließen, so daß zirka 1722 die Ordnung eingeführt wurde, daß in den untern Ämtern das Landmeisterbott der Schneider zu Oberbuchsiten und nirgend anderswo alljährlich am Pfingstmontag gehalten werden soll, so auch die Lehrknaben aufgedingt und ledig gesprochen werden. Im Jahre 1765 mußten von Solothurn aus mit dieser Meisterschaft Verhandlungen stattfinden, weil sie Straß- oder Bußgelder, Osterbatzen usw. seit einiger Zeit schuldig seien. Die Meisterschaft entschuldigte sich mit ihrer Armut, so daß ihr Verschiedenes erlassen wurde. Nach einer vom 25. Mai 1766 stammenden Liste gehörten der dortigen Meisterschaft an: 39 Meister, drei junge Meister, fünf Lehrknaben.²⁾ Schließlich ist die Meisterschaft von *Olten* zu erwähnen. In den Jahren 1790—1793 beschäftigt ein Streitfall die Schneidernzunft zu Solothurn wie den Rat, da es sich um einen Wangener Bürger Frey handelt, der zu Olten sein Handwerk ausüben will. Die dortige Meisterschaft besteht aus 19 eingesessenen Mitgliedern, die die neue Konkurrenz nicht wünschen. Schließlich wird ihm die Ausübung des Berufes solange gestattet, bis die Oltner Meisterschaft nachweisen kann, daß auch die Angehörigen aus der Vogtei zu Olten nicht arbeiten dürfen.³⁾

Die *Metzgermeister* des ganzen Kantons mußten ihre Meisterschaft auf der städtischen Zunft erlangen; nur in *Olten* gab es eine besondere Meisterschaft, die sich selber organisierte. Aus Verhandlungen des Jahres 1823 erfahren wir, daß sie sich beschwerte über die Konkurrenz von Krämern, die sich mit Schlach-

¹⁾ Schneidern Prot. II, pag. 39.

²⁾ *ibid.*, pag. 74 ff.

³⁾ R. M. 1790, 1792, 1793.

ten und Verkauf von Schweinefleisch befaßten; sie verlangte auf Grund ihres Briefes vom 26. März 1792, daß dies untersagt werde. Die Zahl der Oltner Metzger betrug damals sechs; gegen die Aufnahme eines siebenten wehrten sie sich. Der Rat gab zu, daß es bei sechs Meistern sein Bewenden haben solle; andererseits, um das Publikum vor der Willkür der Metzger zu schützen, verlangte er eine Revision der Fleischtaxen.¹⁾

Die *Bauleutzunft* hatte einen „Freiheitsbrief“ vom 23. Januar 1691. Die Meister der innern Vogteien Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal sollen sich zu Bauleuten einkaufen. Die *Drechsler* und *Krummholzer* (Wagner) der *äußern Vogteien* vereinigten sich wie folgt: Falkenstein und mittleres Amt in Balsthal, Friedaueramt oder Unteramt der Vogtei Bechburg samt Gösgen und Olten in Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg in Dornachbrugg, wo sie jährlich ein Bott mit vorangehender Begrüßung und in Gegenwart der Vögte und Schult heißen halten sollen, wo auch aufgedingt und ledig gesprochen wird. Die *Seiler* haben ebenfalls ihre ländlichen Zusammenkünfte zu Balsthal, Olten und Dornach zu halten. Die lokalen Zünfte standen mit ihren Verpflichtungen selbstverständlich unter der Mutterzunft.²⁾

Die *Gerber* haben nach dem bereits erwähnten „Freiheitsbrief der Schuhmacher und Gerber der drei untern Vogteien“ vom 22. Februar 1683 und einem Beschluß vom 5. Mai 1684 das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlinge der vier innern Vogteien (Bucheggberg, Lebern, Kriegstetten und Flumenthal) in der Stadt, die der äußern Vogteien (Falkenstein, Mittelamt und Oberamt Bechburg) nach Balsthal, Friedaueramt samt Gösgen und Olten nach Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg nach Dornachbrugg festgesetzt. Am 22. Juni 1806 teilte die Gerbermeisterschaft zu Stadt und Land mit, daß sie mit obrigkeitlicher Einwilligung das Aufdingen und Ledigsprechen wieder eingeführt habe. Das Große Bott entsendet auf Wunsch der Meisterschaft wieder die zwei Zunftkommissarien oder Zunft-Großräte, um den Versammlungen beizuwohnen.³⁾

¹⁾ R. M. 1823. Metzger Prot. II, pag. 249.

²⁾ Freiheit Bauleuten. B. A. Bauleuten Prot. I, pag. 273.

³⁾ St. A. Conceptenbuch, Bd. 93, pag. 375. Einlage in Prot. Gerbern Prot. II, pag. 277.

Schließlich orientiert eine kurze Notiz über das Bestehen einer Meisterschaft der *Maurer* und *Zimmerleute* zu *Olten*, die sich gegenüber gewerbetreibenden Ausländern noch im Jahre 1824 wehren.¹⁾ Zu den Zimmerleuten gehört auch die *Schreinerzunft* in *Olten*, die in den Jahren 1715—1725 mit derjenigen von *Solothurn* in Konflikt kam, da sie mit Umgehung der *Solothurner Zunft* selbständig werden wollte. Nach längern Auseinandersetzungen geschah dies, und schließlich sollten sich auch die *Zimmerleute* und *Maurer* der Herrschaft *Gösgen* anschließen, in ähnlicher Organisation wie bei andern Handwerken. Vorausgegangen sind die *Zimmerleute* und *Schreiner* im *Bucheggberg*, die im Jahre 1600 zuerst mit dem korporativen Begehren auftreten. Nach den *Oltnern* kamen noch die drei *Birsvogteien* *Dorneck*, *Thierstein* und *Gilgenberg* im Jahre 1725 zur Gründung einer Meisterschaft mit Sitz in *Dorneck*.²⁾

Als im Jahre 1804 die *Wiedereinführung des Zunftzwanges* in Erwägung gezogen wurde und der Verfassungsrat den Auftrag erhielt, die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung vorzunehmen, war es wohl ohne weiteres klar, daß die Förderung des Handwerkes, wenn auch unter bisherigen Formen, doch in etwas anderer Art zu geschehen hatte. Am 20. Dezember 1810 wurde eine „Verordnung der Handwerker“ beschlossen, die in den Art. 1—3 folgende Bestimmungen enthielt:

1. „Alle, welche ein Handwerk auf eigen Gewinn und Gewerbe in unserm Kanton ausüben wollen, sind gehalten, sich einer aus Meistern desselben bestehenden Gesellschaft einverleiben zu lassen.
2. Für diese Meisterschaften sind einstweilen diejenigen Orte bestimmt, wo sie sich vor dem Jahre 1798 noch zu versammeln pflegten.
3. Sobald in irgend einem Landbezirk sich eine hinlängliche Anzahl Meister eines Handwerks vorfindet, werden wir ihnen erlauben, eine eigene Meisterschaft zu bilden.³⁾

¹⁾ R. M. 1824.

²⁾ F. Schwab: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, pag. 64 und 66.

³⁾ Solothurner Kantonsblatt 1810, pag. 180—182.

Auf Grund dieser Verordnung meldeten sich laut Schreiben des Oberamtmanns von *Thierstein* unterm 18. März 1811 50 Maurer und Zimmerleute, zirka 60 Schuhmacher, zirka 70 Weber, zirka 40 Schneider und 27 Wagner, Drechsler und Seiler, um auf Grund von Art. 3 eigene Meisterschaften in der Amtei zu bilden, um der Mühe, nach Dornach zu gehen, enthoben zu sein. Der Rat weist das Begehren an den Polizeirat.¹⁾

Im Anschluß an die Verordnung des Jahres 1810 erschienen dann am 5. Februar 1812 die „Allgemeinen Verordnungen über Handfesten und Handwerksgebräuche“, deren 1. Artikel lautete:

„Wo immer im Kanton bis zur gegenwärtigen Zeit eine eigene Handwerksgesellschaft bestanden hat, allda solle sie noch fernerhin fortdauern, und die gleichen Versammlungsorte haben, die ihnen vor dem Jahre 1798 angewiesen waren.

Wünschte sich aber in Zukunft eine Handwerksgesellschaft, wegen der zu geringen Zahl ihrer Glieder, einer andern einzuverleiben, so wird zu einer solchen Vereinigung jedesmal unsere Bewilligung erforderlich.

Zur Bildung neuer Handwerksgesellschaften kann, sobald in irgend einem Landbezirk eine hinlängliche Anzahl Meister eines Handwerks sich vorfindet, vom Kleinen Rate die Bewilligung eingeholt werden (laut Art. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1810).“²⁾

Die Begehren um Bildung ländlicher Meisterschaften stellten sich nun in rascher Folge ein: Am 27. April die Handwerker von *Nunningen* ohne Unterschied des Handwerks, am 2. Juni die Sattler der Amteien *Balsthal*, *Olten* und *Gösigen*, die sich mit den Glasern und Hafnermeistern der Amteien *Olten* und *Gösigen* gemeinsam zu einer Zunft vereinigen und ihre Zusammenkunft in *Olten* halten wollen, wozu der Rat die Bemerkung macht, daß so fremdartige Berufe nicht zusammengehen sollten; am 5. Juni die Feuerarbeiter (Schlosser, Nagler, Schmiede und Windenmacher) der Amtei *Balsthal*; am 12. Juni die Handwerker von *Lebern (Grenchen)*, die für 18 Leineweber, 30 Schuhmacher, 20 Wagner, Drechsler, Rechenmacher und Seiler, 26 Zimmermeister

¹⁾ R. M. 1811.

²⁾ Solothurner Kantonsblatt 1812, pag. 14—15.

und 24 Schneider eine Meisterschaft mit Sitz in Bettlach errichten wollen; unter gleichem Datum die 15 Leineweber von *Kriegstetten* mit Versammlungsort in Kriegstetten; am 17. Juni die Handwerker der Amtei *Gösgen* mit Lostorf als Mittelpunkt, die Müller und Bäcker der Amtei *Balsthal* mit Balsthal als Zentrum, die Maurer- und Zimmermeister der Amtei *Balsthal* mit Önsingen als Versammlungsort; am 19. Juni die Drechsler, Wagner und Rechenmacher, die Schneider, Schuster, Schmiede und Maurer aus der Amtei *Bucheggberg*; am 26. Juni die Schreiner der Amtei *Balsthal*, die Sattler, Hafner und Glaser der Amtei *Olten*; am 3. Juli die Maurer und Steinhauer der Amtei *Bucheggberg* (15), und die Schuster aus der nämlichen Amtei; am 10. Juli die Schreiner der Amtei *Bucheggberg*.

Der Rat beschloß unterm 21. Oktober, auf Vorschlag des Polizeirates vom 9. Juli und in Erledigung eines Teiles der Gesuche:

„Es sei den nachgemeldeten Meistern der Amteien Balsthal, Thierstein und Kriegstetten, eigene Meisterschaften zu bilden, entsprochen:

1. In der Amtei *Balsthal* den Feuerarbeitern (Schlossern, Schmieden, Naglern und Windenmachern), 32 an der Zahl, welche für ihren Versammlungsort das weiße Kreuz in Balsthal bestimmt haben;
2. in der Amtei *Thierstein*: a) den Maurern und Zimmerleuten, b) den Schuhmachern, c) den Webern, d) den Schneidern, e) den Wagnern und Schmieden;
- 3 in der Amtei *Kriegstetten* den Küfern.“

Dem Polizeirat wird der Auftrag erteilt, über den Vollzug der Handwerksverordnung in allen Punkten zu wachen.

Am 26. Oktober 1812 wiederholen die Glaser, Hafner und Sattler von *Olten* ihr Gesuch. Am 15. Dezember 1812 bevollmächtigte der Kleine Rat den Polizeirat, Bildungen von Meisterschaften zu gestatten, wenn die nötigen Vorschriften beobachtet sind. Auf Grund dieser Vollmacht wird den Leinwebern der Amtei *Gösgen* am 21. Januar 1813 erlaubt, sich von *Olten* zu trennen und eine eigene Meisterschaft zu bilden. Am 5. Juli stellen die Bäcker von *Dornach* und *Thierstein* das Gesuch, eine eigene

Meisterschaft zu bilden, wozu der Polizeirat am 5. Oktober 1814 die Vollmacht erhält. Zwei Seifensieder der Stadt *Solothurn* und andere der Umgebung wollen auch eine besondere Meisterschaft bilden. Da die Seifensieder nicht zünftig waren, ihre Zahl zu klein ist und die Metzgerzunft sie aufnehmen will, wird ihr Begehren am 29. Mai 1818 abgewiesen. Noch erwähnen wir ein Gesuch der 24 Schuhmacher der Amtei *Kriegstetten*, eine Meisterschaft bilden zu dürfen, wozu der Polizeirat am 5. August 1822 Vollmacht erhält.¹⁾

Diese Entwicklung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Bewußtsein für das eigentlich Zunftmäßige auf der Landschaft verloren gegangen ist. Die lokalen Interessen überwiegen gegenüber den Interessen des Handwerks in einem kleinern oder größern Gebiet.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts meldete sich die Entwicklung vom Handwerk zur *Industrie* mehr oder weniger gebieterisch zum Worte. Symptomatisch hiefür ist der Beschluß des Rates vom 23. April 1779. In dem Augenblick, da der Entwurf einer (neuen) Handfeste für die Weberzunft vorgelegt wurde, erhielt die Zunft den Auftrag, alle ihre in Händen befindlichen Schriften, Titel, Dokumente den Gnädigen Herren vorzulegen. Diese „werden erwägen, ob eine solche Handfeste die Industrie nicht hemme, und dem Handel schädlich sei, wie es anderswo, besonders in der Nachbarschaft, dieser Handwerke halber gehalten werde, demnach Ihro Gnaden einzuberichten.“²⁾

Wohl noch deutlicher ist der Ratsbeschluß vom 3. April 1816 über das Verhältnis von Handwerken und *Fabriken*. Infolge einer Beschwerde von Webern des untern Kantonsteils und in Rücksicht darauf, daß die Fabrikarbeiter auch als Gesellen angesehen werden können, hat der Rat für gut befunden, der unterm 20. Dezember 1810 und 5. Februar 1812 erlassenen Handwerksordnung folgenden Nachtrag beizufügen:

1. Alle Weber, wie auch andern Handwerker, die für *Fabriken gedungen* sind, sollen der *Handwerksordnung* der Jahre 1810 und 1812 hinsichtlich des *Aufdingens*, *Ledigsprechens* und der *Meisteraufnahme nicht unterworfen* sein.

¹⁾ R. M. 1811, 1812, 1813, 1814, 1818 und 1822.

²⁾ R. M. 1779, pag. 319.

2. Sollte aber ein Fabrikant und Fabrikarbeiter nebenbei auch sogenannte Kundenarbeit übernehmen wollen, würde er gehalten sein, sich nach der bestehenden Handwerksordnung als Meister anerkennen und aufnehmen zu lassen.

3. Ein Fabrikant oder Fabrikarbeiter, welcher, ohne zum Meister aufgenommen zu sein, dennoch für Kunden arbeiten würde, solle Strafe erhalten usw.

Damit ist der industriellen Entwicklung die Bahn geöffnet.¹⁾

¹⁾ Siehe die Festschrift von Fernand Schwab: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn.

(Der II. Teil folgt im Jahrbuch 1933.)
